



00540104

EINGANG

08. APR. 2026

MANSFELD-SÜDHARZ
DER LANDRAT

Nicht nachsenden! Bei Umzug mit neuer Anschrift zurück.
Landkreis Mansfeld-Südharz | Postfach 10 11 35 | 06511 Sangerhausen

ENERTRAG SE
Gut Dauerthal
17291 Dauerthal

Amt Umweltamt	
Diensträume Lindenallee 56, 06295 Lutherstadt Eisleben	
Bearbeiter [REDACTED]	Zimmer 1.02
Durchwahl 03464/535-4507	Fax 03464/535-3190
E-Mail [REDACTED]@lkmsch.de	

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom 20.11.2025	Unser Zeichen BlmSchG/16b/2025/236	Datum 13.03.2026
-------------	----------------------------------	---------------------------------------	---------------------

Bezug: Genehmigung BlmSchG/16b/2025/236 vom 15.10.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf den eingelegten Widerspruch vom 20.11.2025 gegen die Nebenbestimmung IV. 5.9 und IV. 9.6 zum Genehmigungsbescheid vom 15.10.2025, Az. BlmSchG/16b/2025/236, ergeht folgender

Abhilfebescheid

I.

1. Die **naturschutzrechtliche Nebenbestimmung 5.9** unter IV. Nebenbestimmungen des o. g. Bescheides wird wie folgt geändert:

Bei erfolgter Umsiedlung von Feldhamstern ist die feldhamsterfreundlich zu bewirtschaftende Umsetzungsfläche einer Erfolgskontrolle zu unterziehen. Hierzu ist im 1. und 2. sowie im 5. Jahr nach der Umsiedlung eine spätsommerliche Feinbaukartierung vorzunehmen. Die feldhamsterfreundliche Bewirtschaftung ist jährlich zu dokumentieren.

2. Die **abfallrechtliche Nebenbestimmung Nr. 9.6** unter IV. Nebenbestimmungen des o. g. Bescheides wird wie folgt geändert:

Der Rückbau der 8 WEA hat nach den Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes in Verbindung mit dem aktuellen Stand der Technik zu erfolgen. Dabei ist antragsgemäß einer geordneten Demontage der Vorzug zu geben. Vor Beginn der Rückbaumaßnahmen der Altanlagen ist der Unteren Abfallbehörde ergänzend zum Rückbaukonzept QS Q3 09 9.1 02 vom 13.12.2024 ein konkretes Abfallentsorgungskonzept in Anlehnung an Punkt 5.4.2. der DIN SPEC 4866:2020-10 mit den zu erwartenden Abfällen nach AVV, den Rückbaumengen und den geplanten Entsorgungswegen für die entstehenden Abfälle vorzulegen. Die beauftragten Fachunternehmen sind mit Namen und Anschrift zu benennen.

1



Die ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle ist der Unteren Abfallbehörde innerhalb von 6 Wochen nach Abschluss der Maßnahme durch geeignete Belege einschließlich mengenmäßiger Erfassung nachzuweisen. Für Komponenten, welche an anderer Stelle weiterverwendet werden sollen, ist ein entsprechender Nachweis zu erbringen.

3. Die Entscheidung über den Widerspruch ergeht kostenfrei.
4. Die der ENERTRAG SE zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung entstandenen notwendigen Aufwendungen werden auf Antrag erstattet. Der Antrag ist an den Landkreis Mansfeld-Südharz zu richten.

II. Begründung

Mit Datum vom 15.10.2025 wurde der ENERTRAG SE durch den Landkreis Mansfeld-Südharz die Genehmigung nach § 16b BImSchG für das Repoweringvorhaben

Rückbau von 8 Windenergieanlagen (WEA)

Bezeichnung	Anlagentyp	Leistung	Nabenhöhe	Rotordurchmesser	Gesamthöhe
QS Q1	GE 1.5s	1,5 MW	85 m	70,5 m	120,25 m
QS Q2	GE 1.5s	1,5 MW	85 m	70,5 m	120,25 m
QS Q3	GE 1.5s	1,5 MW	85 m	70,5 m	120,25 m
QS Q4	GE 1.5s	1,5 MW	85 m	70,5 m	120,25 m
QS Q5	GE 1.5s	1,5 MW	85 m	70,5 m	120,25 m
QS Q6	GE 1.5s	1,5 MW	85 m	70,5 m	120,25 m
QS Q7	GE 1.5s	1,5 MW	85 m	70,5 m	120,25 m
QS Q8	GE 1.5s	1,5 MW	85 m	70,5 m	120,25 m

auf den Grundstücken am Standort

Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurstücke	ERTS89-UTM Zone 32N	
				Rechtswert	Hochwert
QS Q1	Quenstedt	4	76/34	669.963	5.732.164
QS Q2	Quenstedt	3	9	670.393	5.732.293
QS Q3	Quenstedt	3	12	670.740	5.732.450
QS Q4	Quenstedt	3	207/1	669.814	5.731.837
QS Q5	Quenstedt	3	151/8 und 165/8	670.242	5.731.991
QS Q6	Quenstedt	3	9	670.589	5.731.963
QS Q7	Quenstedt	3	207/1	669.818	5.731.541
QS Q8	Quenstedt	4	31/1	670.365	5.731.655



und Neuerrichtung und Betrieb von 6 WEA

Bezeichnung	Anlagentyp	Leistung	Nabenhöhe	Rotordurchmesser	Gesamthöhe
QS K3	V162-7.2	7,2 MW	169,0	162,0	250
QS K4	V162-7.2	7,2 MW	169,0	162,0	250
QS K5	V162-7.2	7,2 MW	169,0	162,0	250
QS K6	V172-7.2	7,2 MW	175,0	172,0	261
QS K7	V172-7.2	7,2 MW	175,0	172,0	261
QS K8	V172-7.2	7,2 MW	175,0	172,0	261

an den Standorten

Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurstücke	ERTS89-UTM Zone 32N	
				Rechtswert	Hochwert
QS K3	Quenstedt	3	43	670.672	5.732.436
QS K4	Quenstedt	3	9	670.377	5.732.112
QS K5	Quenstedt	4	76/34	669.949	5.732.022
QS K6	Quenstedt	3	207/1	669.836	5.731.623
QS K7	Quenstedt	3	31/1 und 71/30	670.344	5.731.636
QS K8	Quenstedt	3	43	670.827	5.732.055

erteilt.

Mit Datum vom 20.11.2025 und der Begründung vom 19.12.2025 legte die ENERTRAG SE, vertreten durch die Rechtsanwaltskanzlei tetttau Partnerschaft, Lietzenburger Str. 51 in 10789 Berlin fristgemäß Widerspruch gegen die Nebenbestimmungen 5.9 und 9.6 des o.g. Bescheides ein. Mit Schreiben vom 26.02.2026 erfolgte nochmal eine Konkretisierung zum Widerspruch.

Zur Nebenbestimmung IV. 5.9:

Die Rechtsanwaltskanzlei tetttau Partnerschaft führt in ihrer Begründung an, dass es einer Rechtsgrundlage für die geforderte „Erfolgskontrolle“ nach Umsiedlung der Feldhamster fehlt, zudem sei diese Forderung weder erforderlich noch verhältnismäßig.

So heißt es, dass gemäß der Maßnahme VMK 5 (vgl. Landschaftspflegerischer Begleitplan des Fachgutachterbüros KS Umweltgutachten GmbH aus Januar 2025) bei einem Nachweis des Feldhamster auf der Eingriffsfläche mit der UNB die Umsiedlung zu beraten ist und eine, der Größe der Eingriffsfläche entsprechende, dauerhaft hamsterfreundlich bewirtschaftete Fläche in der Größe der Eingriffsfläche, mindestens jedoch von 5 ha bereitzustellen sei. Damit sei aus fachgutachterlicher Sicht eine feldhamsterfreundliche Gestaltung der Ausgleichsfläche ausreichend. Ein positiver oder negativer Feldhamsternachweis sei aufgrund von Ansprüchen der Tiere außerhalb des Wirkungsfeldes der Antragstellerin nicht zwingend ein Beweis für die Qualität der Maßnahme und es könne daher kein Nachweis für die Erfüllung der Forderung im Genehmigungsbescheid sein. Eine anschließende „Erfolgskontrolle“ würde daher auch fachgutachterlich nicht gefordert.



Im Rahmen des Abhilfeverfahrens wurde die Nebenbestimmung 5.9 durch die zuständige Fachbehörde, die Untere Naturschutzbehörde, nochmal tiefgründig geprüft und wie im Schreiben der Rechtsanwaltskanzlei tetttau Partnerschaft vom 26.02.2026 aufgeführt mit der Antragstellerin besprochen und ein Konsens gefunden. Im Ergebnis dessen wird dem Widerspruch abgeholfen und die angefochtene Nebenbestimmung IV. 5.9 sowie die zugehörige Begründung entsprechend geändert.

Zur Nebenbestimmung IV. 9.6:

Die Rechtsanwaltskanzlei tetttau Partnerschaft führt in ihrer Begründung an, dass entsprechend Satz 2 der Nebenbestimmung IV.9.6 ein „Fällen“ der Altanlagen nicht zulässig sein soll. Dagegen wurde rein vorsorglich Widerspruch erhoben, mit der Bitte um nähere Begründung dieser Forderung. Nach Ansicht der Rechtsanwaltskanzlei sei in der Praxis ein „Sprengen“ der Altanlagen nicht unüblich. Ob dieses Vorgehen für die hier zurückzubauenden Altanlagen in Betracht kommt, war noch zu klären.

Entsprechend Satz 3 der Nebenbestimmung IV.9.6 ist die Einreichung eines „Entsorgungskonzeptes“ gefordert. Auch gegen diesen Punkt wurde rein vorsorglich Widerspruch erhoben. Es wurde klargestellt, dass die Antragstellerin üblicherweise vorab kein konkretes Entsorgungskonzept erhält. Ein solches bedarf es laut Ansicht der Rechtsanwaltskanzlei auch nicht, soweit die Antragstellerin ein zertifiziertes Entsorgungsunternehmen mit der fachgerechten Entsorgung der Altanlagen beauftragt. In diesem letztgenannten Fall sollte der Nachweis der fachgerechten Entsorgung allein aufgrund der Qualifizierung des beauftragten Entsorgungsunternehmens ausreichend sein.

Im Rahmen des Abhilfeverfahrens wurde auch die Nebenbestimmung 9.6 durch die zuständige Fachbehörde, die Untere Abfallbehörde, nochmal tiefgründig geprüft. Im Ergebnis dessen wird dem Widerspruch abgeholfen und die angefochtene Nebenbestimmung 9.6 sowie die zugehörige Begründung entsprechend geändert.

Zu den Klarstellungen /Allgemeines:

Im Zuge des Widerspruchsverfahrens wurde durch Rechtsanwaltskanzlei tetttau Partnerschaft um Klarstellung einiger Sachverhalte und Korrektur einer Nummerierung gebeten. Diese sind nicht Teil dieses Abhilfebescheides und wurden bereits während des Abhilfeverfahrens geklärt bzw. die fehlerhafte Nummerierung wird im Zuge dieser Bescheidsänderung korrigiert. Im Zuge dessen wird die Begründung zu Nebenbestimmung 6.7 ergänzt.



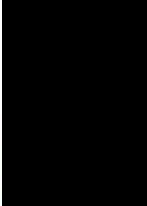
Der Widerspruch ist zulässig und begründet. Somit hat die Ausgangsbehörde den Widerspruch gemäß § 72 VwGO bezüglich der Nebenbestimmung IV. 5.9 und IV. 9.6 abzuhefen. Genehmigungsbehörde und somit Ausgangsbehörde war der Landkreis Mansfeld-Südharz.

Der Abhilfebescheid ergeht kostenfrei.

Der aufgrund dieser Abhilfeentscheidung geänderte Bescheid ist als Anlage beigefügt und ersetzt den Genehmigungsbescheid vom 15.10.2025.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Hepper
Amtsleiter

Anlage:

1x geänderter Genehmigungsbescheid vom 15.10.2025



00540105



**MANSFELD-SÜDHARZ
DER LANDRAT**

Nicht nachsenden! Bei Umzug mit neuer Anschrift zurück.
Landkreis Mansfeld-Südharz | Postfach 10 11 35 | 08511 Sangerhausen

ENERTRAG SE
Gut Dauerthal
17291 Dauerthal

Amt Umweltamt	
Diensträume Lindenallee 56, 06295 Lutherstadt Eisleben	
Bearbeiter [REDACTED]	Zimmer 1.02
Durchwahl 03464/535-4507	Fax 03464/535-3190
E-Mail [REDACTED]@lkmsh.de	

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

BlmSchG/16b/2025/236

Datum

15.10.2025

Genehmigungsbescheid nach § 16b BImSchG

I. Entscheidung

- Auf der Grundlage der §§ 16b, 6, und 19 des BImSchG i. V. m. Nr. 1.6.2 des Anhang 1 zu § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) i.V.m. § 6 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz - WindBG) wird auf Antrag der

ENERTRAG SE
Gut Dauerthal
17291 Dauerthal

vom 30.01.2025 (Posteingang im Landkreis Mansfeld-Südharz 10.02.2025 und den unter Punkt III. dieses Bescheides genannten Antragsunterlagen und Ergänzungen, letztmalig vom 19.06.2025, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für das Repoweringvorhaben

Rückbau von

8 Windenergieanlagen (WEA)

Bezeichnung	Anlagentyp	Leistung	Nabenhöhe	Rotordurchmesser	Gesamthöhe
QS Q1	GE 1.5s	1,5 MW	85 m	70,5 m	120,25 m
QS Q2	GE 1.5s	1,5 MW	85 m	70,5 m	120,25 m
QS Q3	GE 1.5s	1,5 MW	85 m	70,5 m	120,25 m
QS Q4	GE 1.5s	1,5 MW	85 m	70,5 m	120,25 m
QS Q5	GE 1.5s	1,5 MW	85 m	70,5 m	120,25 m
QS Q6	GE 1.5s	1,5 MW	85 m	70,5 m	120,25 m
QS Q7	GE 1.5s	1,5 MW	85 m	70,5 m	120,25 m
QS Q8	GE 1.5s	1,5 MW	85 m	70,5 m	120,25 m

Seite 1 von 74

Dienstgebäude

Rudolf-Breitscheid-Str. 20/22
06526 Sangerhausen

Kontaktdaten:

Tel.: 03464 535 - 0
Fax: 03464 535 - 3190

E-Mail: landkreis@lkmsh.de
Web: www.mansfeldsuedharz.de

Sprechzeiten:

Mo 8:30 – 15:00 Uhr Do 8:30 – 15:00 Uhr
Di 8:30 – 17:30 Uhr Fr 8:30 – 12:00 Uhr



auf den Grundstücken am Standort

Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurstücke	ERTS89-UTM Zone 32N	
				Rechtswert	Hochwert
QS Q1	Quenstedt	4	76/34	669.963	5.732.164
QS Q2	Quenstedt	3	9	670.393	5.732.293
QS Q3	Quenstedt	3	12	670.740	5.732.450
QS Q4	Quenstedt	3	207/1	669.814	5.731.837
QS Q5	Quenstedt	3	151/8 und 165/8	670.242	5.731.991
QS Q6	Quenstedt	3	9	670.589	5.731.963
QS Q7	Quenstedt	3	207/1	669.818	5.731.541
QS Q8	Quenstedt	4	31/1	670.365	5.731.655

und Neuerrichtung und Betrieb von 6 WEA

Bezeichnung	Anlagentyp	Leistung	Nabenhöhe	Rotordurchmesser	Gesamthöhe
QS K3	V162-7.2	7,2 MW	169,0	162,0	250
QS K4	V162-7.2	7,2 MW	169,0	162,0	250
QS K5	V162-7.2	7,2 MW	169,0	162,0	250
QS K6	V172-7.2	7,2 MW	175,0	172,0	261
QS K7	V172-7.2	7,2 MW	175,0	172,0	261
QS K8	V172-7.2	7,2 MW	175,0	172,0	261

an den Standorten

Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurstücke	ERTS89-UTM Zone 32N	
				Rechtswert	Hochwert
QS K3	Quenstedt	3	43	670.672	5.732.436
QS K4	Quenstedt	3	9	670.377	5.732.112
QS K5	Quenstedt	4	76/34	669.949	5.732.022
QS K6	Quenstedt	3	207/1	669.836	5.731.623
QS K7	Quenstedt	3	31/1 und 71/30	670.344	5.731.636
QS K8	Quenstedt	3	43	670.827	5.732.055

unter Berücksichtigung der im Abschnitt IV. aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

- Die Kosten des Genehmigungsverfahrens trägt die Antragstellerin. Die Kostenfestsetzung erfolgt durch gesonderten Bescheid.

II. Eingeschlossene Genehmigungen/Befreiungen

Die Genehmigung schließt folgende, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen im Rahmen des § 13 BlmSchG ein:

- Baurechtliche Genehmigung nach § 71 (1) BauO LSA



- Zustimmung gem. § 14 Abs. 1 i.V.m. § 12 Abs. 4 LuftVG
- Eingriffsgenehmigung gem. § 17 Abs. 1 BNatschG
- Genehmigung nach § 14 Abs. 1 DenkmSchG LSA

Diese Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BlmSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

III. Antragsunterlagen

Dieser Genehmigung liegen die in Anlage I genannten, mit Sichtvermerk versehenen Unterlagen und Pläne zu Grunde, die Bestandteil dieses Bescheides sind.

IV. Nebenbestimmungen

Die Realisierung des Repoweringvorhabens hat entsprechend den vorgelegten und unter Punkt III. dieses Bescheides genannten Unterlagen zu erfolgen, soweit unter Punkt IV. dieses Bescheides keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

1. Aufschiebende Bedingungen

Naturschutzrecht

- 1.1 Die Genehmigung wird unter der **aufschiebenden Bedingung** erteilt, dass zur Absicherung der voraussichtlichen Kosten für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gem. § 17 (5) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine Sicherheitsleistung in Höhe von [REDACTED] mit Baubeginn-Anzeige gegenüber dem Landkreis Mansfeld-Südharz zu erbringen ist.

Die Sicherheit ist durch Übergabe von drei unbefristeten, einredefreien selbstschuldnerischen Bankbürgschaften einer deutschen Großbank, Sparkasse oder eines anderen mündelsicheren Kreditinstitutes zu leisten. Die Sicherheitsleistung muss zu Gunsten des Landkreises Mansfeld-Südharz, vertreten durch den Landrat, ausgestellt sein.

Die Sicherheitsleistung ist bei dem für den Anlagenstandort zuständigen Amtsgericht unter Verzicht auf die Rücknahme zu hinterlegen. Die Kopie der Hinterlegungsurkunde ist der zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich zuzusenden.

Die Sicherheitsleistung wird auf drei verschiedene selbstschuldnerische Bankbürgschaften aufgeteilt:

- a) [REDACTED] für die Herstellung der Ersatzmaßnahmen M1 bis M5
- b) [REDACTED] für die fortwährende Pflege der Ersatzmaßnahmen M1 bis M5
- c) [REDACTED] für die fortwährende Pflege der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme V_{MK5}

Auf Antrag des Genehmigungsinhabers können die festgesetzten Teilsicherheitsleistungen unter nachfolgenden Bedingungen wie folgt reduziert werden:



- zu a.) Die Herausgabe der kompletten Sicherheitsleistung kann erfolgen, wenn der UNB die fachgerechte Umsetzung der Ersatzmaßnahmen M1 bis M5 nachgewiesen wurde.
- zu b.) Eine Reduzierung der Sicherheitsleistung um jeweils 3/20 der Summe kann erfolgen, wenn der UNB im 3-jährigen Rhythmus durch Vorlage eines Berichts die fachgerechte Pflege der Kompensationsmaßnahmen M1 bis M5 nachgewiesen wurde.
- zu c.) Die Herausgabe der kompletten Sicherheitsleistung kann erfolgen, wenn der Bericht zur Feldhamsterkartierung vor Baubeginn ergibt, dass keine Individuen des Feldhamsters betroffen sind

ODER

es kann eine Reduzierung um jeweils 3/20 der Summe erfolgen, wenn der UNB im 3-jährigen Rhythmus durch Vorlage eines Berichts die fachgerechte Pflege der Maßnahme nachgewiesen wird.

Bauordnungsrecht

- 1.2 Die Baugenehmigung wird unter der **aufschiebenden Bedingung** erteilt, dass der unteren Bauaufsichtsbehörde vor Beginn der Bauarbeiten ein geeignetes Sicherungsmittel zur Finanzierung der Rückbaukosten nach dauerhafter Nutzungsaufgabe der sechs Windkraftanlagen, die Gegenstand dieser Genehmigung ist, anzubieten ist (§ 71 (3) S. 2 BauO LSA).

Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die untere Bauaufsichtsbehörde das Sicherungsmittel als geeignet anerkannt und die Annahme schriftlich bestätigt hat. Erst dann entfaltet diese Genehmigung ihre Rechtswirkung.

Wird vorher mit der Ausführung des Vorhabens begonnen, kommt dies einer ungenehmigten Bauausführung gleich. Die Bauarbeiten können auf der Grundlage des § 78 (1) Nr. 1 BauO LSA stillgelegt werden.

Als erforderliche Sicherheitsleistung wird auf der Grundlage der vorliegenden Berechnung der Rückbaukosten ein Betrag in Höhe von $3 \times \text{[Redacted]}$ (für 3 Vestas V162-7.2) + $3 \times \text{[Redacted]}$ (für 3 Vestas V172-7.2) = [Redacted] (**brutto**) festgesetzt.

- 1.3 Der Standsicherheitsnachweis muss nach § 65 (3) Satz 1 Nr. 1 BauO LSA (Hier: Sonderbau nach § 2 (4) Nr. 2 BauO LSA) bauaufsichtlich geprüft sein. Die Baugenehmigung wird daher unter der **aufschiebenden Bedingung** erteilt, dass mit den Bauarbeiten erst begonnen werden darf, wenn die Prüfung bautechnischer Nachweise (Hier: Standsicherheitsnachweis) mängelfrei erfolgt ist (§ 71 (6) Satz 1 Nr. 2 BauO LSA) und dies von der unteren Bauaufsichtsbehörde schriftlich bestätigt wurde. Erst dann entfaltet diese Baugenehmigung ihre Rechtswirkung.

Wird vorher mit der Ausführung des Vorhabens begonnen, kommt dies einer ungenehmigten Bauausführung gleich. Die Bauarbeiten können auf der Grundlage des § 78 (1) Nr. 1 BauO LSA stillgelegt werden.



2. Auflösende Bedingung

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntgabe des Bescheides mit der Errichtung der geplanten WEA begonnen worden ist. Die Genehmigung erlischt ferner, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bekanntgabe des Bescheides die Inbetriebnahme der WEA erfolgt ist.

Die Frist kann gem. §18 Abs. 3 BlmSchG auf Antrag aus wichtigem Grund verlängert werden, wenn hierdurch der Zweck des BlmSchG nicht gefährdet wird.

3. Allgemeine Nebenbestimmungen

3.1 Die Stilllegung der acht Rückbauanlagen QS Q1, QS Q2, QS Q3, QS Q4, QS Q5, QS Q6, QS Q7 und QS Q8 ist der unteren Immissionsschutzbehörde unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung des Betriebes unverzüglich gemäß § 15 Abs. 3 BlmSchG anzuzeigen. Der Rückbau hat entsprechend der Rückbauerklärung nach § 16b BlmSchG zu erfolgen. Ein detaillierter Rückbauzeitplan ist der Unteren Immissionsschutzbehörde spätestens zur Stilllegung der Rückbauanlagen zu übergeben.

3.2 Entsprechend den Anforderungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG sind die genehmigungsbedürftigen Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BlmSchG besteht die Verpflichtung, die Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung.

3.3 Die Termine des Baubeginns sowie der Fertigstellung und der Inbetriebnahme der o.g. WEA sind

- der Unteren Immissionsschutzbehörde des Landkreises Mansfeld-Südharz (UIB LK MSH)
- der Oberen Luftfahrtbehörde, Referat 307, des Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt (LVwA) unter dem Az: 307.5.13.30311_5-11-31
- dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr unter dem Zeichen: VII-0242-25-BIA
(mit den endgültigen Daten: Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche und Gesamthöhe über NHN)
- der Kreisplanung/ÖPNV des Landkreises Mansfeld-Südharz
- dem Bauordnungsamt des Landkreises Mansfeld-Südharz
- der Fa. 50Hertz Transmission GmbH unter dem Az.:2025-000743-01-OGZ

mindestens zwei Wochen (Obere Luftfahrtbehörde - 6 Wochen) vorher schriftlich mitzuteilen.



- 3.4 Mit der Inbetriebnahmeanzeige sind der Unteren Immissionsschutzbehörde folgende Unterlagen vorzulegen:
- Herstellerbescheinigung über die technischen Daten der WEA's (Konformitätsbescheinigung)
 - Erklärung des Herstellers der Anlagen, dass die nachts erforderliche schall- und leistungsreduzierte Betriebsweise eingerichtet ist
 - Nach Errichtung der WEA's sind die genauen Lagekoordinaten zu ermitteln und spätestens mit der Inbetriebnahmemeldung zu übermitteln. Die Koordinaten sind in den Bezugssystemen Gaus-Kruger Bessel mit Lagestatus 110, den ETRS 89/UTM 32 und World Geodetic System 84 (WGS 84) anzugeben.
- 3.5 Sämtliche Anlagen müssen mit einer kontinuierlichen Aufzeichnung geeigneter Betriebsparameter (z.B. Leistung, Drehzahl, Betriebsmodus etc.) versehen sein, welche rückwirkend für einen Zeitraum von wenigstens 12 Monaten den Nachweis der tatsächlichen Betriebsweise der Anlage ermöglicht.
- 3.6 Für jede Anlage ist ein Betriebstagebuch zu führen, welches folgende Mindestangaben enthält:
- Betriebszeiten der Anlage
 - Stillstandszeiten wegen Abschaltungen durch Sturm und Eisansatz, Fledermaus- und Greifvogelschutz, Schattenwurf, etc.
 - Betriebsstörungen, deren Ursachen und Abhilfemaßnahmen
 - Inspektionsergebnisse, Wartungs- bzw. Instandhaltungsmaßnahmen
 - sonstige Vorkommnisse etc.
- Das Betriebstagebuch ist für die gesamte Lebensdauer der Anlage zu führen, aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen.
- 3.7 Ein Betreiberwechsel ist der Unteren Immissionsschutzbehörde, der Unteren Naturschutzbehörde und der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Mansfeld-Südharz unverzüglich anzuzeigen.
- 3.8 Mit der Betreiberwechselanzeige sind die laut dieser Genehmigung zu hinterlegenden Sicherheitsleistungen (Baurecht und Naturschutzrecht) vom neuen Betreiber beizubringen.
- 4. Baurechtliche Nebenbestimmungen**
- 4.1 Die Bauausführung hat entsprechend dem Ergebnis der noch erforderlichen bauaufsichtlichen Prüfung des Standsicherheitsnachweises zu erfolgen.
- 4.2 Der Absteckriss mit der Bescheinigung des öffentlich-bestellten Vermessungsingenieurs ist nach der Absteckung bei der unteren Bauaufsichtsbehörde vorzulegen (§ 80 (1) BauO LSA).
- 4.3 Der vollständige Rückbau der sechs WEA samt Bodenversiegelungen nach dauerhafter Nutzungsaufgabe wird unter Bezugnahme auf die Verpflichtungserklärung zum Rückbau vom 30.01.2025 hiermit angeordnet.



- 4.4 Auch für den Fall eines Betreiberwechsels ist für einen gesicherten Zugriff auf die Sicherheitsleistung Sorge zu tragen (z. B. ist bei einer Bürgschaft dann die Hinterlegung einer neuen Bürgschaft oder eines gleichwertigen Sicherungsmittels erforderlich).
- 4.5 Ein Betreiberwechsel ist der unteren Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen.
- 4.6 Eine länger andauernde Stilllegung, von zwölf und mehr Monaten, sowie die dauerhafte Nutzungsaufgabe der Anlage sind der unteren Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen.
- 4.7 Der Bauherr hat an der Baustelle ein Schild (Bauschild), das die Bezeichnung des Bauvorhabens sowie die Namen und Anschriften des Entwurfsverfassers oder der Entwurfsverfasserin, des Bauleiters oder der Bauleiterin und des Unternehmers oder der Unternehmerin für den Rohbau enthalten muss, dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar anzubringen (§ 11 (3) BauO LSA).
- 4.8 Die folgenden Bauzustände sind anzuzeigen:
- Baubeginn (§ 71 (8) BauO LSA, Formular)
 - beabsichtigte Aufnahme der Nutzung, mindestens zwei Wochen vorher (§ 81 (2) BauO LSA, Formular)
- 4.9 Für das Repowering ist die Beseitigung der vorhandenen acht Windkraftanlagen des Typs GE 1.5s/70.5/1500 bei der unteren Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen (§ 60 (3) Satz 2 BauO LSA).

Auflagenvorbehalt:

Gemäß § 71 (3) S. 1 BauO LSA bleiben in Bezug auf die noch durchzuführende bauaufsichtliche Prüfung des Standsicherheitsnachweises sich aus der Prüfung eventuell ergebende nachträgliche Anforderungen an das Bauvorhaben vorbehalten.

5. Naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen

- 5.1 Gemäß Maßnahmenblatt V_{MK1} im Landschaftspflegerischen Begleitplan vom 17.04.2025 sind die 6 geplanten Anlagen mit dem nachfolgenden fledermausfreundlichen Betriebsalgorithmus zu betreiben und somit im Zeitraum:

- 01.04. bis 31.10. eines jeden Jahres
- in der Zeit von 1 Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang
- bei einer Windgeschwindigkeit < als 6,5 m/sec und einer Temperatur ≥ 10°C jeweils in Gondelhöhe

abzuschalten.

Die Abschaltung entfällt jeweils bei Starkniederschlag (> 5 mm Niederschlag in 5 Minuten) oder Dauerregen (wenn über einen Zeitraum von 6 Stunden ununterbrochen mehr als 0,5 mm Niederschlag je Stunde gefallen sind).

Die Zeiteinheit für Beurteilung, ob die im Vorstehenden genannten Wetterbedingungen vorliegen oder wieder entfallen sind, mit anschließender Reaktion (Abschaltung bzw.



Hochfahren der WEA) anhand der gemessenen Werte erfolgt gemäß BEHR ET AL. (2011) und BEHR & RUDOLPH (2013) jeweils in einem 10-min-Intervall.

Für die Auflage 5.1 wird die sofortige Vollziehung angeordnet.

- 5.2 Zur Ermöglichung behördlicher Kontrollen der fledermausschutzbezogenen Abschaltungen sind die Betriebsprotokolle für die Dauer von 5 Jahren aufzubewahren und der UNB auf Anfrage in digitaler Form zu übergeben. Die Betriebsprotokolle müssen neben Angaben zum Betrieb auch die jeweiligen meteorologischen Rahmenbedingungen im 10-Minuten-Intervall dokumentieren.
- 5.3 Um die Gefahr der Kollision von Rotmilanen mit den Rotoren der WEA so weit wie unter der Prämisse der Zumutbarkeit und Angemessenheit möglich zu reduzieren, sind die Anlagen gemäß dem Maßnahmenblatt V_{MK3} im LBP
- während der Balzzeit über einen Zeitraum von drei Wochen in der Zeit vom 10. März bis 10. April und
 - während der Phase der Jungenaufzucht über einen Zeitraum von drei Wochen in der Zeit vom 10. Juni bis 10. Juli

von Sonnenauf- bis Sonnenuntergang abzuschalten. Die Abschaltung kann bei Starkregen (mehr als 5 mm Niederschlag in 5 Minuten) und Dauerregen (wenn über einen Zeitraum von 6 Stunden ununterbrochen mehr als 0,5 mm Niederschlag je Stunde gefallen sind). Die Abschaltung kann ebenfalls bei Windgeschwindigkeiten $\geq 6,4$ m/s (sog. Cut-In Windgeschwindigkeit) entfallen.

Für die Auflage 5.3 wird die sofortige Vollziehung angeordnet.

- 5.4 Gemäß den Festlegungen im Maßnahmenblatt V_{MK4} in der Anlage zum LBP sind die Mastfußbereiche für Greifvögel unattraktiv zu gestalten. Dazu ist eine durch Sukzession entstehende, hohe Vegetation zu belassen. Eine einschürige Mahd kann dann erfolgen, wenn die umliegenden Felder beerntet werden.
- 5.5 Im Bereich der Stell- und Schotterflächen der WEA ist die Nutzung als landwirtschaftliche Lagerfläche durch die Genehmigungsinhaberin zu untersagen. Besonders die Ablagerung von Dunghaufen und Stapelung von Strohballen ist zum Schutz kollisionsgefährdeter Greifvogelarten zu unterlassen.
- 5.6 Zur Ermöglichung behördlicher Kontrollen der greifvogelschutzbezogenen Abschaltungen gemäß Maßnahmenblatt V_{MK3} in der Anlage zum LBP sind die erstellten Berichte über die Abschaltungen zum 31.12. der UNB unaufgefordert zu übergeben.
- 5.7 Gemäß Maßnahmenblatt V_{MK5} der Anlage zum LBP ist die Eingriffsfläche vor Beginn der Maßnahme hamsterunfreundlich zu gestalten, indem eine Schwarzbrache angelegt wird. Vor Beginn jeglicher Erdarbeiten einschließlich archäologischer Grabungen sind sämtliche bau- und anlagebedingt in Anspruch genommenen Flächen zzgl. eines Pufferstreifens von 20 m im Rahmen der ökologischen Baubegleitung gemäß Maßnahmenblatt V_{MK6} fachgerecht auf Vorkommen des Feldhamsters zu kontrollieren. Eventuell vorhandene Tiere sind vor Beginn der Erdarbeiten umzusiedeln. Die



Präsenzkontrolle sowie die Umsiedlungsmaßnahme haben von einem qualifizierten Fachbüro mit nachweislichen Erfahrungen in der Erfassung und Umsiedlung von Feldhamstern zu erfolgen. Die nachfolgenden fachlichen Vorgaben sind zu beachten und es ist am Ende der Kartierung und Umsiedlung der UNB ein Bericht mit folgenden Inhalten vorzulegen:

- Dokumentation und detaillierte Charakterisierung vorgefundener Baue in Karte und Text einschließlich Koordinaten, Datum der Erfassung und Typisierung, Übergabe der Baustandorte im ESRI-Shapeformat;
- Dokumentation gefangener und umgesiedelter Hamster einschließlich Angaben zu Bau-Nr., Datum, Alter, soweit mögl. Geschlecht, Gewicht;
- Dokumentation und Beschreibung der kartierten Fläche und der Aussetzungsfläche einschließlich kartografischer Darstellung;
- Kurzbericht zum Verlauf und Erfolg der Maßnahme einschließlich Dokumentation eventuell aufgetretener Schwierigkeiten oder Besonderheiten.

5.8 Die gefundenen Feldhamster sind auf die bereits gesicherte Fläche in der Gemarkung Quenstedt, Flur 6, Flurstück 8/1 umzusiedeln. Ab Umsiedlung der Feldhamster ist die entsprechende Fläche fortwährend bis zum vollständigen Rückbau der WEA einschließlich Zufahrten und Betriebsflächen feldhamsterfreundlich zu gestalten und zu bewirtschaften.

5.9 Bei erfolgter Umsiedlung von Feldhamstern ist feldhamsterfreundlich zu bewirtschaftende Umsetzungsfläche einer Erfolgskontrolle zu unterziehen. Hierzu ist im 1. und 2. sowie im 5. Jahr nach der Umsiedlung eine spätsommerliche Feinbaukartierung vorzunehmen. Die feldhamsterfreundliche Bewirtschaftung ist jährlich zu dokumentieren.

5.10 Die übrigen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind laut Kapitel 7 des LBP umzusetzen bzw. fortzuführen. Insbesondere haben der mit dem Vorhaben verbundene Rückbau der Bestandsanlagen sowie die Baufeldfreimachung unter Umweltbaubegleitung gemäß dem Leistungsbild der AHO Fachkommission „Freianlagenplanung“ (Bundesanzeiger Verlag Bd. 27, 2018) zu erfolgen. Die Protokolle über die Kontrollen auf Zauneidechsen an der Bestandsanlage Q-A9 sowie ein Bericht über notwendig werdende Umsetzungen sind der UNB zu übergeben.

5.11 Beim Rückbau der Bestandsanlagen sind die §§ 39 BNatSchG und 44 Abs.1 BNatSchG besonders zu beachten.

5.12 Als Kompensation für die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft sind die Kompensationsmaßnahmen M1 bis M5 entsprechend Kap. 7.2 des LBP in Verbindung mit dem Pflege- und Entwicklungsregime gemäß der Maßnahmenblätter in der Anlage zum LBP umzusetzen. Deren Funktionsfähigkeit ist bis zum vollständigen Rückbau der WEA zu gewährleisten. Über die Fertigstellung ist der UNB ein Bericht vorzulegen. Der Beleg über die Zertifizierung des zu verwendenden Saat- und Pflanzgutes ist aufzubewahren.



- 5.13 Vor Umsetzung der Kompensationsmaßnahme M1 (Abriss zweier ehemaliger Vereinsgebäude) sind die Gebäude durch eine fachkundige Person auf ein Brutvogel- und Fledermausvorkommen zu kontrollieren, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden. Über die Kontrolle ist der UNB ein Bericht vorzulegen, welcher bei Quartierfunden oder Niststätten Standorte für geeignete Ersatzhabitate wie Fledermauskästen oder Nistkästen enthält. Dieser Bericht ist der UNB unmittelbar nach der Begehung zuzusenden.
- 5.14 Der Nachweis über die dingliche Sicherung der Kompensationsmaßnahmen entsprechend Kap. 7.2 des LBP ist vor Inbetriebnahme der WEA der Genehmigungsbehörde vorzulegen (Grundbucheintragung).

Auflagenvorbehalt

Die Genehmigung wird gem. § 12 Abs. 2 a Satz 1 BlmSchG unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme einer Auflage zur Anpassung bzw. Optimierung der vorsorglich implementierten fledermausfreundlichen Betriebszeiten erteilt, sofern ein entsprechend den aktuellen fachwissenschaftlichen Maßstäben freiwillig durchgeführtes betriebsbegleitendes akustisches Fledermaus-Gondelmonitoring (gem. Maßnahme VMK1) an zwei der geplanten WEA zu dem Ergebnis führt, dass eine Anpassung des fledermausfreundlichen Betriebsregimes artenschutzrechtlich vertretbar ist. Ein endgültiges Abschaltregime kann erst auf Grundlage der freiwilligen Monitoring-Berichte ermittelt werden.

6. Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

Schall

- 6.1 Beim Betrieb der Anlagen dürfen die nachfolgend festgesetzten Schallleistungspegel für die Tages- und Nachtzeit (Tageszeit von 06:00-22:00 Uhr, Nachtzeit von 22:00-6:00 Uhr), ermittelt als $L_{e,max}$ = obere Vertrauensbereichsgrenze des Schallleistungspegels für ein einseitiges Vertrauensniveau von 90 % (gemäß LAI-Hinweisen zum Schallimmissionsschutz bei WKA, Stand 30.06.2016), nicht überschritten werden.

WEA QS K3, WEA QS K4 und WEA QS K5:

Tageszeit $L_{e,max}$ = 108,0 dB(A) / Nachtzeit $L_{e,max}$ = 103,7 dB(A)
(berücksichtigte Unsicherheiten: σ_R = 0,5 dB(A) σ_P = 1,2 dB(A))

Dazu gehört folgendes Oktavspektrum im Mode SO7200 (Tag):

Oktav-Schallleistungspegel (Dokument Nr. 0117-3576.V07) für $L_{e,max}$ Okt [dB]								
f[Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{e,max}$ Okt [dB]	92,2	99,1	100,5	100,3	101,3	101,1	96,5	85,1



und folgendes Oktavspektrum im Mode SO2 (Nacht):

Oktav-Schallleistungspegel (Dokument Nr. 0117-3576.V07) für $L_{e,max Okt}$ [dB]								
f[Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{e,max Okt}$ [dB]	87,3	94,9	98,1	98,3	96,7	92,2	84,7	74,2

WEA QS K6, WEA QS K7 und WEA QS K8:

Tageszeit $L_{e,max}$ = 109,5 dB(A) / Nachtzeit $L_{e,max}$ = 102,7 dB(A)

(berücksichtigte Unsicherheiten: σ_R = 0,5 dB(A) σ_P = 1,2 dB(A))

Dazu gehört folgendes Oktavspektrum im Mode PO7200 (Tag):

Oktav-Schallleistungspegel (Dokument Nr. 0124-6701.V06) für $L_{e,max Okt}$ [dB]								
f[Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{e,max Okt}$ [dB]	91,6	98,5	103,1	102,1	102,7	101,6	100	87,2

und folgendes Oktavspektrum im Mode SO5 (Nacht):

Oktav-Schallleistungspegel (Dokument Nr. 0124-6701.V06) für $L_{e,max Okt}$ [dB]								
f[Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{e,max Okt}$ [dB]	86,8	93,8	96,7	97,4	96	100,5	84	73,6

- 6.2 Bei Errichtung, Betrieb und Wartung der WEA ist der Stand der Schallminderungstechnik (§ 5 Abs. 1 Nr. 2. BImSchG in Verbindung mit den Punkten 2.5 und 3.1 b) der TA Lärm) zu gewährleisten.

Beim Betrieb der Anlage dürfen keine tonhaltigen, impulshaltigen und tieffrequenten Geräusche auftreten, die nach der TA Lärm zu berücksichtigen wären.

- 6.3 Innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme der sechs WEA ist die Einhaltung der unter Punkt 6.1 festgelegten Emissionswerte durch Messung (Abnahme- oder Typvermessung) an einer der Vestas 162 im Betriebsmodus SO7200 und SO2 und an einer der Vestas 172 im Betriebsmodus PO7200 und SO5 nachzuweisen. Die Messunsicherheit ist dabei zu Lasten des Betreibers zu berücksichtigen. Erfolgen die Messungen an anderen als den genehmigten WEA, sind die Auswirkungen der Serienstreuung sowie der Messunsicherheiten zu Lasten des Betreibers zu berücksichtigen. Durch Vorlage eines jeweiligen Berichtes über eine Typvermessung ist dann zu zeigen, dass der in der Schallimmissionsprognose angenommene Emissionswert nicht überschritten wird.
- 6.4 Die Anforderungen an die Schallimmissionsmessung und an deren Auswertung sind in der Technischen Richtlinie für Windenergieanlagen Teil 1: „Bestimmung der Schallimmissionswerte“ beschrieben. Entsprechend den Vorgaben der Technischen Richtlinie werden akustische Vermessung durch Messstellen anerkannt, die ihre Kompetenz z.B. durch Teilnahme an regelmäßigen Ringversuchen zur akustischen Vermessung von Windenergieanlagen nach FGW-Richtlinie, das Führen eines spezifischen Qualitätssiegels (z.B. FGW-Siegel) oder auf vergleichbare Weise nachweisen. Zudem muss die Messstelle nach § 26, 29b BImSchG bekannt gegeben sein.



- 6.5 Innerhalb eines Monats nach Inbetriebnahme ist der Unteren Immissionsschutzbehörde die Bestätigung der Messstelle über die Aufnahme der Beauftragung der Messung nach Nr. 6.3 vorzulegen. Die Vorlage der Messergebnisse hat dann innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach Inbetriebnahme zu erfolgen.
- 6.6 Bei einer emissionsseitigen Abnahmemessung, ist mit den Ergebnissen der Abnahmemessung und den dabei ermittelten Oktavschallpegeln eine erneute Schallausbreitungsrechnung nach Interimsverfahren durchzuführen. Bei dieser Neuberechnung ist die Messunsicherheit, nicht jedoch die Messunsicherheit des Prognosemodells zu berücksichtigen. Dabei ist der Vergleich mit der Ausbreitungsrechnung unter Ansatz von $L_{e,max}$ durchzuführen.
- 6.7 Die WEA QS K3 – QS K5 und QS K6 - QS K8 sind während der Nachtzeit von 22:00 - 6:00 Uhr solange zusätzlich schallreduziert, wie nachfolgend aufgeführt, zu betreiben, bis durch Vorlage eines Berichtes über eine Typvermessung je Anlagentyp gezeigt wird, dass der in der Schallimmissionsprognose angenommene Emissionswert nicht überschritten wird. Sofern der zur Aufnahme des Nachtbetriebes eingereichte Nachweis auf Messung an einer anderen als an den Genehmigten WEA erfolgte, sind die möglichen Auswirkungen der Serienstreuung sowie der Messunsicherheit zu Lasten des Betreibers zu berücksichtigen.

Zusätzlich schallreduzierte Betriebsweise zur Nachtzeit:

WEA QS K3, WEA QS K4 und WEA QS K5:

Nachtzeit $L_{e,max} = 102,7 \text{ dB(A)}$

(berücksichtigte Unsicherheiten: $\sigma_R = 0,5 \text{ dB(A)}$ $\sigma_P = 1,2 \text{ dB(A)}$)

Dazu gehört folgendes Oktavspektrum im Mode SO3 (Nacht):

Oktav-Schallleistungspegel (Dokument Nr. 0117-3576.V07) für $L_{e,max \text{ Okt}}$ [dB]								
f[Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{e,max \text{ Okt}}$ [dB]	84,6	92,2	95,4	95,6	94,0	89,6	82,1	71,6

WEA QS K6, WEA QS K7 und WEA QS K8:

Nachtzeit $L_{e,max} = 101,7 \text{ dB(A)}$

(berücksichtigte Unsicherheiten: $\sigma_R = 0,5 \text{ dB(A)}$ $\sigma_P = 1,2 \text{ dB(A)}$)

Dazu gehört folgendes Oktavspektrum im Mode SO6 (Nacht):

Oktav-Schallleistungspegel (Dokument Nr. 0124-6701.V06) für $L_{e,max \text{ Okt}}$ [dB]								
f[Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{e,max \text{ Okt}}$ [dB]	84,0	91,0	94,0	94,7	93,3	88,8	81,4	70,9

- 6.8 Die Umschaltung der WEA in die schallreduzierten und zusätzlich schallreduzierten Betriebsmodi zur Nachtzeit müssen durch eine automatische Schaltung erfolgen (z.B. mittels Zeitschaltuhr). Die Schaltung ist gegen Manipulation zu schützen. Bei Störungen oder Ausfällen muss automatisch eine Alarmierung an die Fernüberwachung erfolgen.



- 6.9 Bei Schäden an den Anlagen, die z.B. zu höheren Lärmemissionen oder Tonhaltigkeiten führen, sind unverzüglich die notwendigen Abhilfemaßnahmen (z.B. Abschaltung der Anlagen) durchzuführen. Die Untere Immissionsschutzbehörde ist unverzüglich zu informieren.
- 6.10 Für die Farbgebung der WEA sind mittelreflektierende Farben und matte Glanzgrade gemäß DIN EN ISO 2813:2015-02 zu verwenden.

7. Arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

Errichtung der Anlage

- 7.1 Der Gewerbeaufsicht ist spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle eine Vorankündigung zu übermitteln, die mindestens die Angaben nach Anhang 1 der BaustellV enthält. Die zuständige Behörde ist das Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt, Fachbereich Arbeitsschutz, Dezernat 54, Gewerbeaufsicht Regionalbereich Süd (Postanschrift: Freimfelder Straße 68, 06112 Halle (Saale) oder per E-Mail an LAV-Poststelle@sachsen-anhalt.de). (§ 2 BaustellV)
- 7.2 Es ist auf den Baustellen für den Bau der WEA ein geeigneter Koordinator zu bestellen, sobald mehrere Arbeitgeber zu der Errichtung der Windenergieanlagen tätig werden. Dieser Koordinator hat u. a. die Anwendung der allgemeinen Grundsätze des § 4 Arbeitsschutzgesetz zu koordinieren sowie die Zusammenarbeit der Arbeitgeber zu organisieren. [§ 3 Abs. 1 BaustellV]
- 7.3 Vor Beginn der Baumaßnahmen der Windkraftanlagen ist in einer Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind. [§ 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), § 3 Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV)4, § 3 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)]
- 7.4 Die Beschäftigten in und an den WEA sind auf Basis der erstellten Betriebsanweisungen über Gefahren für ihre Sicherheit und Gesundheit und das sicherheitsgerechte Verhalten, speziell bei den Baumaßnahmen, zu unterweisen. [§ 12 ArbSchG]
- 7.5 Krananlagen, die bei dem Bauvorhaben oder bei zukünftigen Instandhaltungsmaßnahmen der WEA verwendet werden, müssen vor der Montage und vor der ersten Inbetriebnahme von einem Sachkundigen geprüft werden. Die Ergebnisse der Prüfungen sind zu dokumentieren. [§ 10 BetrSichV und 14 BetrSichV]
- 7.6 Die auf der Baustelle beschäftigten Arbeitnehmer müssen sich gegen Witterungseinflüsse geschützt umkleiden, waschen und wärmen können. Für jeden regelmäßig auf der Baustelle anwesenden Beschäftigten müssen eine Kleiderablage und ein abschließbares Fach vorhanden sein, damit persönliche Gegenstände unter Verschluss aufbewahrt werden können. [§ 3 ArbStättV i. V. m. dem Anhang Nr. 5.2 Abs.1]



Inbetriebnahme

- 7.7 Vor der Inbetriebnahme der WEA muss eine Konformitätserklärung vorliegen. Windkraftanlagen unterliegen den Bestimmungen des Produktsicherheitsgesetzes und dürfen erst betrieben werden, wenn sie den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG entsprechen. [§ 3 Abs. 1 Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) i. V. m. Art. 21 EU-Maschinenverordnung 2023/1230]
- 7.8 In den WEA dürfen nur seilgeführte Aufstiegshilfen (Aufzugsanlage im Sinne des Anhangs 2 Abs. 2 BetrSichV) verbaut werden, für die eine Konformitätserklärung durch den Hersteller vorliegt. Der Hersteller ist ebenfalls verpflichtet eine entsprechende CE-Kennzeichnung anzubringen. [§ 3 Abs. 1 ProdSG i. V. m. Art. 21, Art. 24 EU-Maschinenverordnung 2023/1230]
- 7.9 Der Betreiber der seilgeführten Aufstiegshilfe (Aufzugsanlage im Sinne des Anhangs 2 Abs. 2 BetrSichV) ist verpflichtet, eine Prüfung vor der Inbetriebnahme durch eine zugelassene Überwachungsstelle durchzuführen. [§ 15 Abs. 1 BetrSichV i. V. m. Anhang 2 Abschnitt 2 Nr. 3]
- 7.10 Vor Inbetriebnahme der WEA ist in einer Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind. [§ 5 ArbSchG, § 3 ArbStättV, § 3 BetrSichV, § 6 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)]
- 7.11 Verkehrswege, einschließlich Treppen sowie festangebrachte Steigleitern müssen so bemessen sein, dass diese leicht und sicher begangen werden können. Steigeisen und Steigleitern müssen trittsicher und rutschhemmend ausgeführt sein. Für die Steigleiter sind Ruhe Bühnen im Abstand von nicht mehr als 10,00 m vorzusehen. [§ 3a Abs. 1 ArbStättV i. V. m. ASR A1.8 Nr. 4.6]
- 7.12 Die Windenergieanlage muss eindeutig identifizierbar sein (Hinweisschilder, Anlagenkennzeichnung). Die Anfahrtswege sind festzulegen und den zuständigen Rettungskräften bekannt zu machen. Für Notfälle sind Alarm- und Rettungspläne zu erstellen. Diese sind mit den Rettungseinsatzkräften abzustimmen und an geeigneter Stelle in der Arbeitsstätte auszuhängen. [§ 4 Abs. 4 ArbStättV i. V. m. DGUV I 203-007]
- 7.13 Für den Notfall sind die erforderlichen Maßnahmen (z. B. Übergabe eines Lageplans, Registrierung im Windenergieanlagen- Notfall- Informationssystem) mit der für die WEA zuständigen Rettungsleitstelle vorzusehen, um eine schnelle Erreichbarkeit der Windenergieanlage durch die Rettungs- und Hilfskräfte (Feuerwehr, Rettungssanitäter) im Einsatzfall zu gewährleisten. Die schnelle Erreichbarkeit der Windenergieanlage ist auch während der Errichtung der Anlage zu gewährleisten. [§ 10 ArbSchG i. V. m. DGUV I 203-007]
- 7.14 Die Fluchttür am Turmfuß muss nach außen aufschlagen. [§ 3a Abs. 1 ArbStättV i. V. m. ASR A2.3 Nr. 7 Abs. 5]



Betrieb der Anlage

- 7.15 Die Aufstiegshilfe ist eine Überwachungsbedürftige Anlage gemäß der Betriebssicherheitsverordnung, die wiederkehrend durch eine zugelassene Überwachungsstelle überprüft werden muss. [§ 16 Abs. 1 BetrSichV i. V. m. Anhang 2 Abschnitt. 2 Nr. 4]
- 7.16 Für vorhandene Arbeitsmittel in den WEA ist die Art, der Umfang und die Fristen der erforderlichen Prüfungen zu ermitteln sowie die notwendigen Voraussetzungen festzulegen, welche die Personen erfüllen müssen, die mit der Prüfung von Arbeitsmitteln zu beauftragen sind. Prüfungsergebnisse sind zu dokumentieren. [§ 3 Abs. 6 BetrSichV]
- 7.17 Brandmelde- und Feuerlöscheinrichtungen sind unter Beachtung der Herstellerangaben in regelmäßigen Abständen sachgerecht zu warten und auf ihre Funktionsfähigkeit zu prüfen. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren. [§ 3a Abs. 1 ArbStättV i.V. m. ASR A2.2]
- 7.18 Durch die Auswahl des Arbeitsmittels entsprechend der ausgeführten Tätigkeit ist die Gefährdung durch Absturz zu verhindern bzw. so gering wie möglich zu halten. Eine Gefährdung durch Absturz liegt bei einer Höhe von mehr als 1 m vor. Dabei ist bei der Ergreifung der Schutzmaßnahmen folgende Rangfolge einzuhalten:
1. Absturzsicherung (Geländer oder Seitenschutz)
 2. Auffangeinrichtungen (Schutznetze, Schutzgerüste)
 3. Individueller Gefahrenschutz [§ 3a Abs. 1 ArbStättV i. V. m. ASR A2.1]
- 7.19 Die Beschäftigten in und an den WEA sind auf Basis der erstellten Betriebsanweisungen über Gefahren für ihre Sicherheit und Gesundheit und das sicherheitsgerechte Verhalten, speziell bei Arbeiten nach Inbetriebnahme der Windkraftanlagen, zu unterweisen. [§ 12 ArbSchG]
- 7.20 Für Wartungsarbeiten an der Anlage muss eine funktionsfähige Sprechverbindung zwischen dem Maschinenhaus und der Bodenstelle vorhanden sein. Eine Begehung der Anlage sollte grundsätzlich durch zwei Personen erfolgen. Bei der Benutzung von PSaGA ist das Begehen der Anlage durch nur eine Person, aufgrund der eventuell durchzuführenden Rettung, ausgeschlossen. [§ 4 ArbSchG]
- 7.21 Die gesamte WEA einschließlich der Nebengebäude ist als abgeschlossene elektrische Betriebsstätte zu betreiben. Eine Notwendigkeit Arbeiten unter Spannung durchzuführen besteht grundsätzlich nicht. Daher ist die Anlage bei Montage- und Reparaturarbeiten sicher still zu setzen. Ausgenommen sind Arbeiten an Akku-Notversorgungen unter Beachtung geeigneter Schutzmaßnahmen. [§ 6 BetrSichV i. V. m. DGUV I 203-007]
- 7.22 Der Arbeitgeber hat auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung für eine angemessene arbeitsmedizinische Vorsorge zu sorgen. Arbeitsmedizinische Vorsorgen sind unter anderem bei physikalischen Einwirkungen wie z. B. Lärm und bei der



Verwendung von Gefahrstoffen, falls diese im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung ermittelt wurden. [§ 3 Abs. 1 Arbeitsmedizinische Vorsorgeverordnung (ArbMedVV)]

Rückbau

- 7.23 Spätestens nach dem Rückbau der WEA ist der jeweilig zuletzt tätigen zugelassene Überwachungsstelle der jeweiligen Windenergieanlagen die Stilllegung/ Rückbau der Anlage, der seilgeführten Aufstiegshilfe und sonstige Überwachungsbedürftige Anlagen mitzuteilen und die Abmeldung aus dem „AnKa“ (Anlagenkataster der Länder für Überwachungsbedürftige Anlagen) zu veranlassen.
- 7.24 Sofern Sprengarbeiten zum Rückbau der Fundamente der WEA vorgesehen sind, sind diese der Gewerbeaufsicht anzuzeigen. Die zuständige Behörde ist das Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt, Fachbereich Arbeitsschutz, Dezernat 54, Gewerbeaufsicht Regionalbereich Süd. (Postanschrift: Freimfelder Straße 68, 06112 Halle (Saale) oder per E-Mail an LAV-Poststelle@sachsen-anhalt.de). Die Anzeige ist mindestens vier Wochen vor Beginn der Sprengungen, wenn mehrere gleichartige Sprengungen innerhalb einer Betriebsstätte oder zur Durchführung eines Vorhabens vorgenommen werden sollen, und mindestens eine Woche vor jeder sonstigen Sprengung zu stellen. [§ 1 Dritte Verordnung zum Sprengstoffgesetz (3. SprengV)]

8. Verkehrsrechtliche Nebenbestimmungen

8.1 Luftverkehr

Durch das Referat 309 des Landesverwaltungsamtes als obere Luftfahrtbehörde des Landes Sachsen-Anhalt muss eine Veröffentlichung **jeder** WEA als Luftfahrthindernis veranlasst werden.

Hierzu sind im Referat 309 des Landesverwaltungsamtes, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale), unter Angabe des Altenzeichens 307.5.13.30311_5-11-31 über die Genehmigungsbehörde mindestens sechs Wochen vor Baubeginn das Datum des Baubeginns und spätestens vier Wochen nach Errichtung für jede Windenergieanlage separat die endgültigen Veröffentlichungsdaten:

1. DFS Bearbeitungsnummer: OZ/AF-ST 986 a-3-a-8
2. Name des Standortes:
3. Art des Luftfahrthindernisses:
4. Geographische Standortkoordinaten: Grad, Min., Sek. Mit Angabe des Bezugsellipsoiden (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen.) keine Gauß-Krüger (Rechts-, Hochwert):
5. Höhe der Bauwerksspitze (m. ü. Grund):
6. Höhe der Bauwerksspitze (m. ü. NN):
7. Hindernisbefeuerng [Beschreibung]:

schriftlich bekannt zu geben (Formular ist beigelegt in Anlage III).

An jeder Windenergieanlage ist wie nachfolgend aufgeführt eine Tages- und Nachtkennzeichnung anzubringen:



8.2 Tageskennzeichnung:

- 8.2.1 Die Rotorblätter jeder WEA sind jeweils weiß oder grau auszuführen und im äußeren Bereich durch drei Farbfelder von je 6 Meter Länge
a) außen beginnend mit 6 Meter orange – 6 Meter weiß – 6 Meter orange oder
b) außen beginnend mit 6 Meter rot – 6 Meter weiß oder grau – 6 Meter rot zu kennzeichnen.
- 8.2.2 Hierfür sind die Farbtöne Verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), Verkehrsorange (RAL 2009) oder Verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarbe ist zulässig. Die äußersten Farbfelder müssen orange oder rot sein.
- 8.2.3 Aufgrund der beabsichtigten Höhe der WEA ist das Maschinenhaus auf halber Höhe umlaufend rückwärtig mit einem mindestens 2 Meter hohen orange/roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden. Grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.
- 8.2.4 Der Mast ist mit einem 3 Meter hohen Farbring in orange/rot, beginnend in 40 m über Grund, zu versehen. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

8.3 Nachtkennzeichnung:

- 8.3.1 Die Nachtkennzeichnung von WEA mit einer max. Höhe von bis zu 315 m ü. Grund/Wasser erfolgt durch Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES.
- 8.3.2 In diesen Fällen ist eine zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES), am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 Meter nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.
- 8.3.3 Es ist (z.B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.
- 8.3.4 Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß AVV, Nummer 3.9.
- 8.3.5 Das „Feuer W, rot“ bzw. „Feuer W, rot ES“ sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach – nötigenfalls auf Aufständern – angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das



gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windenergieanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

- 8.3.6 Die Blinkfolge der Feuer auf WEA ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung ± 50 ms zu starten.
- 8.3.7 Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.
- 8.3.8 Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.
- 8.3.9 Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z.B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei einem Erreichen des Punktes mit 5% Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall eines Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber und an die obere Luftfahrtbehörde des Landes Sachsen-Anhalt (Flugbetrieb@lvwa.sachsen-anhalt.de) erfolgen.
- 8.3.10 Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Langen unter der Rufnummer 06103-707 5555 oder per E-Mail notam.office@dfs.de unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, sind die NOTAM-Zentrale, die zuständige obere Luftfahrtbehörde des Landes Sachsen-Anhalt und die zuständige Genehmigungsbehörde nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.
- 8.3.11 Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen.
- 8.3.12 Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.
- 8.3.13 Eine Reduzierung der Nennlichtstärke bei „Feuer W, rot“, „Feuer W, rot ES“ ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.



8.4 *Bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung:*

8.4.1 Erfolgt die Aktivierung der Nachtkennzeichnung von Luftfahrthindernissen bedarfsgesteuert, so muss die Nachtkennzeichnung alle Anforderungen der AVV (Anhang 6) erfüllen. Darüber hinaus ist die Nachtkennzeichnung mit einer dauerhaft aktivierten Infrarotkennzeichnung gemäß Artikel 1 Teil 2 Nummer 3.6 zu kombinieren.

8.4.2 Sofern die Vorgaben (AVV, Anhang 6) erfüllt werden, kann der Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung erfolgen. Dies ist der zuständigen oberen Luftfahrtbehörde anzuzeigen. Nach Vorlage aller erforderlichen Unterlagen erfolgt eine abschließende Prüfung. Das Prüfergebnis wird in einem gesonderten Bescheid dem Antragsteller, der Genehmigungsbehörde und der Deutschen Flugsicherung GmbH mitgeteilt.

Hierbei sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- a) Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Nummer 2 durch eine vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur benannte Stelle;
 - b) Nachweis des Herstellers und/oder Anlagenbetreibers über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien nach Anhang 6, Nummer 2.
- 8.5 Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.
- 8.6 Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.
- 8.7 Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben.
- 8.8 Der Bauherr hat dem Referat 309 des Landesverwaltungsamtes eine verantwortliche Person bzw. Firma oder Unternehmen mit Anschrift und Telefon-Nr. schriftlich bekannt zu geben, die einen Ausfall der Nachtkennzeichnung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist.
- 8.9 Änderungen zum Bauvorhaben sind dem Referat 309 des Landesverwaltungsamtes über die Genehmigungsbehörde unter dem AZ.: 307.4.16.30311_5-11-31 unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- 8.10 Dem Landesverwaltungsamt ist über die Genehmigungsbehörde zusammen mit der Anzeige über die Fertigstellung der WEA eine Herstellerbescheinigung über die Ausstattung der Tages- und Nachtkennzeichnung vorzulegen.

9. **Abfallrechtliche Nebenbestimmungen**

9.1 Abfälle sind in erster Linie zu vermeiden. Da die Abfallentstehung bei der Baumaßnahme und während des Betriebs nicht vermeidbar ist, sind die bei Errichtung, beim Bau der



Zuwegung, bei Wartungsarbeiten während der Betriebsphase sowie beim Rückbau der mit diesem Bescheid genehmigten WEA und der Zuwegung anfallenden Abfälle einer Verwertung zuzuführen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist (§ 7 Abs. 2, 4 KrWG).

- 9.2 Die Abfälle, die keiner Verwertung zugeführt werden können, sind nach den Grundsätzen der Gemeinwohlverträglichkeit zugelassenen Entsorgungsanlagen anzudienen (§ 15 Abs. 2, § 28 Abs. 1 KrWG). Abfälle zur Verwertung sowie zur Beseitigung sind getrennt zu halten und zu behandeln, es gilt das Vermischungsverbot (§ 9a und § 15 Abs. 3 KrWG).
- 9.3 Die Entsorgung der Abfälle, die bei Errichtung, bei Wartung und Instandhaltung der WEA anfallen (Verpackungsmaterialien, Kabelreste, Öle, Aufsaug- und Filtermaterial, Verbrauchsmaterialien aus dem Betrieb der WEA) hat nachweislich und ordnungsgemäß zu erfolgen. Im Besonderen ist die Nachweisverordnung (NachwV) bezüglich der gefährlichen Abfälle zu beachten.
- 9.4 Für die Verwertung mineralischer Abfälle sind die Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen – Technische Regeln (LAGA M 20) sowie die Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) zu beachten. Analytische Untersuchung und Bewertung mineralischer Abfälle sind entsprechend dem vorgesehenen Entsorgungsweg vorzunehmen.
- 9.5 Vor Beginn der Rückbaumaßnahme der mit diesem Bescheid genehmigten WEA und Zuwegungen ist der Unteren Abfallbehörde ein konkretes Konzept mit den erwarteten Rückbaumengen und den geplanten Entsorgungswegen für die entstehenden Abfälle vorzulegen (Entsorgungskonzept). Für Komponenten, welche an anderer Stelle weiterverwendet werden sollen, ist ein entsprechender Nachweis zu erbringen.
- 9.6 Der Rückbau der 8 WEA hat nach den Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes in Verbindung mit dem aktuellen Stand der Technik zu erfolgen. Dabei ist antragsgemäß einer geordneten Demontage der Vorzug zu geben. Vor Beginn der Rückbaumaßnahmen der Altanlagen ist der Unteren Abfallbehörde ergänzend zum Rückbaukonzept QS Q3 09 9.1 02 vom 13.12.2024 ein konkretes Abfallentsorgungskonzept in Anlehnung an Punkt 5.4.2. der DIN SPEC 4866:2020 10 mit den zu erwartenden Abfällen nach AVV, den Rückbaumengen und den geplanten Entsorgungswegen für die entstehenden Abfälle vorzulegen. Die beauftragten Fachunternehmen sind mit Namen und Anschrift zu benennen.

10. Bodenschutzrechtliche Nebenbestimmungen

- 10.1 Es ist eine bodenkundliche Baubegleitung für die Bau- und Rückbauphase nach DIN 19639 zu beauftragen.
- 10.2 Die mit der bodenkundlichen Baubegleitung beauftragte Person ist der Genehmigungsbehörde vor Beginn der Bauphase bzw. des Baus und Rückbaus zu nennen. Gleichzeitig ist die Sach- und Fachkunde nachzuweisen.



- 10.3 Die bodenkundliche Baubegleitung muss der Genehmigungsbehörde anlassbezogen aber mindestens 14-täglich Bericht erstatten.

11. Wasserrechtliche Nebenbestimmungen

- 11.1 Am Zugang zum Turm ist die Anbringung einer gut sichtbaren Telefonnummer erforderlich, unter der bei Betriebsstörungen eine Alarmierung erfolgen kann.
- 11.2 Bei der Stilllegung hat der Betreiber der Anlage alle in der Anlage enthaltenen wassergefährdenden Stoffe, soweit technisch möglich, zu entfernen. Er hat die Anlage gegen missbräuchliche Nutzung zu sichern.
- 11.3 Anfallendes Niederschlagswasser ist breitflächig zu versickern.
- 11.4 Kann bei einer Betriebsstörung nicht ausgeschlossen werden, dass wassergefährdende Stoffe aus Anlagenteilen austreten, hat der Betreiber unverzüglich Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen.
- 11.5 Das Austreten eines wassergefährdenden Stoffes in einer nicht nur unbedenklichen Menge ist unverzüglich der zuständigen Behörde oder einer Polizeidienststelle anzuzeigen.

12. Denkmalschutzrechtliche Nebenbestimmungen

- 12.1 Alle Bodeneingriffe dürfen nur im Beisein eines Mitarbeiters des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie (LDA) durchgeführt werden.
- 12.2 Zur gemeinsamen terminlichen Abstimmung der Baubegleitung bzw. Dokumentationen setzt sich der Veranlasser der Baumaßnahme spätestens drei Wochen vor Beginn der Erdarbeiten mit dem LDA in Verbindung.
- 12.3 Ansprechpartner: Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie
- Richard- Wagner- Straße 9
06114 Halle
Herr [REDACTED] Telefon: 0345/524777
Mail: [REDACTED] [@lda.stk.sachsen-anhalt.de](mailto:[REDACTED]@lda.stk.sachsen-anhalt.de)
- 12.4 Festgestellte archäologische Befunde sind nach aktuellen wissenschaftlichen und technischen Methoden unter Berücksichtigung der entsprechenden Vorgaben des LDA zu dokumentieren und Funde zu bergen.
- 12.5 Die Kosten der Dokumentation haben Sie im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren als Veranlasser der Baumaßnahme zu tragen. Da der Antrag keine Aussagen zu den Kosten der Baumaßnahme enthält, kann der konkrete Kostenumfang für die archäologische Dokumentation nicht festgelegt werden. Die Kosten betragen maximal 15 % der Gesamtinvestitionssumme.



13. Brand- und Katastrophenschutzrechtliche Nebenbestimmungen

Das den Antragsunterlagen beiliegende Brandschutzkonzept ist inhaltlich voll umzusetzen.

14. Nebenbestimmungen der Fa. 50Hertz Transmission GmbH

- 14.1 Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme Maßnahme M3 wird von der **380-kV-Leitung Lauchstädt - Wolmirstedt - Klostermansfeld 535/536 von Mast-Nr. 133 - 134** überspannt. Sollten um die Bepflanzungen Wildschutzzäune geplant werden, so kann es je nach Art des Zaunes durch die Hochspannungsfreileitung zu Beeinflussungen an den Zäunen kommen. Geplante Wildschutzzäune sind daher je nach Art und Material entsprechend zu erten.

Auch für die Anlage von A/E-Maßnahmen und die dazugehörigen Arbeiten im Freileitungsschutzstreifen bzw. Freileitungsbereich der 380-kV-Freileitung besteht ein beschränktes Bau- und Einwirkungsverbot mit Nutzungs- und Höhenbeschränkungen für Dritte.

- 14.2 Die Fa. 50Hertz Transmission GmbH ist gemäß § 11 - 14 EnWG n. F. i. V. m. der DIN EN 50341 (DIN VDE 0210) verpflichtet, zur Wahrung der technischen Sicherheit der Freileitungen technische Instandhaltungsarbeiten und Trassenpflfemaßnahmen durchzuführen. Es handelt sich hierbei insbesondere um Durchführung des fachgerechten Rückschnittes von Gehölzen sowie Leitungsbegehungen/Befahrungen.

- 14.3 Die Anpflanzung von Bäumen im Freileitungsbereich der 380-kV-Freileitung stellt eine potenzielle Gefahr für diese dar. Zur Wahrung der technischen Sicherheit ist die Fa. 50Hertz Transmission GmbH dazu verpflichtet definierte Mindestabstände und die Baumfallkurve einzuhalten. Die geplanten Baumpflanzungen sind demnach so zu gestalten, dass im Freileitungsbereich von 50 m beiderseits der Freileitungsachse keine Bäume gepflanzt werden.

Zur Einhaltung des elektrischen Mindestabstandes zu Leiterseilen sind genau definierte Endwuchshöhen einzuhalten. Als Übertragungsnetzbetreiber unterliegt die Fa. 50Hertz Transmission GmbH der Verkehrssicherungspflicht und ist rechtlich dazu aufgefordert die technische Sicherheit des Übertragungsnetzes bei Unterschreitung des Abstandes durch Trassenfreihaltungsmaßnahmen zu wahren.

- 14.4 Für jegliche Nutzungsänderungen (auch temporär) im Freileitungsbereich und bei Bau- und Pflanzmaßnahmen ist die Zustimmung des Leitungsbetreibers bei der Firma 50Hertz Transmission, Regionalzentrum West, Standort Wolmirstedt, Am Umspannwerk 1, 39326 Wolmirstedt (E-Mail: leitungsauskunft-rzwest@50hertz.com) einzuholen.

Konkrete Planungsunterlagen, z. B. über Standorte und Höhe einer vorgesehenen baulichen Veränderung, Bepflanzung etc. sind möglichst frühzeitig der 50Hertz Transmission GmbH zur Kenntnis zu geben, um die Voraussetzungen zum Erteilen einer Zustimmung gemeinsam klären zu können.



V. Hinweise

1. Allgemeine Hinweise

- 1.1 Entsprechend § 16b Abs. 2 Punkt 1 BlmSchG ist mit der Errichtung der Neuanlagen spätestens 48 Monate nach dem Rückbau der acht Bestandsanlagen zu beginnen. Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die Frist aus wichtigem Grund verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird. Die Fristsetzungen anderer nach § 13 BlmSchG enthaltener Genehmigungen sind zu berücksichtigen.
- 1.2 Bei Nichterfüllung einer Auflage kann der Betrieb der Anlage ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Nebenbestimmung untersagt werden (§ 20 BlmSchG).
- 1.3 Ergibt sich nach Erteilung der Genehmigung, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder Belästigungen geschützt ist, so sollen durch die zuständige Behörde nachträgliche Anordnungen getroffen werden (§ 17 BlmSchG).
- 1.4 Die Änderung der Lage, Beschaffenheit und/oder des Betriebes der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde, mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen (§ 15 Abs. 1 BlmSchG).
- 1.5 Beabsichtigt die Betreiberin, den Betrieb der Anlage einzustellen, so hat sie dies gemäß § 15 Abs. 3 BlmSchG unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich, jedoch spätestens vier Wochen, nachdem die unternehmerische Entscheidung hierzu getroffen wurde und bevor die Absicht durch erste Stilllegungsvorbereitungen nach außen hin erkennbar wird, anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BlmSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
- 1.6 Die Genehmigung erlischt nach Ablauf der unter Punkt IV. 2 festgesetzten Fristen oder wenn die Anlagen während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden sind. Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 BlmSchG).

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die Fristen aus wichtigem Grund verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird.

- 1.7 Auf die §§ 324 ff. (Straftaten gegen die Umwelt) des StGB und auf die Vorschriften über Ordnungswidrigkeiten nach § 62 BlmSchG wird hingewiesen.

2. Baurechtliche Hinweise

- 2.1 Bei der Absteckung der Grundrissfläche und der Höhenlage der baulichen Anlage sollte aufgrund Auflage 2 ein Vermessungsingenieur oder eine Behörde, die befugt ist, Vermessungen zur Errichtung und Fortführung des Liegenschaftskatasters auszuführen, eingeschaltet werden.



- 2.2 Von den genehmigten Bauplänen und Bauvorlagen darf ohne vorherige schriftliche Änderungsgenehmigung nicht abgewichen werden.
- 2.3 Der Bauherr oder die Bauherrin hat den Baubeginn genehmigungsbedürftiger Vorhaben und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als drei Monaten mindestens eine Woche vorher der unteren Bauaufsichtsbehörde schriftlich mitzuteilen (§ 71 (8) BauO LSA).
- 2.4 Soweit die untere Bauaufsichtsbehörde und die von ihr beauftragten Personen verlangt haben, dass ihnen Beginn und Beendigung bestimmter Bauarbeiten angezeigt werden sollen, dürfen die Bauarbeiten erst fortgesetzt werden, wenn die untere Bauaufsichtsbehörde oder die von ihr beauftragten Personen der Fortführung der Bauarbeiten zugestimmt haben (§ 81 (1) BauO LSA).
- 2.5 Verstöße gegen Bauvorschriften oder gegen diese Genehmigung werden als Ordnungswidrigkeit nach § 83 BauO LSA verfolgt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden (§ 83 (3) BauO LSA).
- 2.6 Eine Mehrfertigung der Genehmigung wird aufgrund § 29 (3) des Bewertungsgesetzes dem Finanzamt zugesandt.
- 2.7 Der Antrag auf Abweichung zur temporären Überlagerung von Abstandsflächen von alten und neuen Windkraftanlagen ist nicht erforderlich, da gemäß vorliegendem Rückbaukonzept der Rückbau der acht bestehenden Windkraftanlagen spätestens zur Inbetriebnahme der sechs neuen Windkraftanlagen abgeschlossen sein muss.
- 2.8 Bestehende Abstandsflächenbaulasten der acht Bestandsanlagen sind nach dem Rückbau mittels Antrags aus dem Baulastenverzeichnis des Landkreises Mansfeld-Südharz zu löschen.

3. Verkehrsrechtliche Hinweise

3.1 Straßenverkehrsrecht

- 3.1.1 Die verkehrliche Erschließung ist über die vorhandenen Wirtschaftswege von der B 180 und weiter über das Wegesystem innerhalb des Windparks vorgesehen. Es sind an den Wirtschaftswegen und im Einmündungsbereich zur B 180 zeitweilige und dauerhafte Änderungen erforderlich. Die entsprechenden Antragsunterlagen (Sondernutzung) sind im Vorfeld im Fachbereich 23, Betrieb und Verwaltung, des Landesstraßenbaubehörde, Süd einzureichen. Weiterhin sindverkehrsorganisatorische Maßnahmen auf der B 180 im Zusammenhang mit dem Vorhaben mit der Unteren Verkehrsbehörde des Landkreis Mansfeld-Südharz abzustimmen.
- 3.1.2 Notwendige Verlegungen von Versorgungsleitungen im Straßengrundstück der Bundesstraßen im Zusammenhang mit der Errichtung der WEA nach § 8 Abs. 10 des FStrG sind über einen Gestattungsvertrag zu regeln. Außerdem bedarf die Verlegung von Leitungen außerhalb des Straßengrundstückes längs der Bundesstraßen bis zu einem Abstand von 40 m vom Fahrbahnrand nach § 9 Abs. 2 des FStrG der Zustimmung der Straßenbauverwaltung. Dazu sind die entsprechenden Unterlagen im Fachbereich 23 der Landesstraßenbaubehörde, Süd einzureichen.



- 3.1.3 Kompensationsmaßnahmen sind nicht an den in Verwaltung der Landesstraßenbaubehörde, Süd stehenden Bundes- und Landesstraßen vorzusehen.

3.2 Luftverkehrsrecht

Der Rückbau der WEA wird verfügt, wenn die Auflagen des Landesverwaltungsamtes, Obere Luftfahrtbehörde Ref. 309 nicht eingehalten werden.

4. Abfallrechtliche Hinweise

- 4.1 Nicht kontaminiertes Bodenmaterial und andere natürlich vorkommende Materialien, die bei Bauarbeiten ausgehoben wurden und in ihrem natürlichen Zustand an dem Ort, an dem sie ausgehoben worden sind, für Bauzwecke verwendet werden, unterliegen nicht dem Abfallrecht.
- 4.2 Sofern geplant ist, das von der Zuwegung rückgebaute Material erneut zu verwenden, ist im Vorfeld die Verwendungsfähigkeit für den Wiedereinbau nach Ersatzbaustoffverordnung zu prüfen (analytische Untersuchung, Bewertung der mineralischen Abfälle, ggf. Eignungsnachweis der mobilen Aufbereitungsanlage für Recycling-Baustoffe). Es ist auf Anforderung der zuständigen Behörde nachzuweisen, dass das Material für die geplante Verwendung geeignet ist.
- 4.3 Auf die Einhaltung der Forderungen der Gewerbeabfallverordnung wird hingewiesen.

5. Bodenschutzrechtliche Hinweise

- 5.1 In der Datei schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten des Landes Sachsen-Anhalt liegen für das Maßnahmegebiet keine Einträge vor. Schädliche Bodenveränderungen im Sinne von § 2 Abs. 3 BBodSchG sind nicht bekannt.
- 5.2 Alle Bodenarbeiten sind nach DIN 18915 (Landschaftsbauarbeiten) durchzuführen. Der zur Errichtung der WEA erforderliche Bodenabtrag ist zwischenzulagern, vor Verdichtung und Verunreinigung zu schützen und möglichst am Standort wieder einzubauen.
- 5.3 Die Fläche des Eingriffs oder der temporären Beanspruchung ist möglichst gering zu halten. Erdaushub soll möglichst vermieden werden. Vorhandene Oberbodenschichten dürfen nicht unnötig abgeschoben werden. Noch vorhandene, natürliche Böden dürfen nur im trockenen Zustand und möglichst nur mit leichten Baumaschinen befahren werden.
- 5.4 Schädliche Stoffeinträge in das Erdreich sind zum Schutz des Grundwassers und des Bodens zu vermeiden.
- 5.5 Unvermeidbare Verdichtungen des Bodens durch den Baustellenbetrieb sind zu ermitteln und durch Lockerungsmaßnahmen nach Abschluss der Bauarbeiten auszugleichen.
- 5.6 Beim Bau und Rückbau sind Maßnahmen zum Schutz vor Bodenerosion zu ergreifen, insbesondere für Flächen in Hanglage und mit fehlender Begrünung.



- 5.7 Der Bau und der Rückbau sind nur bei geringer Bodenfeuchte und ausreichend Tragfähigkeit durchzuführen. Gegebenenfalls sind auf Hauptzufahrten und Lagerflächen lastenverteilende Maßnahmen durchzuführen.
- 5.8 Die Montage- und Lagerflächen sind vollständig zurückzubauen.
- 5.9 Zuwegungen und Kabeltrassen sind, soweit sie keine andere Verwendung außerhalb der zurückzubauenden Windenergieanlage haben, vollständig zurückzubauen. Baustoffe, -abfälle, sonstige Verunreinigungen und auf/ in den Boden eingebrachte, standortfremde Materialien sind vollständig zu entfernen.
- 5.10 Auf allen zurückgebauten Flächen sind Verdichtungen im Untergrund zu lockern, sobald dies die aktuelle Bodenfeuchte zulässt.
- 5.11 Die DIN 19639 (Bodenschutz bei der Planung und Durchführung von Bauvorhaben) ist zu beachten.

6. Katastrophenschutzrechtliche Hinweise

Alle tätig werdenden Unternehmen sind zur Beachtung der im Merkblatt Kampfmittelfunde genannten bzw. beigefügten gesetzlichen Regelungen und zur Einhaltung der Hinweise der Sicherheitsbehörde zum Verhalten nach Kampfmittelfunden hinzuweisen. (Das Merkblatt Kampfmittelfunde liegt dieser Genehmigung als Anlage III bei.)

Kampfmittelfunde jeglicher Art können generell niemals ganz ausgeschlossen werden! Sollten Sie Gegenstände auffinden, bei der die Vermutung nahe liegt, dass es sich um Kampfmittel handeln könnte, sind Sie gemäß § 2 Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel vom 20 April 2015 (KampfM-GAVO) verpflichtet dies unverzüglich dem Landkreis Mansfeld-Südharz, Amt für Brand- und Katastrophenschutz unter 112 (Leitstelle Mansfeld-Südharz) oder der nächsten Polizeidienststelle zu melden. Aus Sicherheitsgründen sind die Arbeiten an der Fundstelle und in der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen.

7. Hinweise des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd

- 7.1 Gemäß § 1 Abs. 1 und § 2 LwG LSA darf landwirtschaftlich genutzter Boden nur in begründeten Ausnahmefällen der Nutzung entzogen oder in der landwirtschaftlichen Nutzung beschränkt werden.

Für den Vorhabenträger besteht die Pflicht des schonenden und sparsamen Umganges mit dem Schutzgut Boden sowie der minimalen Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen (vgl. § 1a BauGB sowie § 1 BBodSchG).

Dies ist im Plangebiet besonders zu beachten, da es sich hier um Böden mit „sehr hoher“ Ertragsfähigkeit (Ackerzahlen bis 89) handelt.



- 7.2 Beim Bau von WEA ergeben sich die Beeinträchtigungen in der Regel nicht durch den absoluten Flächenverbrauch, sondern durch die Zerschneidungsschäden, die zwangsläufig durch die erforderlichen Zuwegungen der WEA hervorgerufen werden.

Deshalb sind im Vorfeld der Planung, die WEA so zu positionieren, dass sowohl der Gesamtflächenverbrauch als auch die Zerschneidungsschäden minimiert werden (z.B. die parallele Anordnung der WEA zur Hauptbearbeitungsrichtung). Dazu ist der Eigentümer / Bewirtschafter rechtzeitig in die Planung einzubeziehen.

- 7.3 Anpflanzungen von Gehölzen an oder auf den geplanten neuen Zuwegungen (Stichwegen) sind nicht zulässig, da die derzeitigen Zuwegungsverhältnisse (Zerschneidungsschäden) auch nach einem Nutzungsende bzw. Rückbau der WEA beibehalten werden müssen, wenn sich hieraus Biotope entwickelt haben.

Grundsätzlich ist sowohl bei der Planung als auch bei der konkreten Ausführung von allen Bau-, Pflanz- bzw. Begrünungsmaßnahmen eine enge Zusammenarbeit mit den vor Ort wirtschaftenden Betrieben anzustreben.

- 7.4 Bei der dauerhaften Aufgabe der zulässigen Nutzung an den vorhandenen Altstandorten ist zurückzubauen und Bodenversiegelungen usw. sind entsprechend § 35 Abs. 5 BauGB zu beseitigen. Es ist der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen.

Dies bedeutet auch die vollständige Entfernung von Fundamenten und baulichen Anlagen, um alle Funktionen des Schutzgutes Boden wieder zu gewährleisten.

Eine zukünftige fachgerechte landwirtschaftliche Nutzung der rekultivierten Flächen entsprechend dem Urzustand ist durch die o. g. Maßnahmen zu ermöglichen.

- 7.5 In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass bei der Tiefenlockerung nur unter trockenen Bodenbedingungen die gewünschten Aufbrucheffekte erzielt werden können.

Die Bodenlockerung stellt hierbei jedoch nur die Initialmaßnahme dar, um mit Hilfe der Pflanzenwurzeln und Bodenlebewesen nach und nach die Struktur wieder zu regenerieren.

Hierbei ist zu beachten, dass sich verursachte Bodenstrukturschäden in der Regel auch in den Folgejahren ertragsmindernd auswirken.

- 7.6 Das bei den Baumaßnahmen erforderliche Befahren von landwirtschaftlich genutzten Flächen mit schwerer Technik darf nur unter trockenen Bodenbedingungen sowie mit bodenschonenden Fahrwerken erfolgen, da sonst schädliche Bodenverdichtungen unvermeidbar sind.

Nachhaltige Strukturschäden in Form von Schadverdichtungen, Bodenvermischungen etc., insbesondere auf nicht geplanten bzw. vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen, sind zu beheben bzw. finanziell auszugleichen.

Es ist ein Rückbau der teilversiegelten Montageflächen und provisorischen Behelfsstraßen nach der Errichtung der WEA durchzuführen.



7.7 Die Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen zum Zwecke der Zwischenlagerung von Baumaterialien sowie Bodenaushub ist zu vermeiden bzw. zu minimieren. Den Bewirtschaftern der betroffenen Fläche ist Termin, Lage und Umfang der Inanspruchnahme rechtzeitig vor der Anbauplanung (August/September des betreffenden Jahres) bekannt zu geben, damit die Antragstellung auf Flächenbeihilfe ordnungsgemäß bis Januar des folgenden Jahres, spätestens bis zum 15.05. erfolgen kann.

7.8 Die Entwicklung vom Ruderalvegetation um die Fundamente der WEA ist unter dem Aspekt des entstehenden Unkrautdruckes für benachbarte Ackerflächen kritisch zu sehen.

Geplante Begrünungen sind entsprechend zu pflegen, um negative Auswirkungen (z.B. Eintrag von Unkrautsamen) auf benachbarte Ackerflächen weitgehend zu vermeiden.

7.9 Eine Bepflanzung der landwirtschaftlichen Betriebsfläche ist zu unterlassen.

Weiterhin sind die Bepflanzungen so anzulegen, dass Erschwernisse bei der Bewirtschaftung der angrenzenden Nutzflächen ausgeschlossen werden.

Nach Möglichkeit sind Baumreihen und Strauchhecken einseitig anzulegen, um die ungehinderte Zufahrt mit Großmaschinen weiterhin zu gewährleisten. Darüber hinaus ist das notwendige Freihalten von Feldeinfahrten und Übergabebereichen für Ernteprodukten usw. mit den Bewirtschaftern der angrenzenden Ackerflächen abzustimmen.

8. Wasserrechtliche Hinweise

8.1 Arbeiten, die so tief in den Boden eindringen, dass sie sich unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung, die Höhe oder die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können, sind der zuständigen Behörde gemäß § 49 Abs. 1 Satz 1 WHG einen Monat vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen.

8.2 Für das Vorhaben sind nach derzeitigem Kenntnisstand an keinem der Anlagenstandorte Maßnahmen zur Wasserhaltung vorgesehen. Sollten nach Vorliegen der Baugrunduntersuchungen oder nach den tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort Wasserhaltungsmaßnahmen erforderlich sein, sind diese im Vorfeld mit der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Mansfeld-Südharz abzustimmen.

8.3 Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 WHG (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), in der zurzeit geltenden Fassung, allgemeine Sorgfaltspflichten zu beachten sind. Demnach ist gemäß § 5 Abs. 1 WHG jede Person verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer (dazu zählt auch Grundwasser) verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um

1. eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden
2. eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers sicherzustellen
3. die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten und



4. eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden

9. Hinweise des Ministeriums für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt

- 9.1 Die raumordnerischen Regelungen nach den bauplanungsrechtlichen Vorschriften des BauGB finden nur in bestimmten Fällen Anwendung. Dies betrifft Vorhaben, die eine Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB erfordern, sei es auf der Grundlage eines Bebauungsplanes, sei es aber auch auf der Grundlage von § 34 BauGB in Verbindung mit § 31 Abs. 2 BauGB. Gleichfalls einer raumordnerischen Beurteilung zugänglich sind zudem alle Außenbereichsvorhaben.
- 9.2 Der obersten Landesentwicklungsbehörde obliegt gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 LEntwG LSA die Führung des Amtlichen Raumordnungs-Informationssystems einschließlich des ROK. Das ROK weist gemäß § 16 Abs. 1 LEntwG LSA die raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen aller Ebenen und Bereiche im Land Sachsen-Anhalt nach. Die Planungen und Maßnahmen der in § 16 Abs. 2 Nr. 1-15 LEntwG LSA genannten Bereiche sind somit zwingend im ROK zu führen. Eine erste Erfassung dieser raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Abstimmungspflicht gemäß § 13 Abs. 1 LEntwG LSA.

10. Hinweise des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt

- 10.1 Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen dem LAGB für den Standort nicht vor.
- 10.2 Der tiefere geologische Untergrund im Bereich des Vorhabens wird auch aus Gesteinen des Mittleren Keuper, Mittleren Muschelkalkes und des Oberen Buntsandsteines gebildet, die jeweils potentiell subrosionsgefährdete Horizonte aufweisen. Aufgrund des Vorhandenseins dieser Horizonte und durch den entsprechenden Aufbau des Untergrundes liegt hier eine potentielle Gefährdung durch Subrosion vor.

Konkrete Hinweise auf Subrosionsauswirkungen, wie Erdfälle oder lokale Senkungen, sind im Subrosionskataster des LAGB im Vorhabensbereich und der näheren Umgebung (< 1.000 m) bis-her nicht dokumentiert, so dass eine Gefährdung hier als gering eingeschätzt wird.

11. Hinweise der Fa. Mitnetz Strom

Die Mitnetz Strom weist darauf hin, dass Versorgungsleitungen jederzeit Änderungen bzw. Erweiterungen unterworfen sein können. Vor Beginn jeglicher Bautätigkeit ist die aktuelle Auskunft über den Leitungsbestand (Schachtschein) per Online-Zugriff auf dem Internetportal der Mitnetz Strom einzuholen:

<https://www.mitnetz-strom.de/online-services/plan--schachtscheinauskunft>

Nach einmaliger Registrierung wird der Zugriff auf den Leitungsbestand zur Verfügung gestellt.



12. Hinweise der Deutschen Telekom

- 12.1 In der Anlage III sind die Bestandspläne der Telekommunikationsanlagen beigelegt. Diese Unterlagen dürfen nur für Ihre Planung verwendet werden und eine Weitergabe an Dritte ist unzulässig.

Die dargestellten Telekomtrassen bedeuten:

Schwarz (durchgehend) = Rohrtrasse
Schwarz (Punkt – Strich) = ui – Trasse
Schwarz (Strich – Strich) = oi – Trasse
Grau = alte Telekomtrasse (außer Betrieb)

- 12.2 Durch die Fa. Deutsche Telekom besteht keine Verpflichtung, die Freiflächen- Windparks an das öffentliche Telekommunikationsnetz der Telekom anzuschließen. Gegebenenfalls ist dennoch die Anbindung an das Telekommunikationsnetz der Telekom auf freiwilliger Basis und unter der Voraussetzung der Kostenerstattung durch den Vorhabenträger möglich. Hierzu ist jedoch eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung des Vorhabenträgers mit der Telekom erforderlich.
- 12.3 Für Tiefbauunternehmen steht die "Trassenauskunft Kabel" (Kabeleinweisung via Internet) unter folgender Internetadresse zur Verfügung:

<https://trassenauskunftkabel.telekom.de>

- 12.4 Die Kabelschutzanweisung der Fa. Deutschen Telekom ist zu beachten.

13. Hinweise der Unteren Denkmalschutzbehörde

Die ausführenden Betriebe sind über die Einhaltung der gesetzlichen Meldepflicht gem. § 17 Abs. 3 DenkmSchG LSA im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Funde oder Befunde zu belehren. Nach § 9 Abs. 3 DenkmSchG LSA sind Befunde mit dem Merkmal eines Kulturdenkmals bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen, eine wissenschaftliche Untersuchung durch das o.g. Landesamt oder von ihm Beauftragter ist zu ermöglichen.

14. Hinweise der Fa. 50Hertz Transmission GmbH

Im Plangebiet befindet sich das geplante Vorhaben:

- OstWestLink (DC40 und DC40+)

Die 50Hertz Transmission GmbH (im Folgenden 50Hertz) plant im Zuge der Energiewende zur Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen der Sicherung eines langfristig angelegten leistungsfähigen und zuverlässigen Betriebs von Energieversorgungsnetzen i.S.d. § 1 Abs. 2 S.1 EnWG als zuständiger Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) die teilweise Umsetzung des Höchstspannungsgleichstrom-Vorhabens OstWestLink mit folgenden Maßnahmen:



- Maßnahme DC40 – OstWestLink (Suchraum Nüttermoor – Streumen)
- Maßnahme DC 40+ - OstWestLink (Suchraum Dörpen/West – Klostermansfeld)

Die Vorhaben sind Teil des 2. Entwurfs des Netzentwicklungsplans 2023-2037/2045. Die Präferenzräume für diese Vorhaben wurden am 16.11.2023 durch die Bundesnetzagentur (BNetzA) im Rahmen des Umweltberichtes zum Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG) veröffentlicht und zur Konsultation gestellt. Am 01.03.2024 bestätigte die BNetzA den 2. Entwurf des Netzentwicklungsplans 2023-2037/2045 und erweiterte den OstWestLink um die Maßnahme DC40+. Deshalb wurde eine Überprüfung der betroffenen Präferenzräume notwendig. Die Vorhaben werden anschließend in das BBPIG aufgenommen. Mit Erlass des Bundesbedarfsplans durch den Bundesgesetzgeber wird für die darin enthaltenen Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf festgestellt. Die Feststellungen sind für die ÜNB sowie für die Planfeststellung und die Plangenehmigung nach den §§ 43 bis 43d und §§ 18 bis 24 NABEG verbindlich, siehe § 12e Abs. 4 EnWG.

Gemäß des durch die BNetzA veröffentlichten Präferenzraumes muss das Vorhaben bzw. DC40/40+ jedoch innerhalb des ausgewiesenen Präferenzraumes errichtet werden. Weitergehende Informationen (sowie Karten des Präferenzraumes) sind auf der Projektwebseite: <https://www.stromnetzdc.com> einzusehen.

Zurzeit ermittelt die 50Hertz als Vorhabenträgerin einen ersten groben Trassenverlauf und wird diesen voraussichtlich Anfang 2025 im Rahmen des Antrages auf Planfeststellungsverfahren (§ 19 Antrag) bei der BNetzA einreichen.

Nach aktuellem Planungsstand sind die beantragten sechs WEA nicht von dieser Planung betroffen. Es ist dennoch möglich – aufgrund von Planungsänderungen – dass eine Betroffenheit nachträglich erzielt werden kann. Somit ist die Fa. 50Hertz Transmission GmbH über die weiteren Verfahrensschritte zu informieren.

Für Rückfragen zum Projekt OstWestLink:

Frau [REDACTED]

[REDACTED]@50hertz.com

VI. Begründung

1. Antragsgegenstand

Die Firma ENERTRAG SE hat mit Antrag vom 30.01.2025 (Posteingang 10.02.2025) die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung nach § 16b BlmSchG i.V.m. § 19 BlmSchG und § 6 WindBG für das Repoweringvorhaben Rückbau von acht WEA Typ GE 1.5s/70.5/1500 mit einer Leistung von je 1,5 MW, einer Nabenhöhe von 85 m und einem Rotordurchmesser von 70,5 m an den nachfolgenden Standorten und der Errichtung und dem Betrieb von sechs WEA davon drei WEA des Typs VESTAS V162-7.2 mit einer Leistung von je 7,2 MW, einer Nabenhöhe von 169 m und einem Rotordurchmesser von 162 m an den nachfolgenden Standorten und drei WEA des Typs VESTAS V172-7.2 mit



einer Leistung von 7,2 MW, einer Nabenhöhe von 175 m und einem Rotordurchmesser von 172 m an den nachfolgenden Standorten beantragt.

Standorte der Altanlagen - Rückbau					
Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurstücke	ERTS89-UTM Zone 32N	
				Rechtswert	Hochwert
QS Q1	Quenstedt	4	76/34	669.963	5.732.164
QS Q2	Quenstedt	3	9	670.393	5.732.293
QS Q3	Quenstedt	3	12	670.740	5.732.450
QS Q4	Quenstedt	3	207/1	669.814	5.731.837
QS Q5	Quenstedt	3	151/8 und 165/8	670.242	5.731.991
QS Q6	Quenstedt	3	9	670.589	5.731.963
QS Q7	Quenstedt	3	207/1	669.818	5.731.541
QS Q8	Quenstedt	4	31/1	670.365	5.731.655

Standorte der Neuanlagen					
Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurstücke	ERTS89-UTM Zone 32N	
				Rechtswert	Hochwert
QS K3	Quenstedt	3	43	670.672	5.732.436
QS K4	Quenstedt	3	9	670.377	5.732.112
QS K5	Quenstedt	4	76/34	669.949	5.732.022
QS K6	Quenstedt	3	207/1	669.836	5.731.623
QS K7	Quenstedt	3	31/1 und 71/30	670.344	5.731.636
QS K8	Quenstedt	3	43	670.827	5.732.055

2. Genehmigungsverfahren

Als Genehmigungsbehörde für den vorliegenden Antrag ist der Landkreis Mansfeld-Südharz gemäß § 2 Abs. 1 des Anhangs lfd. Nr. 1.1.8 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO) sachlich zuständig.

Gemäß § 3 Abs. 1 Punkt 2 des VwVfG ist in Angelegenheiten, die sich u.a. auf den Betrieb eines Unternehmens oder einer Betriebsstätte beziehen, die Behörde, in deren Bezirk das Unternehmen oder die Betriebsstätte betrieben wird oder werden soll, örtlich zuständig.

Die geplanten Anlagen befinden sich in der Gemarkung Quenstedt des Landkreises Mansfeld-Südharz.

Der Landkreis Mansfeld-Südharz ist somit die örtlich und sachlich zuständige Behörde. Im Landkreis erfolgt der Vollzug des BImSchG durch die Untere Immissionsschutzbehörde.



Windenergieanlagen sind im Anhang 1 der 4. BlmSchV unter Nr. 1.6.2 als genehmigungsbedürftige Anlagen aufgeführt, so dass die Errichtung und der Betrieb der WEA einer Genehmigung nach dem BlmSchG bedarf.

Es handelt sich im vorliegenden Fall um einen Antrag nach § 16b BlmSchG. Dieser ist am 10.02.2025 im Umweltamt des Landkreises Mansfeld-Südharz eingegangen. Hierbei werden acht Altanlagen zurückgebaut und durch sechs leistungsstärkere Neuanlagen ersetzt. Der Antragssteller ist mit dem Betreiber der zurückzubauenden Altanlagen nicht identisch. Entsprechend § 16b Abs. 10 BlmSchG wurde durch den Antragssteller eine Einverständniserklärung für den Rückbau der acht Altanlagen durch den Betreiber der Altanlagen vorgelegt.

Für die acht zurückzubauenden WEA liegt eine Baugenehmigung vom 16.06.1999 unter dem Aktenzeichen 0019/99/BA/2 des Landkreises Mansfelder Land (jetzt Landkreis Mansfeld-Südharz) vor.

Nach § 16b Abs. 2 Nr. 1 BlmSchG sind die neuen Anlagen innerhalb von 48 Monaten nach Rückbau der Altanlagen zu errichten. Hierzu verpflichtet sich der Antragssteller in Punkt 9 des Antrages bzw. konkretisiert den Rückbau in der Rückbauerklärung gemäß § 16b BlmSchG vom 23.06.2025. Der genaue Ablauf des Rückbaus wird durch den Antragssteller über einen Rückbauzeitplan konkretisiert und der Behörde vorgelegt, so dass die geforderten 48 Monate sicher eingehalten werden. Der gemäß § 16b Abs. 2 Nr. 2 BlmSchG geforderte Abstand zwischen Altanlage und Neuanlage wird, wie in Punkt 9 des Antrages beschrieben, eingehalten.

Somit liegen die Tatbestandsvoraussetzung des § 16b Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 BlmSchG vor.

Durch die EU-Notfallverordnung vom 22.12.2022 (Verordnung EU 2022/2577) sowie das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) vom 20.07.2022 sollen u.a. die Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen beschleunigt werden.

Somit sind durch die zuständige Genehmigungsbehörde die Anwendungsvoraussetzungen des § 6 WindBG zu prüfen. Die beantragten WEA sind im Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie verbunden mit der Wirkung eines Eignungsgebietes VRG I Quenstedt geplant. Für das Vorranggebiet I Quenstedt liegt eine strategische Umweltprüfung im Sinne des § 8 ROG vor. Diese wurde 2010 im Zuge der Aufstellung des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Halle, welche das VRG I Quenstedt umfasst, durchgeführt.

Gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2 Wind BG hat der Antragssteller bei der Antragsstellung nachzuweisen, dass für alle Grundstücke auf denen die geplanten WEA errichtet werden sollen, für die Errichtung und den Betrieb eine vertragliche Sicherung vorliegt. Diese Nachweise (Nutzungsverträge) liegen für die betroffenen Grundstücke vor.

Nach erfolgter Positivprüfung der Anwendungsvoraussetzungen durch die zuständige Genehmigungsbehörde sind für dieses Genehmigungsverfahren die Erleichterungen des § 6 WindBG anzuwenden.



Die anzuwendenden Erleichterungen umfassen den Entfall der Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung und den Entfall der artenschutzrechtlichen Prüfung nach den Vorschriften des § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes.

Das Genehmigungsverfahren nach § 16b BlmSchG wurde nach § 19 BlmSchG und der 9. BlmSchV i.V.m. § 6 WindBG geführt. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des UVPG war nicht erforderlich.

Im Genehmigungsverfahren wurden gemäß § 10 Abs. 5 BlmSchG die Stellungnahmen nachstehender Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden, eingeholt und die sich daraus ergebenden Nebenbestimmungen der Antragstellerin auferlegt:

- Landkreis Mansfeld-Südharz: Untere Abfallbehörde
Untere Immissionsschutzbehörde
Untere Bodenschutzbehörde
Untere Wasserbehörde
Untere Forstbehörde
Untere Landwirtschaftsbehörde
Untere Naturschutzbehörde
Bauordnungsamt
Untere Denkmalschutzbehörde
Kreisplanung /ÖPNV
Amt für Brand- und Katastrophenschutz
- Stadt Arnstein
- Salzlandkreis
- Landesamt für Verbraucherschutz Süd
- Regionale Planungsgesellschaft Halle
- Landesverwaltungsamt Referat 307 – Verkehrswesen
- Ministerium für Infrastruktur und Digitales LSA – Ref. 24
- Landesamt für Geologie und Bergwesen LSA
- Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd
- Polizeiinspektion Zentrale Dienste Sachsen-Anhalt
- Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte
- Landesstraßenbaubehörde LSA Süd
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum, Referat Infra I 3
- Deutsche Telekom, Technik GmbH, TNL Ost, PTI 24
- 50 Hertz Transmission GmbH
- Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH
- Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz GmbH
- MIDEWA Wasserversorgungsgesellschaft in Mitteldeutschland mbH
- GDMcom Gesellschaft für Dokumentation und Telekommunikation mbH
- MITNETZ Gas, Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH
- Abwasserzweckverband „Wipper-Schlenze“
- Bundesnetzagentur
- Netcom Connected Services GmbH
- Vodafone GmbH
- Telefónica Germany



- Lausitzer Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft

Zur Feststellung ob der Antrag den Anforderungen des § 3 und die Unterlagen den Anforderungen der §§ 4 bis 4e entsprechen wurde eine Prüfung der Vollständigkeit nach § 7 der 9. BImSchV durch die Träger öffentlicher Belange durchgeführt. Diese ergab, dass die Antragsunterlage aus Sicht der Kreisplanung /ÖPNV, des Bauordnungsamtes, der Unteren Naturschutzbehörde und der Unteren Immissionsschutzbehörde unvollständig sind bzw. fachliche Mängel aufwiesen. Nach § 10 Abs. 1 Satz 3 wurden Nachforderungen definiert und der Antragstellerin mit Schreiben vom 19.03.2025 mitgeteilt. Daraufhin erfolgte eine Nachreichung von geforderten Unterlagen mit Datum vom 10.04.2025. Diese enthielt Unterlagen des Bauordnungsamtes, der Kreisplanung und eine Stellungnahme zu den fachlichen Nachforderungen der Unteren Naturschutzbehörde und der Unteren Immissionsschutzbehörde. Eine erneute Vollständigkeitsprüfung nach § 7 der 9. BImSchV der Nachgereichten Unterlagen durch die betroffenen Träger öffentlicher Belange ergab, dass die für das Bauordnungsamt, die Untere Naturschutzbehörde und die Untere Immissionsschutzbehörde nachgereichten Unterlagen noch immer nicht vollständig sind und die mit Schreiben vom 19.03.2025 geforderten Unterlagen noch nachzureichen sind. Diese Nachforderungen wurden mit Schreiben vom 09.05.2025 konkretisiert und der Antragstellerin mitgeteilt.

Mit Datum vom 19.06.2025 erfolgte eine weitere Nachreichung von Unterlagen durch die Antragstellerin. Nach erneuter Prüfung der Vollständigkeit konnte der Antragstellerin mit Schreiben vom 07.09.2025 entsprechend § 7 Abs. 2 Satz 4 der 9 BImSchV mitgeteilt werden, dass zum 19.06.2025 vollständig prüffähige Antragsunterlagen vorlagen. Eine weitere fachliche Ergänzung (Rückbauerklärung gem. § 16b BImSchG) erfolgte zum 24.06.2025.

Durch die Antragstellerin wurde mit Datum vom 12.08.2025 ein Antrag auf Fristverlängerung gemäß § 10 Abs. 6a Satz 1 BImSchG gestellt. Die gesetzliche Frist wurde dementsprechend um einen Monat verlängert.

3. Entscheidung

Nach § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der WEA nicht entgegenstehen.

Die Anwendungsvoraussetzungen des § 6 WindBG sind zu erfüllen um die Erleichterungen des § 6 WindBG anwenden zu können. Die Anwendungsvoraussetzungen des § 6 WindBG liegen für dieses Genehmigungsverfahren vor, somit sind die Erleichterungen im Genehmigungsverfahren anzuwenden.

Die Genehmigung kann gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.



Die hieraus resultierenden Nebenbestimmungen sind zulässig, erforderlich und geeignet, die Beschäftigten, die Nachbarschaft und die Allgemeinheit vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen zu schützen.

Die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß §§ 16b und 6 BlmSchG i.V.m. § 6 WindBG liegen vor. Die beantragte Genehmigung war somit in dieser Form zu erteilen.

4. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzung

4.1 Zu den aufschiebenden Bedingungen (Punkt IV Nr. 1)

4.1.1 Naturschutzrecht (Punkt IV Nr. 1.1)

Die aufschiebende Bedingung zur Hinterlegung einer Sicherheitsleistung ergeht auf Grundlage des § 17 Abs. 5 BNatSchG. Sie ist im vorliegenden Einzelfall erforderlich, um die Erfüllung der Verpflichtungen zur Eingriffskompensation nach § 15 BNatSchG, die beim hier betrachteten Vorhaben aufgrund der Schwere des Eingriffs besonders umfangreich sind, zu gewährleisten. Sie stellen somit sicher, dass die Eingriffsneutralität und damit eine wesentliche Voraussetzung für die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens gewahrt wird.

Die Durchführung der Maßnahmen liegt für die gesamte Dauer des Eingriffs in rechtlicher Zuständigkeit des Genehmigungsinhabers. Aufgrund der Höhe der zu hinterlegenden Sicherheitsleistung wird dem Genehmigungsinhaber eine Reduzierung der Summe unter bestimmten Bedingungen eingeräumt.

Durch die Vorlage des verpflichtenden Berichtes (Auflage 5.12) über die Fertigstellung der Kompensationsmaßnahmen M1 bis M5 ist die UNB in der Lage die Umsetzung zu kontrollieren. Mit positivem Prüfergebnis der UNB kann die entsprechende Bürgschaftsurkunde zurückgegeben werden.

Infolge der Vorlage eines Berichtes zum Zustand der Pflege der Maßnahmen M1 bis M5 in einem dreijährigen Rhythmus wird die UNB in die Lage versetzt, die fachgerechte Pflege der Flächen festzustellen. Der Anteil der dafür hinterlegten Sicherheitsleistung kann dementsprechend bei fachgerechter Pflege um den errechneten Betrag (3/20) reduziert werden. Dies bietet dem Genehmigungsinhaber die Möglichkeit schneller über einen Teil der hinterlegten Sicherheitsleistung zu verfügen. Gleichzeitig wird die zuständige UNB in die Lage versetzt, die Umsetzung der Pflegemaßnahmen zu kontrollieren sowie zu steuern.

Im Falle des Auffindens von Individuen des Feldhamsters im Zuge der verpflichtend durchzuführenden Feinbaukartierung ist zuletzt genannte Begründung übertragbar. Die Hinterlegung einer Sicherheitsleistung trägt den Voraussetzungen des § 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG Rechnung, da die Bereitstellung einer vorgezogenen Ausgleichsfläche auch unter finanziellen Gesichtspunkten gewährleistet ist.

Die Höhe der Bürgschaften wurde auf Grundlage einer Kostenschätzung der Antragstellerin vom 01. September 2025 festgesetzt.



4.1.2 Baurecht (Punkt IV Nr. 1.2 – 1.3)

Die Höhe der Sicherheitsleistung richtet sich gemäß § 71 (3) S. 2 BauO LSA nach den Kosten, die voraussichtlich für den vollständigen Rückbau der Windenergieanlage, einschließlich der Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Grundstücks, aufgewandt werden müssen. Die Rückbaukosten wurden den Antragsunterlagen entnommen.

Gemäß § 12 BauO LSA muss jede Anlage im Ganzen und in ihren einzelnen Teilen für sich allein standsicher sein. Die Standsicherheit anderer Anlagen und die Tragfähigkeit des Baugrundes der Nachbargrundstücke dürfen nicht gefährdet werden.

4.2 Zur auflösenden Bedingung (Punkt IV Nr. 2)

Gemäß § 18 Abs. 1 BlmSchG setzt die Genehmigungsbehörde im pflichtgemäßen Ermessen Fristen für die Errichtung und die Inbetriebnahme der WEA um sicherzustellen, dass die Anlage bei ihrer Inbetriebnahme dem aktuellen Stand der Technik entspricht und zeitnahe Änderungen der Rechtslagen und des Umfeldes der Anlage nicht eintreten, die die Genehmigung in Frage stellen könnten.

4.3 Zu den allgemeinen Nebenbestimmungen (Punkt IV Nr. 3)

Mit den allgemeinen Nebenbestimmungen dieses Bescheides wird abgesichert, dass die Errichtung und der Betrieb der neuen WEA sowie die Betriebseinstellung und der Rückbau der Altanlagen gesetzeskonform erfolgen, sowie die Überwachungsbehörden ihrer Aufsichtspflicht nachkommen können.

4.4 Zu den baurechtlichen Nebenbestimmungen (Punkt IV Nr. 4)

Die bauordnungsrechtlichen Nebenbestimmungen sind zur Sicherstellung der Übereinstimmung des Vorhabens mit den öffentlich-rechtlichen Anforderungen der bauordnungsrechtlichen Vorschriften erforderlich.

4.5 Zu den naturschutzrechtlichen Nebenbestimmungen (Punkt IV Nr. 5)

Die Aufnahme der **Auflage 5.1** erfolgt gemäß der Vermeidungsmaßnahme VMK1, die den fledermausfreundlichen Betrieb (Abschaltzeiten) regelt. Sie findet ihre rechtliche Begründung in Art. 12 Abs. 4 S. 2 der Fauna-Flora-Habitat – Richtlinie (FFH-RL). Danach werden die Mitgliedsstaaten zu Untersuchungs- und Erhaltungsmaßnahmen verpflichtet, um sicherzustellen, dass der unbeabsichtigte Fang oder das unbeabsichtigte Töten keine signifikanten Auswirkungen auf die Arten des Anhangs IV dieser Richtlinie haben. Diese Maßgabe der FFH-RL wurde im § 38 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG in nationales Recht umgesetzt. Danach treffen die zuständigen Behörden die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass der unbeabsichtigte Fang oder das unbeabsichtigte Töten keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die streng geschützten Arten, hier die Fledermausarten, haben.

Nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG sind alle heimischen Fledermausarten besonders bzw. streng geschützt. Laut § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu



verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG wird bei zugelassenen Eingriffen der Tötungsstatbestand des Abs. 1 dann nicht verwirklicht, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.

Entsprechend dem aktuellen wissenschaftlichen Kenntnisstand können Fledermäuse an WEA verunglücken. Seit 2002 wird zur Dokumentation von Verlusten an WEA von der Staatlichen Vogelschutzwarte des Landesamtes für Umwelt Brandenburg eine Fundkartei geführt, deren Funde im Wesentlichen auf zufälligen Kontrollen beruhen (DÜRR 2025). Entsprechend dem Stand vom 26.02.2025 stellen Großer Abendsegler (1298 Funde), Rauhaufledermaus (1162 Funde), Zwergfledermaus (820 Funde), Kleinabendsegler (203 Funde) und Mückenfledermaus (197 Funde) die am häufigsten in der Bundesrepublik verunglückten Arten dar. Gemeinsam stellen sie mit rund 88,8 % den Hauptanteil der aufgefundenen Individuen dar (DÜRR 2025). Insoweit scheint für die genannten Arten eine hohe artspezifische Gefährdung zu bestehen. Von Kollisionen und Barotrauma sind neben Individuen aus lokal ansässigen Populationen insbesondere unter den Arten Abendsegler, Rauhaufledermaus und Kleinabendsegler vielfach auch migrierende Individuen aus nord- und nordosteuropäischen Populationen betroffen (VOIGT et al. 2012, LEHNERT et al. 2014).

Zur fledermauskundlichen Beurteilung des Vorhabens wurde ein Gutachten (K&S UMWELTGUTACHTEN 2021) erstellt nach den Anforderungen im „Leitfaden Artenschutz an Windenergieanlagen in Sachsen-Anhalt“ (MULE 2018). Im Rahmen der Erfassung wurde der Fledermausbestand mit Hilfe von 22 Detektorbegehungen im 1.000 m-Radius um das Plangebiet im Zeitraum von April bis Oktober im Jahr 2020 erfasst. Die Erfassung der Fledermausaktivität, des Zug- und Balzgeschehens und die Ermittlung von Fledermausquartieren fand mit Detektoren, Batcordern und durch Sichtbeobachtung statt. Zusätzlich wurden Netzfänge im Bereich des Quenstedter Bachs als besonders sensiblen Bereich durchgeführt. An zwei Bestands-WEA fand ein für ein Repowering-Verfahren laut Leitfaden verpflichtendes Gondelmonitoring statt. Ergänzend zu den 2020 erhobenen Daten wurden beim Landesamt für Umweltschutz (LAU) Sachsen-Anhalt Daten zu bekannten Quartieren und Fledermausvorkommen in einem 10 km-Radius um das Plangebiet abgefragt.

Das beantragte fledermausfreundliche Betriebsregime (Auflage 1) ist unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Erfordernisse zur Vermeidung signifikant erhöhter Kollisionen von Fledermäusen an WEA und in Abwägung mit der aus der zeitweiligen Betriebsabschaltung resultierenden Belastung des Anlagenbetreibers angemessen.

Das laut Genehmigungsinhaber (Vermeidungsmaßnahme VMK1) geplante und freiwillige Monitoring (bioakustische Langzeiterfassung auf Gondelniveau – Gondelerfassung) entspricht methodisch den derzeit gültigen Fachstandards und ermöglicht mittels des beantragten Auflagenvorbehaltes, die Abschaltzeiten nach Abschluss der Erhebungen standortgerecht anzupassen oder – sofern die Ergebnisse dies mit Blick auf § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zulassen – aufzuheben.



Das Monitoring ist keine Maßnahme, um ein Ermittlungsdefizit im Vorfeld von Genehmigungen zu kompensieren, noch stellt es eine Vermeidungsmaßnahme dar (vgl. auch VG Halle, Urteil vom 23.11.2010; VG Gera, Urteil vom 11.12.2014). Vielmehr wurde diesbezüglich ein **Auflagenvorbehalt** festgelegt, um dem Genehmigungsinhaber mithilfe des freiwilligen Monitorings (Gondelerfassung) die Möglichkeit zu geben, nachträglich die fledermausfreundlichen Betriebszeiten zu optimieren. Die im Zuge des Monitorings zu messenden Aktivitätswerte in Gondelhöhe dienen der Optimierung zuvor festgelegter Betriebszeiten (BEHR ET AL. 2011, BEHR & RUDOLPH 2013). Dem Vorhabenträger wird mit dem Auflagenvorbehalt somit die Möglichkeit eingeräumt, den Nachweis zu führen, dass es durch evtl. nachträgliche Anpassungen der Betriebszeiten nicht zu einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko kommt.

Die **Auflagen 5.3 bis 5.6** ergehen antragsgemäß und entsprechen dem LPB vom 17. April 2025. Sie sind erforderlich, um letale Wirkungen der WEA auf Rotmilane im Sinne des § 13 BNatSchG so weit wie möglich und zumutbar zu reduzieren. Sie sollen außerdem sicherstellen, dass das projektspezifische Risiko für die Greifvogelart Rotmilan an den Anlagen zu Tode zu kommen, möglichst auf ein Niveau unterhalb der Signifikanzschwelle entsprechend § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG gesenkt wird.

Der Rotmilan stellt eine Art nach Anhang IV der Europäischen Vogelschutz-Richtlinie (VRL) (Richtlinie 79/409/EWG, kodifiziert durch die Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009) dar und unterliegt den hierin benannten Schutzbestimmungen. Die Art ist im Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 verzeichnet, wodurch sie als besonders und streng geschützte Art i.S.d. § 7 Abs. 2 Nrn. 13a und 14a dem Schutzregime nach § 44 Abs. 1 BNatSchG unterliegt. Nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Entsprechend § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG wird bei zugelassenen Eingriffen der Tötungstatbestand des Abs. 1 dann nicht verwirklicht, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.

Deutschland hat als Hauptverbreitungsgebiet des Rotmilans mit ca. 60% des Weltbestandes eine hohe Verantwortung zum Erhalt dieser Art. Etwa 10 % des weltweiten Brutpaarbestandes befindet sich in Sachsen-Anhalt, was auf eine überdurchschnittlich hohe Brutpaardichte schließen lässt. Aufgrund der hohen Verantwortlichkeit Deutschlands für den Erhalt der Art wurde der Rotmilan in die bundesdeutsche und landesweite Liste der so genannten Verantwortungsarten aufgenommen, für die auf nationaler und landesweiter Ebene besondere Schutzanstrengungen unternommen werden (BFN 2019, LAU 2019).

Nach wissenschaftlichen Erkenntnissen unterliegt der Rotmilan einer hohen artspezifischen Gefährdung durch Windenergieanlagen (vgl. DÜRR 2004, BELLEBAUM et al. 2013a, b) und verunglückt überdurchschnittlich häufig durch Kollision mit den Rotoren. In der zentralen Fundkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte im Landesamt für Umwelt Brandenburg sind aus Deutschland aktuell 793 Kollisionsopfer an Windenergieanlagen dokumentiert (Stand 26.02.2025, DÜRR 2020b). Der Rotmilan ist damit in absoluten Zahlen nach dem Mäusebussard die häufigste tot unter WEA



aufgefundene Vogelart. Jedoch ist der Rotmilan ein viel seltenerer Greifvogel als der Mäusebussard. In relativen Zahlen ist er daher, zusammen mit dem Seeadler, das häufigste Kollisionsopfer an WEA.

Im erweiterten Prüfbereich (3.500 m um die WEA) lt. Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG um das Vorhabengebiet wurden lt. LBP zwei Brutpaare des Rotmilans festgestellt, im zentralen Prüfbereich (1.200 m) ein Brutpaar. Als weitere laut Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 kollisionsgefährdete Vogelarten wurde ein Brutpaar des Schwarzmilans im zentralen Prüfbereich (1.000 m) und ein weiteres im erweiterten Prüfbereich (2.500 m) kartiert. Außerdem wurde ein Baumfalken-Brutpaar im erweiterten Prüfbereich (2.000 m) nachgewiesen. Die Datengrundlage für die aufgeführten Daten im LBP sind frühere Brutvogelkartierungen aus 2020/21 für ein Bauleitplanverfahren, ergänzt durch Daten vom Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (LAU) von 2024. Aufgrund des Vorkommens von Brutpaaren von Rot- und Schwarzmilan im zentralen Prüfbereich ist gemäß § 45b Abs. 3 BNatSchG davon auszugehen, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko signifikant erhöht ist. Mit der Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen in Auflage 5.3 bis 5.6 wird die Risikoerhöhung gemäß § 45b Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG hinreichend gemindert.

Entsprechend der Anlage 1, Abschnitt 2 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG gilt die phänologische Abschaltung von bis zu sechs Wochen innerhalb des Zeitraums 01. März bis 31. August als geeignete Schutzmaßnahme zur Vermeidung der Tötung oder Verletzung europäischer Vogelarten. Entsprechend dem Maßnahmenblatt VMK3 der Anlage zum LBP müssen die WEA mindestens in den für Vögel besonders sensiblen Zeiten der Balz Mitte März bis Anfang April und der Jungenaufzucht von Mitte Juni bis Anfang Juli von Sonnenauf- bis Sonnenuntergang abgeschaltet werden. Die insgesamt sechs Wochen Abschaltzeiten sind mit je drei Wochen auf diese Zeiträume zu verteilen. Diese Maßnahme ist grundsätzlich für alle Vogelarten wirksam, soll jedoch aufgrund der damit verbundenen hohen Ertragsverluste nur angewendet werden, wenn keine anderen Maßnahmen möglich sind. Der Gesetzgeber sieht außerdem vor, dass die Abschaltungen bei bestimmten Witterungsverhältnissen (wie Starkregen oder hohe Windgeschwindigkeiten) eingeschränkt werden können, sofern dadurch kein signifikant erhöhtes Tötungs- oder Verletzungsrisiko ausgelöst wird. Die festgelegte Cut-In-Geschwindigkeit von $\geq 6,4$ m/s sowie die Vorgaben zu relevanten Regenereignissen, bei denen eine Abschaltung ausbleiben kann, tragen dem Rechnung.

Bei Anwendung des § 6 WindBG für Vorhaben in Windenergiegebieten ist eine um 0,3 Prozentpunkte höhere Zumutbarkeitsschwelle festgesetzt, da auch baubedingte Schutzmaßnahmen mit hineinzählen (FA Wind 2024). Damit liegt die hier anzusetzende Zumutbarkeitsschwelle bei 6,3 %.

Mit der Umsetzung der Auflage 5.3 wird die Erheblichkeitsschwelle gemäß § 45b Abs. 6 BNatSchG i. V. m. § 6 WindBG überschritten. Gemäß § 45 b Abs. 6 Satz 5 BNatSchG können Schutzmaßnahmen, die im Sinne des Satz 2 als unzumutbar gelten, auf Verlangen des Trägers des Vorhabens angeordnet werden.

Die Auferlegung des Abschaltzeitraumes ergeht antragsgemäß und findet sich im Maßnahmenblatt VMK3 in der Anlage zum LBP in der Version vom 17.04.2025 wieder. Die Mastfußbereiche der WEA können eine Anziehungswirkung auf Rotmilan und andere Greifvögel haben, wenn die Vegetation dort niedrig ist. Beutetiere wie Mäuse



und andere Kleinsäuger werden von den Vögeln bei niedriger Vegetation besser erspäht. Rotmilane können dadurch zur Jagd direkt in den Windpark gelockt werden, was zu einem erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisiko führt. Daher müssen die Mastfußbereiche entsprechend dem Maßnahmenblatt VMK4 mit hoher Vegetation gestaltet werden, die sich durch natürliche Sukzession etablieren kann. Zur Pflege dieser Flächen kann bei zu hoher Vegetation einmal jährlich eine Mahd erfolgen. Diese ist dann auszuführen, wenn auch die umliegenden Ackerkulturen beerntet werden. Dadurch wird eine Anlockwirkung auf Greifvögel direkt vom Mastfußbereich reduziert, da im weiteren Umfeld ebenfalls Jagdmöglichkeiten bestehen. **Die Auflage 5.4** findet sich in Kapitel 7.2 der MAP i.V.m. dem Maßnahmenblatt VMK4 in der Anlage zum LBP wieder.

Die Anhäufung von Stalldung/Stallmist hat auf Rotmilane und andere schlaggefährdete Greifvögel eine anziehende Wirkung. Innerhalb von Windparks im mittelbaren Nahbereich der WEA erhöhen diese die Kollisionsgefahr für WEA-sensible Greifvogelarten. Totschlagopferfunde innerhalb von Windparks in Sachsen-Anhalt sind auf die Lagerung von Stalldung zurückzuführen (MAMMEN et al 2014). Durch die Lagerung von Strohballen im mittelbaren Nahbereich der WEA werden vertikal erhöhte Strukturen geschaffen, die WEA-sensiblen Greifvogelarten als Ansitzwarte dienen können.

Die jährliche Dokumentation und Nachweisführung der greifvogelschutzbezogenen Abschaltungen gemäß der **Auflage 5.6** dient der behördlichen Kontrolle über die Einhaltung von Maßnahmen zur Wahrung des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG im Hinblick auf Rotmilane und andere WEA-sensible Greifvogelarten.

Die Anordnung des **sofortigen Vollzuges der Auflagen 5.1 und 5.3** erfolgt auf der Grundlage des § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO, da im vorliegenden Fall das öffentliche Interesse am Schutz streng geschützter Greifvogelarten, hier Rot- und Schwarzmilan, sowie kollisionsgefährdeter Fledermausarten, hier besonders die migrierenden Arten Großer Abendsegler, Kleinabendsegler, Rauhaufledermaus, das Interesse des Unternehmers, im Fall eines Widerspruchsverfahrens zunächst vom Vollzug der Maßnahmen verschont zu bleiben, überwiegt. Ein Aufschub der Abschaltung würde dazu führen, dass sich das Tötungsrisiko für die genannten Arten erheblich erhöht. Damit würden Verstöße gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG i.V.m. Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG eintreten. Demgegenüber muss das Interesse des Vorhabenträgers an einer dem Rechtsbehelf grundsätzlich zukommenden aufschiebenden Wirkung zurückstehen.

Entsprechend des LBP befinden sich die WEA in einem früheren Verbreitungsgebiet des Feldhamsters, der nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG als streng geschützt gilt. Es gelten die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG. Außerdem ist die Privilegierung nach § 44 Abs. 5 BNatSchG für zulässige Eingriffe zu beachten. Danach liegt ein Verstoß gegen das Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht vor, soweit die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

Im vorliegenden Fall können bei Realisierung des Vorhabens Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Feldhamsters beeinträchtigt werden. Aus diesem Grund ist vor Beginn



aller Erdarbeiten eine Feinbaukartierung hinsichtlich der Art Feldhamster durchzuführen.

Die **Auflage 5.7** dient dazu, Tötungen oder Verletzungen von Feldhamstern bei der Baufeldfreimachung an den WEA-Standorten sowie deren Zuwegungen zu vermeiden und in diesem Zusammenhang Verstöße gegen § 44 Abs. 1 Punkt 1 BNatSchG auszuschließen. Um das o.g. Verbot entsprechend § 44 Abs. 5 BNatSchG zu umgehen, ist die Bereitstellung von qualitativ und quantitativ geeignetem Ersatzlebensraum im räumlichen Zusammenhang zum Vorhaben in Form einer feldhamsterfreundlich bewirtschafteten Ackerfläche erforderlich. Hierzu wurden die **Auflage 5.7 und 5.8** festgesetzt. Die fortwährende feldhamsterfreundliche Bewirtschaftung ist notwendig, um den Erfolg der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme zu sichern. Des Weiteren ist der Zugriff auf die Hamsterschonfläche für den gesamten Zeitraum des Anlagebetriebs zu gewährleisten. Die Auflage sichert somit die notwendige lückenlose feldhamsterfreundliche Bewirtschaftung ab dem Zeitpunkt der Umsiedlung der Tiere und soll zum langfristigen Erfolg der Umsiedlungsmaßnahme beitragen. Die **Auflage 5.9** ist zur Sicherstellung der artenschutzrechtlichen Ziele im Hinblick auf den Feldhamster erforderlich. Sie soll ggf. eintretende ungünstige Entwicklungstendenzen der Schonfläche frühzeitig detektieren, um entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen rechtzeitig veranlassen zu können. Mit dem Vorhaben sind Eingriffe in Natur und Landschaft entsprechend § 14 BNatSchG verbunden. Der § 13 BNatSchG verpflichtet den Verursacher eines Eingriffs, vermeidbare Beeinträchtigungen primär zu unterlassen. Unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind entsprechend § 15 Abs. 1 BNatSchG innerhalb einer zu bestimmenden Frist durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu kompensieren (Ersatzmaßnahmen). Nach § 15 Abs. 4 BNatSchG sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern.

Ergänzung zur **geänderten Auflage 5.9**:

Der Feldhamster (*Cricetus cricetus*) ist eine nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) streng geschützte Tierart, für die die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG gelten. Die Vorhabenfläche zur Errichtung der beantragten Windenergieanlagen (WEA) liegt innerhalb eines Gebiets, welches durch seine Bodenwerte und -eigenschaften potentiell durch den Feldhamster besiedelt sein kann. Aus diesem Grund ist zur Vermeidung des Auslösens der o.g. Zugriffsverbote eine bauvorbereitende Kartierung und hamsterunfreundliche Gestaltung der Fläche (NB IV.5.7) beauftragt worden. Im Falle des Auffindens von Tieren können diese durch fachkundige Personen aus dem Vorhabengebiet in eine für diesen Zweck durch die Vorhabenträgerin gesicherte Fläche umgesetzt werden. Jeglicher Eingriff in Populationen ist daher mit einer Dokumentation und einem anschließenden Monitoring verbunden.

Ein zunächst jährliches Monitoring der Umsetzungsfläche soll als Erfolgskontrolle Aufschluss geben, ob sich die Tiere angesiedelt haben und die Stärke der Population (Anzahl der Tiere) zumindest stabil bleibt oder sogar durch die besseren Bedingungen der feldhamsterfreundlichen Bewirtschaftung der Umsetzungsfläche zunimmt. Sollten jedoch negative Tendenzen zu beobachten sein, so muss mit geeigneten Maßnahmen



wie nochmalige Anpassung der Bewirtschaftung (ggf. nach neueren wissenschaftlichen Erkenntnissen) oder Winterfütterung nachgesteuert werden.

Die Kartierung im fünften Jahr nach Umsetzung soll die Langzeitentwicklung der Population untersuchen. Da davon auszugehen ist, dass bei Umsetzung aller feldhamsterfreundlichen Bewirtschaftungsmaßnahmen auf der Fläche, die jährlich zu dokumentieren sind, optimale Voraussetzungen für die Art vorliegen, ist ein engmaschigeres Art-Monitoring nicht notwendig.

Die **Auflage 5.10** dient dazu, bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes zu vermeiden und zu minimieren. Sie dient gleichzeitig dazu, das Eintreten der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG durch bestimmte Maßnahmen zu vermeiden.

Mit dem Verweis auf die Anwendung des neuesten Standes der Technik in **Auflage 5.11** werden zusätzliche, nicht vorherzusehenden Schäden von Natur und Landschaft vermieden.

Zur Kompensation unvermeidbarer Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes wurde die **Auflage 5.12** festgesetzt. Sie beinhaltet alle erforderlichen und angemessenen Maßnahmen zur Eingriffskompensation und ist erforderlich, um die Verursacherpflichten zur Eingriffsbewältigung nach § 15 Abs. 2 BNatSchG zu erfüllen. Die Anfertigung eines Berichtes über die Fertigstellung der Kompensationsmaßnahmen dient der Durchführung behördlicher Kontrollen. Die Aufbewahrung der Herkunftsnachweise entspricht dem § 40 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG. Demnach sind Gehölze in der freien Natur nur innerhalb ihrer Vorkommensgebiete auszubringen.

Durch Umsetzung der Maßnahme M1 außerhalb der Brut- und Wochenstubenzeit, d.h. nur vom 01.11. bis zum 28./29.02. im Zusammenhang mit einer Begutachtung der Gebäude im Hinblick auf potentielle Habitatstrukturen für Fledermäuse wie Spalten oder Höhlen im Gebäude sowie Niststätten von Vögeln, kann das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen im Zusammenhang mit der Umsetzung der Maßnahme vermieden werden. So liegt ein Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 des Gesetzes nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. **Auflage 5.13** gewährleistet die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten unter Berücksichtigung der vorkommenden Arten mit fester Niststätte im räumlichen Zusammenhang.

Die **Auflage 5.14** dient der Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des § 15 BNatSchG. Nach Abs. 4 sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern. Verantwortlich für Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist der Verursacher oder dessen Rechtsnachfolger.



4.6 Zu den immissionsschutzrechtlichen Nebenbestimmungen (Punkt IV Nr. 6)

Schall

Entsprechend den LAI-Vollzugshinweisen zu § 10 Abs. 5 Satz 2 und Satz 3, § 16b und § 23b Abs. 3a Nummer 4 BlmSchG vom 10.08.2022 ist im Rahmen der Anwendung der Regelungen des § 16b Abs. 3 BlmSchG zunächst zu ermitteln, ob die Gesamtbelastung nach Realisierung des Repoweringvorhabens oberhalb der Richtwerte der Nummer 6.1 der TA Lärm liegt.

Hierzu lag die Schallimmissionsprognose Nr. QS Q3 31 BlmSch Rev.0.1 der Firma ENERTRAG SE vom 02.06.2025 vor. Die Revisionen der Schallimmissionsprognose war auf Grund eines weiteren im angrenzenden VRG III Aschersleben-Süd geplanten Genehmigungsverfahrens notwendig. Hier war der Nachweis zu erbringen, dass die Gesamtbelastung nach Realisierung beider Repoweringvorhaben oberhalb der Richtwerte der Nummer 6.1 der TA Lärm liegt. Dementsprechend weist die Schallimmissionsprognose zwei unterschiedliche Szenarien auf, welche zu betrachten und zu bewerten sind.

Das Szenario 1 umfasst die schalltechnische Betrachtung der WEA ohne die Umsetzung des konkurrierenden Genehmigungsverfahrens, Szenario 2 umfasst die schalltechnische Betrachtung der WEA bei Umsetzung des konkurrierenden Genehmigungsverfahrens.

Im Ergebnis des Szenarios 1 wurde die Gesamtbelastung vor und nach dem Repoweringvorhaben ermittelt. An den maßgeblichen Immissionsorten (IO) AS1-3, QS2 und WD4 liegt nach Realisierung des Vorhabens weiterhin eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach TA Lärm vor.

An diesen sich im Einwirkungsbereich der geplanten WEA befindlichen IO sind nach den genannten LAI-Vollzugshinweisen die konkreten Immissionsbeiträge der Neuanlagen und der durch diese ersetzten WEA zu vergleichen. Gemäß § 16b Abs. 3 Nummer 1 BlmSchG muss der Teilbetrag der WEA an den maßgeblichen IO nach dem Repowering niedriger sein als der Immissionsbeitrag der durch sie ersetzten WEA. Ein niedrigerer Immissionsbeitrag muss unter Berücksichtigung der statistischen Unsicherheit der einzelnen Teilpegel ausreichend sicher gewährleistet sein.

Somit wurde die durch die acht zurückzubauenden WEA des Typs GE1,5s erzeugte Vorbelastung der durch die drei WEA des Typs V162-7.2 und der drei WEA des Typs V172-7.2 erzeugten Zusatzbelastung vergleichend gegenübergestellt.

Sofern die drei WEA des Typs V162-7.2 nachts im Modus SO2 und die drei WEA des Typs V172-7.2 nachts im Modus SO5 betrieben werden, liegt bei der Vergleichsbetrachtung eine Differenz der Beurteilungspegel von mindestens -1 dB(A) an den betroffenen IO AS1-3, QS2 und WD4 vor und damit verbunden eine Verringerung der Beurteilungspegel.

Am Tag können die geplanten WEA mit den maximalen Schalleistungspegeln im Mode SO7200 (WEA Typ V162-7.2) und Mode PO7200 (WEA Typ V172-7.2) betrieben werden.

Im Ergebnis des Szenarios 2 liegen die gleichen Überschreitungen der Gesamtbelastung wie im Szenario 1 (AS1-AS3, QS2 und WD4) vor. Die durch das konkurrierende Verfahren



entstehende Korrektur der Vorbelastung ändert an der Überschreitung an den IO nichts. Die Vergleichsbetrachtung ist in Szenario 2 wie in Szenario 1 identisch auszuführen und kommt zum gleichen Ergebnis.

Voraussetzung für die schalltechnische Zulässigkeit der geplanten sechs WEA ist, dass diese mit schalloptimierten Sägezahn hinterkanten (Serrations) ausgerüstet werden.

Gemäß der LAI-Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (Stand 30.06.2016) ist als maximal zulässiger Emissionswert der in der Prognose verwendete Schallleistungspegel $L_{e,max}$ im Genehmigungsbescheid festzuschreiben.

Der Schallleistungspegel für den Tag (6:00-22:00 Uhr), ermittelt als $L_{e,max}$ = obere Vertrauensbereichsgrenze des Schallleistungspegels für ein einseitiges Vertrauensniveau von 90 % (gemäß der genannten LAI-Hinweise), von 108,00 dB(A) ist für die drei WEA vom Typ V162-7.2 und von 109,5 dB(A) ist für die drei WEA vom Typ V172-7.2 festzusetzen (Nebenbestimmung 6.1).

Die Schallleistungspegel für die schallreduzierten Modi SO2 des Typs V162-7.2 ermittelt als $L_{e,max}$ = 103,7 dB(A) und SO5 des Typs V172-7.2 ermittelt als $L_{e,max}$ = 102,7 dB(A) sind als maximal zulässige Werte für den Nachtbetrieb ebenfalls festzuschreiben (Nebenbestimmung 6.1).

Die Auflagen 2.3 bis 2.8 werden angewendet, da für die beantragten WEA vom Typ V162-7.2 und V172-7.2 noch keine FGW-konformen Messungen in den vorgesehenen Betriebsmodi vorliegen.

In diesem Fall ist entsprechend der LAI-Hinweise eine Abnahmemessung an den beantragten WEA oder eine Typvermessung zu fordern. Anforderungen an die Messungen werden unter Punkt 5 der LAI-Hinweise gemacht. Die LAI-Hinweise geben den Stand der Technik wieder und sind bei Genehmigungsverfahren anzuwenden.

Mit Schreiben vom 24.07.2025 beantragte die Antragstellerin, „dass, falls ENERTRAG bis zum Betriebsbeginn keine Messberichte vorlegen kann, bis zur Nachreichung ein vorläufiger Nachtbetrieb in einem leiseren Betriebsmodus als dem genehmigten aufgenommen werden darf“.

Diesem Antrag wurde mit Schreiben vom 20.08.2025 zugestimmt, da entsprechend der Schallimmissionsprognose Nr. QS Q3 31 BlmSch Rev.0.1 bereits der Nachweis erbracht wurde, dass auf Grund der Zusatzbelastung die neu zu errichtenden WEA gegenüber einem großen Teil der maßgeblichen Immissionsorte als irrelevant anzusehen sind. Durch eine zusätzliche schallreduzierte Betriebsweise in der Nacht werden die Anlagen gegenüber fast allen maßgeblichen Immissionsorten, in Bezug auf die erzeugte Zusatzbelastung, irrelevant. Unter diesem Gesichtspunkt wurde dem Antrag vom 20.08.2025 der Antragstellerin zugestimmt und als Nebenbestimmung Nr. 6.7 in diesen Bescheid aufgenommen.

Die Nebenbestimmung 6.7 lehnt sich an die LAI-Hinweise in den Punkten 4.1 und 4.2 an und lässt den Nachtbetrieb trotz noch zu erfolgender Messung zu, da durch die Schallimmissionsprognose plausibel und nachvollziehbar dargelegt wurde, dass die Anlagen bis zur Vorlage eines Messberichtes, mit einer zusätzlich schallreduzierten Betriebsweise so betrieben werden können, dass die Schallemissionen der zusätzlich



schallreduzierten Betriebsweise erheblich zur Reduzierung der Immissionsbeiträge an den maßgeblichen Immissionsorten beitragen.

Schatten

Den Antragsunterlagen liegt die Schattenwurfanalyse QS Q3 32 BlmSch Rev.0.0 vom 13.12.2024 der Firma ENERTRAG SE bei. Diese belegt, dass durch die beantragten Windkraftanlagen an der Wohnbebauung in den benachbarten Ortschaften (maßgeblichen Immissionsorten) kein Schattenwurf verursacht wird und somit die WEA ohne technische Einschränkungen betrieben werden können. Somit waren immissionsschutzrechtliche Regelungen zum Schattenwurf nicht notwendig.

4.7 Zu den arbeitsschutzrechtlichen Nebenbestimmungen (Punkt IV Nr. 7)

Die Auflagen dienen dazu, die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Arbeit durch Maßnahmen des Arbeitsschutzes zu sichern und zu verbessern. Dies betrifft sowohl die Arbeitsstätte als auch die Baustelle. Unfälle bei der Arbeit und arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren sollen vermieden werden. Außerdem sollen geeignete Arbeitsmittel ausgewählt und sicher verwendet werden. Arbeitsbedingte Erkrankungen einschließlich Berufskrankheiten sollen frühzeitig erkannt und verhütet werden.

4.8 Zu den verkehrsrechtlichen Nebenbestimmungen (Punkt IV Nr. 8)

Nach luftverkehrsrechtlicher Prüfung und auf Grundlage der gutachterlichen Stellungnahme der Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS) wurde abschließend eine Entscheidung zum Vorhaben für die Errichtung und den Betrieb von 6 Windenergieanlagen WEA QS K3 bis QS K8 in der Gemarkung Quenstedt, Flur 3, Flurstücke 43, 9, 207/1, 31/1, 71/30, 43 und Flur 4, Flurstück 76/34 getroffen.

Der Standort des geplanten Bauvorhabens befindet sich nach § 12 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) außerhalb von Bauschutzbereichen von Flugplätzen und gemäß § 18 a LuftVG außerhalb von Flugsicherungsanlagen im Land Sachsen-Anhalt.

In der gutachterlichen Stellungnahme gemäß § 31 Abs. 3 LuftVG, Az.: ST 986 a-3-a-8 vom 07.04.2025 teilte die Deutsche Flugsicherung GmbH mit, dass sich der Standort der geplanten Windenergieanlage außerhalb des kontrollierten Luftraumes befindet. Es bestehen von Seiten der Deutschen Flugsicherung GmbH aus zivilen und militärischen flugsicherungsbetrieblichen Gründen keine Bedenken gegen die Einrichtung einer BNK.

Gemäß § 14 Abs. 1 i.V.m. § 12 Abs. 4 LuftVG wird durch das Landesverwaltungsamt, Referat 307, als obere Luftfahrtbehörde des Landes Sachsen-Anhalt die für die Erteilung der Genehmigung erforderliche Zustimmung für die Errichtung und Betrieb von 6 Windenergieanlagen WEA QS K3 bis QS K8 mit einer Gesamthöhe von max. 250 m und 261 m über Grund (max. 435 m über NN) in der Gemarkung Quenstedt, Flur 3, Flurstücke 43, 9, 207/1, 31/1, 71/30, 43 und Flur 4, Flurstück 76/34 mit o.g. Auflagen erteilt, die direkter Bestandteil dieser Genehmigung sind.

Diese Zustimmung gem. § 14 Abs. 1 i.V.m. § 12 Abs. 4 LuftVG gilt nur für den im Vorhabensantrag aufgeführten Standort gemäß Lageplan.



4.9 Zu den abfallrechtlichen Nebenbestimmungen (Punkt IV Nr. 9)

Auf der Grundlage von § 5 Abs. 1 Nr. 3 BlmSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet oder nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden.

Erzeuger oder Besitzer von Abfällen sind gemäß § 7 KrWG verpflichtet, diese in erster Linie zu verwerten. Die Pflicht zur Verwertung ist einzuhalten, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Abfälle, die nicht verwertet werden, sind gemäß § 15 KrWG so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

Gemäß § 28 Abs. 1 KrWG sind für die anfallenden Abfälle zugelassene Verwertungs-/Entsorgungsanlagen zu nutzen.

Gemäß § 48 KrWG i.V.m. § 3 AVV sind gefährliche Abfälle als solche einzustufen und gesondert zu entsorgen. Die Nachweisführung ist in der Nachweisverordnung geregelt.

Die Getrennthaltung von Abfällen ist gemäß § 9a Abs. 1 KrWG Voraussetzung für die ordnungsgemäße Verwertung bzw. Beseitigung.

Werden die temporär genutzten Zufahrten, Kranstellwege und Arbeitsflächen nach Errichtung der Windenergieanlage zurückgebaut, sind die analytische Untersuchung und Bewertung mineralischer Abfälle entsprechend dem vorgesehenen Entsorgungsweg vorzunehmen. Entsorgungswege können die Entsorgung der mineralischen Abfälle gemäß den „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen - Technische Regeln (LAGA M 20)“ in zugelassenen Entsorgungsanlagen sein oder die Herstellung von mineralischen Ersatzbaustoffen (MEB) in mobilen Anlagen und das Inverkehrbringen dieser Stoffe.

Nach § 47 Abs. 3 KrWG kann die zuständige Behörde vom zur Abfallentsorgung Verpflichteten Auskunft über den Betrieb, die Anlagen oder sonstige der Überwachung unterliegende Gegenstände verlangen. Über die durchgeführte Verwertung oder Beseitigung der Abfälle prüft die Unteren Abfallbehörde die schadlose und gemeinwohlverträgliche Entsorgung.

Ergänzende Begründung zur Änderung der Nebenbestimmung 9.6:

Mit der Beantragung des Windenergievorhabens wurde ein zweiseitiges Rückbaukonzept vom 13.12.2024 für den Rückbau der Altanlagen eingereicht. Im Eingangstext wird darauf verwiesen, dass beim Rückbau von Windkraftanlagen die DIN SPEC 4866:2020-10 Anwendung findet. Weiterhin wurden die Demontage, die Verwertung anfallender Abfälle durch Recycling sowie die mögliche Weiterverwendung einzelner Komponenten als Ersatzteil grob dargestellt.



Im Rückbaukonzept wird beschrieben, dass der Stahlrohrturm sequentiell zurückgebaut wird, eine Sprengung oder ein „Fällen“ sind nicht benannt. Auch die DIN SPEC 4866:2020-10 empfiehlt den geordneten Rückbau, wobei die Sprengung „ggf. auch“, mithin nachrangig gegenüber dem mechanischen Zerteilen, vorgenommen werden kann.

Zum Entsorgungskonzept / -nachweis:

Das dem Antrag beiliegende zweiseitige Rückbaukonzept vom 13.12.2024 für die 8 Altanlagen enthält grobe Ausführungen zur Vorgehensweise beim Rückbau sowie allgemeine Angaben zu Verwertung bzw. Weiternutzung. Angaben zu konkret anfallenden Abfällen oder wieder-/ weiterverwendbaren Komponenten, Mengen oder Entsorgungsunternehmen standen zu diesem Zeitpunkt noch nicht fest.

DIN SPEC 4866:2020-10, welche beim Rückbau Anwendung finden soll, legt Handlungsanweisungen und Qualifikationsvoraussetzungen für den Rückbau, die Demontage, das Recycling und die Verwertung von Onshore-Windenergieanlagen unter Berücksichtigung der bestehenden Regelungen zum Arbeits- und Umweltschutz fest. Darüber hinaus gibt dieses Dokument einen Überblick über die vorab erforderlichen Erkundungen, Planungen sowie die damit verbundenen behördlichen Genehmigungen (siehe Punkt 1. Anwendungsbereich).

Unter Punkt 5.4.2 ist die Erstellung eines Rückbau- und Entsorgungskonzeptes beschrieben, welches vor Beginn der Arbeiten zu erarbeiten ist und sich auf Hersteller- und Betreiberangaben stützt. Im Punkt 5.5.25 wird ausgeführt, den Verbleib des Rückbaumaterials zu dokumentieren. Unter Abschlussdokumentation, Punkt 6.4 der DIN SPEC, werden für Recycling und Entsorgung die Nachweisdokumente benannt, mit denen eine ordnungsgemäße Entsorgung nachzuweisen ist.

Zu Beginn der Abrissarbeiten sollten die zu erwartenden Abfallarten nach AVV, die Rückbaumengen, die Art der Entsorgung, geeignete Beförderer und die geplanten Entsorgungsunternehmen detailliert auf Grund der vorgeschriebenen Abfalltrennung (§ 8 GewAbfV, § 9a und 15 Abs. 3 KrWG) bekannt sein. Die Erstellung eines Entsorgungskonzeptes stellt daher aus Sicht der Unteren Abfallbehörde keine ungewöhnliche oder unzumutbare Forderung dar, sich mit den anfallenden Stoffen, Mengen und ihrer Verbringung auseinanderzusetzen, zumal eine Reihe von Bundesländern oder privaten Anbietern von Entsorgungsleistungen hierbei durch Musterdokumente unterstützen.

Die gesetzliche Grundlage, die Vorlage des Entsorgungskonzeptes zu fordern, leitet sich aus § 47 Abs. 3 KrWG ab:

(3) Auskunft über Betrieb, Anlagen, Einrichtungen und sonstige der Überwachung unterliegende Gegenstände haben den Bediensteten und Beauftragten der zuständigen Behörde auf Verlangen zu erteilen

1. Erzeuger und Besitzer von Abfällen,
2. zur Abfallentsorgung Verpflichtete,
3. Betreiber sowie frühere Betreiber von Unternehmen oder Anlagen, die Abfälle entsorgen oder entsorgt haben, auch wenn diese Anlagen stillgelegt sind, sowie
4. Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen.



Mit Vorlage des Entsorgungskonzeptes prüft die zuständige Behörde anhand der aufgeführten Abfälle, ob die geplanten Entsorger für diese Abfälle zugelassene Unternehmen sind bzw. ob Gründe gegen eine Entsorgung in der angezeigten Anlage sprechen. Für Beförderer gilt das entsprechend. Im Falle unzulässiger Entsorgungswege besteht somit für die zuständige Behörde die Möglichkeit, vor der nicht ordnungsgemäßen Entsorgung / Beförderung einzugreifen.

Für den Nachweis des tatsächlichen Verbleibs der Abfälle und weiter-/wiederverwendenden Komponenten gilt die gleiche Rechtsgrundlage § 47 Abs. 3 KrWG. Mit der Vorlage der Belege wird nachgewiesen, dass die Entsorgung ordnungsgemäß und schadlos erfolgte.

Hinzuweisen ist auch, dass gemäß § 8 Abs. 1 GewAbfV die Pflicht zur Getrennthaltung von Bau- und Abbruchabfällen besteht und nach § 8 Abs. 3 GewAbfV zu dokumentieren ist. Nach Satz 2 dieses Paragraphen ist die Dokumentation auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

Zum zertifizierten Entsorgungsunternehmen:

§ 7 Abs. 2 KrWG verpflichtet die Erzeuger oder Besitzer von Abfällen zur Verwertung. Nach § 7 Abs. 3 KrWG hat die Verwertung von Abfällen ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen (Erläuterung dazu in den folgenden Sätzen des Absatzes). § 7 Abs. 4 KrWG verpflichtet zur Verwertung von Abfällen, soweit dies technisch und wirtschaftlich zumutbar ist.

Nach § 22 KrWG können sich die zur Verwertung und Beseitigung Verpflichteten Dritter bedienen, um diese Pflicht zu erfüllen. Im Satz 2 wird ausgeführt, dass die Verantwortlichkeit für die Erfüllung der Pflichten hiervon unberührt bleibt und so lange besteht, bis die Entsorgung endgültig und ordnungsgemäß abgeschlossen ist. Weiterhin müssen die beauftragten Dritten über die erforderliche Zuverlässigkeit verfügen.

Über die erforderliche Zuverlässigkeit verfügen in der Regel Entsorgungsfachbetriebe, welche nach § 56 KrWG zertifiziert sind. Entsorgungsfachbetriebe wirken an der Förderung der Kreislaufwirtschaft und der Sicherstellung des Schutzes von Menschen und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen nach Maßgabe der hierfür geltenden Rechtsvorschriften mit (§ 56 Abs. 1 KrWG).

Die Zertifizierung als Entsorgungsfachbetrieb ist im § 56 KrWG, die Anforderungen an Entsorgungsfachbetriebe in § 57 KrWG geregelt. § 56 Abs. 2 KrWG definiert als Entsorgungsbetrieb einen Betrieb, der gewerbsmäßig Abfälle **sammelt, befördert, lagert, behandelt, verwertet, beseitigt, mit diesen handelt oder makelt** und in Bezug auf eine oder mehrere dieser Tätigkeiten durch eine technische Überwachungsorganisation oder eine Entsorgungsgemeinschaft als Entsorgungsbetrieb zertifiziert ist. Die Tätigkeit des Rückbaus einer Altanlage als solches ist nicht im § 56 Abs. 2 KrWG benannt. Das Zertifikat bescheinigt dem Unternehmen für seine abfallrechtliche Tätigkeit die für die Zertifizierung notwendige Fachkunde, Zuverlässigkeit und technische Ausrüstung sowie die regelmäßige Kontrolle und die Berechtigung zur Führung des entsprechenden Zertifikats. Zusätzlich bieten sich verfahrensrechtliche Privilegien durch die Bindung eines zertifizierten



Entsorgungsbetriebs, beispielsweise bei der Beförderung, Nachweisverfahren zu gefährlichen Abfällen u.a. an.

Entsorgungsfachbetriebe haben sich wie andere private oder juristische Personen an geltende Rechtsvorschriften zu halten (§ 56 Abs. 1 KrWG). Wenn ein für diese Tätigkeit(en) zertifizierter Entsorgungsfachbetrieb als Dritter im Sinne des § 22 KrWG für den nach § 7 Abs. 2 KrWG zur Verwertung und Beseitigung Verpflichteten mit der Ausführung beauftragt ist, hat dieser die Verwertung von Abfällen ordnungsgemäß und schadlos vorzunehmen und nachzuweisen. Allein das Vorhandensein eines Zertifikats, welches die Fachkunde, Zuverlässigkeit und technische Ausrüstung einzelner abfallrechtlicher Tätigkeiten bestätigt, ist kein Nachweis dafür, dass der Entsorgungsfachbetrieb über eine eigene genehmigte Abfallbehandlungsanlage verfügt, in der diese Abfälle entsorgt werden dürfen. Abfälle, welche der beauftragte Entsorgungsfachbetrieb nicht in seiner Anlage entsorgen kann, sind einer entsprechend genehmigten Anlage zuzuführen. Allgemein sind Abfallbehandlungsanlagen zur Führung eines Registers nach § 49 KrWG verpflichtet, welches auf Verlangen der zuständigen Behörden (§ 49 Abs. 4 KrWG) vorzulegen ist.

Hinzuweisen sei, dass für die Entsorgung gefährlicher Abfälle nach § 50 Abs. 1 KrWG eine Nachweispflicht von Erzeugern, Besitzer, Sammlern und Entsorgern gegenüber der zuständigen Behörde besteht. Für die Entsorgung sonstiger nicht gefährlicher Abfälle besteht keine Nachweispflicht. Die Abfallbehörde kann in diesem Fall die Nachweispflicht anordnen, sofern das Wohl der Allgemeinheit dies erfordert (§ 51 Abs. 1 Satz 1 KrWG). Vor der Anordnung wurde im Rahmen des Rückbaus der Altanlagen kein Gebrauch gemacht, weil davon auszugehen ist, dass das mit dem Rückbau der Altanlagen beauftragte Unternehmen gegenüber dem Auftraggeber Nachweise über die durchgeführten Tätigkeiten und die Entsorgung bzw. Wieder-/Weiterverwendung der angefallenen Stoffe und Komponenten vorzulegen hat. Nach § 22 Satz 2 KrWG ist der zur Verwertung und Beseitigung Verpflichtete so lange in der Verantwortlichkeit, bis die Entsorgung endgültig und ordnungsgemäß abgeschlossen ist.

Den Antragsunterlagen war nicht zu entnehmen, dass ein zertifiziertes Entsorgungsunternehmen oder ein Entsorgungsfachbetrieb mit dem Rückbau der Altanlagen beauftragt wird. Es war aber im Rückbaukonzept vom 13.12.2024 enthalten, dass die DIN SPEC 4866:2020-10 zur Anwendung kommt, welche wiederum die Erstellung eines Entsorgungskonzeptes und die Nachweise der Entsorgung / Weiterverwendung der anfallenden Stoffe und Komponenten beinhaltet.

Es ist nicht ersichtlich, auf welcher der nach § 56 Abs. 2 KrWG aufgeführten zertifizierbaren Tätigkeiten sammeln, befördern, lagern, behandeln, verwerten, beseitigen, handeln oder makeln es entbehrlich ist, ein Entsorgungskonzept für den Rückbau der Altanlagen zu erstellen. Es steht außer Frage, dass für den Rückbau ein dafür qualifiziertes Unternehmen beauftragt wird. Die zertifizierten Tätigkeiten eines Entsorgungsfachbetriebes beginnen erst nach der Zerlegung, wenn die Stoffe und Komponenten einzeln vorliegen.

Daher ist die Befähigung zum Zertifikat und das alleinige Vorhandensein eines Zertifikats als Entsorgungsfachbetrieb über einzelne zertifizierte Tätigkeiten aus § 56 Abs. 2 KrWG nicht als Nachweis einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung ausreichend. Die Entsorgung ist abgeschlossen, wenn der entsprechende Nachweis erbracht ist.



Der zuständigen Überwachungsbehörde ist nach § 47 Abs. 3 KrWG über sonstige der Überwachung unterliegende Gegenstände Auskunft auf deren Verlangen zu erteilen. Diese Forderung ist gesetzlich nicht eingeschränkt, dass davon abgesehen werden kann, wenn die Entsorgung ein Entsorgungsfachbetrieb vorgenommen hat. Auch der Entsorgungsfachbetrieb hat der zuständigen Behörde den Nachweis vorzulegen, sofern er von dieser verlangt wird (§ 56 Abs. 1 KrWG).

Entsorgungskonzept und Vorlage der Verbleibsnachweise sind gebräuchliche Instrumentarien der abfallrechtlichen Überwachung. Üblicherweise werden sowohl das Entsorgungskonzept (angelehnt an DIN SPEC 4866:2020-10, vorhandene Mustervorlagen oder individuell erstellt) vor Beginn der Arbeiten als auch die Nachweise über den Verbleib der Abfälle nach Beendigung der Arbeiten in vergleichbaren Fällen vorgelegt.

4.10 Zu den bodenschutzrechtlichen Nebenbestimmungen (Punkt IV Nr. 10)

Zu Nebenbestimmung Nr. 10.1:

Gemäß § 4 Abs. 5 BBodSchV kann bei Vorhaben, bei denen auf einer Fläche von mehr als 3.000 m² Bodenmaterial aus dem Ober- oder Unterboden ausgehoben oder abgeschoben wird oder der Ober- und Unterboden dauerhaft oder vorübergehend vollständig oder teilweise verdichtet wird, die für die Zulassung des Vorhabens zuständige Behörde im Benehmen mit der für den Bodenschutz zuständigen Behörde von dem nach § 7 Satz 1 des BBodSchG Pflichtigen die Beauftragung einer bodenkundlichen Baubegleitung nach DIN 19639 im Einzelfall verlangen.

Die zuständige immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde ist der Landkreis Mansfeld-Südharz. Vom Landkreis Mansfeld-Südharz werden auch die bodenschutzrechtlichen Belange als untere Bodenschutzbehörde (uBB) wahrgenommen. Nach § 18 Abs. 1 BodSchAG LSA sind, soweit nicht Landesfachbehörden Aufgaben zugewiesen sind und nichts anderes bestimmt ist, die uBB im übertragenen Wirkungskreis für die Umsetzung des BBodSchG und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen zuständig. Die Zuständigkeit von Landesfachbehörden ist hier nicht gegeben. Das Vorhaben befindet sich im Landkreis Mansfeld-Südharz. Der Landkreis ist demnach sowohl örtlich als auch sachlich zuständig.

Nach Tabelle 3 Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) werden mit der Errichtung von 6 WEA 4.530 m² vollversiegelt (Fundamente WEA) und 20.006 m² teilversiegelt (Kranstellfläche, Zuwegung). Darüber hinaus sollen 45.579 m² für die Zuwegung und für Lager- und Montageflächen temporär in Anspruch genommen werden.

Für die Entsiegelung der Rückbauflächen erfolgen Eingriffe auf einer Fläche von 5.564 m².

Eine Flächeninanspruchnahme > 3.000 m² ist somit gegeben.

Der am Standort vorhandene Boden weist nach der Bodenfunktionsbewertung des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt eine überwiegend sehr gute (Ackerzahl



> 75) bis mittlere (Ackerzahl 41 – 60) Ertragsfähigkeit auf. Daraus ergibt sich ein hohes bis sehr hohes Konfliktpotenzial zur geplanten Nutzung.

Das Plangebiet umfasst Böden aus Schwarzerde (Tschermosem) und Pararendzinen. Schwarzerdeböden aus Löss sind die nach der Bodenschätzung am höchsten bewerteten Ackerböden Deutschlands. Zwar sind diese Böden in Sachsen-Anhalt aufgrund der dortigen klimatischen Verhältnisse verbreitet, jedoch unterliegen sie einem ständigen Flächenentzug, der Erosion, Bodenverdichtungen und Schadstoffeinträgen.

Gemäß § 1 Abs. 1 BodSchAG LSA sind Böden, die die Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 BBodSchG in besonderem Maße erfüllen, besonders zu schützen.

Aus dem o. g. kann der Tatbestand des Einzelfalls und die daraus resultierende besondere Schutzwürdigkeit abgeleitet werden.

Die Anordnung der bodenkundlichen Baubegleitung ist somit für den Schutz dieser Böden erforderlich. Die bodenkundliche Baubegleitung ist geeignet, Einwirkungen auf den Boden zu minimieren. Sie ist auch im Vergleich zur Investitionssumme der Baumaßnahme angemessen.

Zu Nebenbestimmung Nr. 10.2

Der Nachweis der Sach- und Fachkunde resultiert aus den notwendigen Fachkenntnissen nach Anhang C DIN 19639 und soll eine fachlich qualitativ hochwertige Begleitung der Maßnahme sicherstellen.

Zu Nebenbestimmung Nr. 10.2 und 10.3

Die in den Nebenbestimmungen Nr. 10.2 und 10.3 enthaltenen Nachweispflichten begründen sich aus der Mitwirkungspflicht nach § 3 BodSchAG LSA, wonach die in § 4 Abs. 3 und 6 BBodSchG genannten Personen auf Verlangen der zuständigen Behörde alle Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen haben, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem BBodSchG erforderlich sind. Die 14-tägliche Berichtspflicht kann unterbrochen werden, wenn der Baubetrieb ruht.

4.11 Zu den wasserrechtlichen Nebenbestimmungen (Punkt IV Nr.11)

Beim Betrieb von Windenergieanlagen (WEA) werden wassergefährdende Stoffe eingesetzt. Daher sind die Regelungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in §§ 62 und 63 WHG sowie der AwSV anzuwenden.

Wasserrechtlich gesehen ist die WEA gemäß § 2 Abs. 27 AwSV eine Anlage zur Herstellung, Behandlung und Verwendung von wassergefährdenden Stoffen.

Gemäß § 62 WHG i. V. m. § 17 AwSV müssen Anlagenteile, die in direktem Kontakt mit dem wassergefährdenden Stoff stehen (primäre Anlagenteile, primäre Barriere), müssen dicht, standsicher und gegenüber den zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüssen hinreichend widerstandsfähig sein. Undichtheiten der primären Anlagenteile müssen schnell und zuverlässig erkennbar sein.



Bei HBV-Anlagen ist davon auszugehen, dass die primäre Barriere von der Konzeption bis zur Fertigstellung gemäß den betrieblichen Anforderungen ausgelegt wurde und deshalb die oben genannten Anforderungen erfüllt.

Die Auflage Nr. 11.1 ergibt sich aus § 44 Abs. 4 Satz 4 AwSV. Demnach ist bei Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe der Gefährdungsstufe A, die im Freien außerhalb von Ortschaften betrieben werden, die gut sichtbare Anbringung einer Telefonnummer ausreichend, unter der bei Betriebsstörungen eine Alarmierung erfolgen kann.

Die Auflage unter 11.2 ergibt sich aus § 17 Abs. 4 AwSV.

Die Auflage unter 11.3 ergibt sich aus § 55 Abs. 2 WHG.

Die Auflagen unter 11.4 und 11.5 ergeben sich aus § 24 AwSV.

4.12 Zu den denkmalschutzrechtlichen Nebenbestimmungen (Punkt IV Nr. 12)

Das Vorhaben soll nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand im Bereich mehrerer archäologischer Kulturdenkmale gem. § 2 Abs. 2 Nr. 3 DenkmSchG LSA durchgeführt werden. Es handelt sich um Siedlungsnachweise verschiedener urgeschichtlicher Zeitstellungen, einen Bestattungsplatz der frühen Eisenzeit und ein bisher nicht näher datierbares Grabenwerk. Ein Teil der genannten archäologischen Kulturdenkmale wurde bei der Errichtung der gegenwärtig bestehenden Windenergieanlagen entdeckt und dokumentiert. Erst kürzlich wurden bei der archäologischen Baubegleitung der Erdarbeiten für den Bau einer Windenergieanlage im nördlichen Teil des Bebauungsplangebietes bisher unbekannte urgeschichtliche Siedlungsbefunde und ein Brandgrab dokumentiert.

Es bestehen begründete Anhaltspunkte, dass es bei Bodeneingriffen zu Zerstörungen an der archäologischen Denkmalsubstanz kommt. Gem. § 1 und § 9 DenkmSchG LSA ist die Erhaltung der durch die o. g. Baumaßnahme tangierten archäologischen Kulturdenkmale im Rahmen des Zumutbaren zu sichern (substantielle Primärerhaltungspflicht). Aus archäologischer Sicht ist das Vorhaben dennoch genehmigungsfähig, wenn gem. § 14 Abs. 9 DenkmSchG LSA durch Nebenbestimmungen gewährleistet ist, dass das Kulturdenkmal in Form einer fachgerechten Dokumentation der Nachwelt erhalten bleibt (Sekundärerhaltung). Dies soll in Form einer baubegleitenden archäologischen Dokumentation erfolgen. Die Dokumentations- und Kostenpflicht für den Verursacher der Baumaßnahme erfolgt gem. § 14 Abs. 9 DenkmSchG LSA im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren. Unter Bezugnahme auf das Urteil des Oberverwaltungsgerichtes Sachsen-Anhalt (OVG Sachsen-Anhalt, Az.: 2 L 292/08) wird eingeschätzt, dass die Übernahme der Dokumentationskosten in Höhe von 15 % der Gesamtinvestitionskosten zumutbar ist.

Das geplante Vorhaben ist unter Einhaltung der o. g. Auflagen mit den Zielen der archäologischen Denkmalpflege vereinbar. Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege werden nicht berührt.



4.13 Zu den brand- und katastrophenschutzrechtlichen Nebenbestimmungen (Punkt IV Nr. 13)

Die betreffende Fläche wurde anhand der zurzeit vorliegenden Unterlagen (Belastungskarten) und Erkenntnisse überprüft.

Erkenntnisse über eine Belastung der aufgeführten Flächen mit Kampfmitteln, konnten anhand dieser Unterlagen nicht gewonnen werden, sodass davon auszugehen ist, dass bei den beabsichtigten Maßnahmen keine Kampfmittel aufgefunden werden.

Die vorliegenden Erkenntnisse unterliegen jedoch einer ständigen Aktualisierung und hierdurch kann die Beurteilung von Flächen bei künftigen Anfragen ggf. von den bislang getroffenen Einschätzungen abweichen.

Insoweit bestehen vorbehaltlich der o.a. Ausführungen aus Sicht des Amtes für Brand- und Katastrophenschutz keine Bedenken gegen die Durchführung der beantragten Maßnahme in dem vorgenannten Bereich.

Dennoch sind alle tätig werdenden Unternehmen zur Beachtung der in der Anlage genannten bzw. beigefügten gesetzlichen Regelungen und zur Einhaltung der Hinweise der Sicherheitsbehörde zum Verhalten nach Kampfmittelfunden hinzuweisen.

4.14 Zu den Nebenbestimmungen der Fa. 50Hertz Transmission GmbH (Punkt IV Nr. 14)

Die 50Hertz Transmission ist gemäß § 11 – 14 EnWG n. F. i. V. m. der DIN EN 50341 (DIN VDE 0210) verpflichtet, zur Wahrung der technischen Sicherheit ihrer bestehenden und geplanten Anlagen Maßnahmen und Hinweise zu definieren.

4.15 Stadt Arnstein

Gemäß § 36 Abs. 1 BauGB ist über die Zulässigkeit von Vorhaben nach den §§ 31, 33 bis 35 BauGB von der Genehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde zu entscheiden.

Der Stadtrat der Stadt Arnstein hat in seiner Sitzung am 03.04.2025 das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB zum Vorhaben nach BlmSchG „Errichtung und Betrieb von sechs Windkraftanlagen als wesentliche Änderung von acht bestehenden Windkraftanlagen“ mehrheitlich erteilt (Beschluss-Nr.: 74-06-2025).

4.16 Referat 24 Sicherung der Landesentwicklung

Das beantragte Vorhaben befindet sich innerhalb des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 01 „Windpark Quenstedt“ der Stadt Arnstein, dessen 2. Änderung am 04.12.2020 in Kraft getreten ist. Die Stadt Arnstein führt zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für das Repowering von Bestands-WEA im Vorranggebiet Nr. I „Quenstedt“ derzeit das 3. Änderungsverfahren dieses Bebauungsplanes durch.

Hierzu wurden landesplanerische Abstimmungen bezogen auf den Vorentwurf in der Fassung vom Mai 2023 und bezogen auf den Entwurf in der Fassung vom April 2024 durchgeführt. Im Ergebnis wurde die Vereinbarkeit der Planung mit den Zielen und



Grundsätzen der Raumordnung bereits für die Vorentwurfsfassung mit der Landesplanerischen Stellungnahme vom 30.10.2023 festgestellt, die für die Entwurfsfassung mit Stand April 2024 aufrechterhalten worden ist (Landesplanerischen Stellungnahme vom 20.06.2024).

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des beantragten Vorhabens während der Planaufstellung wird vorausgesetzt.

Ein Vorhaben ist gemäß § 33 BauGB während der Planaufstellung zulässig, wenn anzunehmen ist, dass das Vorhaben den künftigen Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht entgegensteht, der Antragsteller diese Festsetzungen für sich und seine Rechtsnachfolger schriftlich anerkennt und die Erschließung gesichert ist. Für Erfordernisse der Raumordnung ist im Rahmen der Zulässigkeitsvorschrift des § 33 BauGB kein Raum.

Sollte die planungsrechtliche Beurteilung durch den Landkreis Mansfeld-Südharz zu einem abweichenden Ergebnis kommen oder sollte eine Baugenehmigung auf dem Wege einer Befreiung von den baurechtlichen Vorschriften nach § 31 BauGB erwirkt werden, ist die oberste Landesentwicklungsbehörde erneut zu beteiligen.

Es wird darauf verwiesen, dass die raumordnerischen Regelungen nach den bauplanungsrechtlichen Vorschriften des BauGB nur in bestimmten Fällen Anwendung finden. Dies betrifft Vorhaben, die eine Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB erfordern, sei es auf der Grundlage eines Bebauungsplanes, sei es aber auch auf der Grundlage von § 34 BauGB in Verbindung mit § 31 Abs. 2 BauGB. Gleichfalls einer raumordnerischen Beurteilung zugänglich sind zudem alle Außenbereichsvorhaben

4.17 Regionale Planungsgemeinschaft Halle

Entsprechend § 2 Abs. 4 i. V. mit § 21 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015 (GVBl. LSA 2015, S. 170) nimmt die RPG Halle die Aufgabe der Regionalplanung für ihre Mitglieder Burgenlandkreis, Saalekreis, Stadt Halle, sowie den Landkreis Mansfeld-Südharz mit Lutherstadt Eisleben, Stadt Arnstein, Gerbstedt, Hettstedt und Mansfeld, Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land und Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra) wahr.

Die Erfordernisse der Raumordnung auf der Ebene der Regionalplanung ergeben sich für die Planungsregion Halle aus:

- dem Regionalen Entwicklungsplan (REP) Halle 2010, in Kraft seit dem 21.12.2010 (vgl. Amtsblatt LK SK Nr. 46 von 2010)
- der Planänderung des REP Halle 2010 in der Fassung vom 22.08.2023, in Kraft seit dem 15.12.2023 (vgl. Amtsblatt LVwA Nr. 12/2023)
- dem Sachlichen Teilplan „Zentrale Orte, Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge sowie großflächiger Einzelhandel“ 2020, in Kraft seit dem 28.03.2020 (vgl. Amtsblatt LK MSH Nr. 3 von 2020)
- dem Regionalen Teilgebietsentwicklungsprogramm für den Planungsraum Amsdorf (1997) einschließlich der ersten Änderung (2006), in Kraft seit dem 06.02.1997 (vgl. MBl. LSA Nr. 5 von 1997)



- dem Regionalen Teilgebietsentwicklungsprogramm für den Planungsraum Geiseltal (2000), in Kraft seit dem 7.7.2020 (vgl. MBl. LSA Nr. 21 von 2000)
- dem Regionalen Teilgebietsentwicklungsprogramm für den Planungsraum Merseburg (Ost) (1998), in Kraft seit dem 13.05.1998 (vgl. MBl. LSA Nr. 25 von 1998)
- dem Regionalen Teilgebietsentwicklungsprogramm für den Planungsraum Profen (1996), in Kraft seit dem 05.06.1998 (vgl. MBl. LSA Nr. 31 von 1996).

Gemäß § 4 Abs. 2 ROG (Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist) sind bei sonstigen Entscheidungen (hier: Genehmigungsverfahren nach BlmSchG) öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen von Personen des Privatrechts die Erfordernisse der Raumordnung nach den für diese Entscheidungen geltenden Vorschriften zu berücksichtigen.

Für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung von Windenergieanlagen ist § 35 BauGB (Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist) die bauplanungsrechtliche Zulässigkeitsnorm.

Danach ist ein Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Satz 1 BauGB u. a. nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Nach § 35 Abs. 3 Satz 2 und 3 BauGB dürfen raumbedeutsame Vorhaben den Zielen der Raumordnung nicht widersprechen (Raumordnungsklausel). Öffentliche Belange stehen in der Regel auch dann entgegen, wenn dafür an anderer Stelle eine Ausweisung als Ziel der Raumordnung erfolgt ist.

Gemäß § 27 Abs. 4 ROG sind für Raumordnungspläne, die Windenergiegebiete im Sinne von § 2 Nr. 1 des WindBG (Windenergieflächenbedarfsgesetz vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151) geändert worden ist), die Überleitungsvorschriften des § 245e BauGB und die Sonderregelungen des § 249 des BauGB vorrangig anzuwenden.

Gemäß § 245e Abs. 1 BauGB gelten die Rechtswirkungen eines Raumordnungs- oder Flächennutzungsplans nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB in der bis zum 1. Februar 2023 gelten-den Fassung für Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nummer 5 BauGB, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, vorbehaltlich des § 249 Abs. 5 Satz 2 BauGB fort, wenn der Plan bis zum 1. Februar 2024 wirksam geworden ist. Sie entfallen, soweit für den Geltungsbereich des Plans das Erreichen des Flächenbeitragswerts oder eines daraus abgeleiteten Teilflächenziels gemäß § 5 Abs. 1 oder Abs. 2 des WindBG festgestellt wird, spätestens aber mit Ablauf des 31. Dezember 2027.

Raumbedeutsamkeit und landesplanerische Stellungnahme

Die Prüfung der Raumbedeutsamkeit und die Abgabe der landesplanerischen Stellungnahme erfolgen durch das Ministerium für Infrastruktur und Digitales Sachsen-Anhalt als oberste Landesentwicklungsbehörde.

*Regionalplanerische Festlegungen für den Belang Nutzung der Windenergie*

Gemäß § 245e Abs. 1 BauGB gelten folgende Festlegungen auf der Grundlage des Raumordnungsgesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) geändert worden ist, fort.

Im REP Halle 2010 und in der Planänderung zum REP Halle 2010 in der Fassung vom 22.08.2023 sind für die Planungsregion Halle Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten und Eignungsgebiete für die Windenergienutzung festgelegt. Der planerisch-inhaltliche Zuschnitt und die Zuordnung dieser Gebiete basiert auf einem flächendeckenden Gesamtkonzept.

Damit wird dem Entwicklungsgebot des § 7 Abs. 2 Satz 3 ROG Rechnung getragen, wonach die Regionalpläne aus dem Raumordnungsplan für das Landesgebiet zu entwickeln sind. Gemäß Ziel 103 LEP 2010 LSA sollen insbesondere alle Möglichkeiten zur Nutzung erneuerbarer Energien ausgeschöpft werden. Gemäß Ziel 108 LEP 2010 LSA soll die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen aufgrund ihrer vielfältigen Auswirkungen räumlich gesteuert werden. Dazu sind Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten festzulegen (vgl. Ziel 110 LEP 2010 LSA). Darüber hinaus können Eignungsgebiete festgelegt werden (vgl. Grundsatz 82 LEP 2010 LSA). Sie dienen der planerischen Konzentration von Windenergieanlagen (vgl. Begründung zu Ziel 109 LEP 2010 LSA).

Ziel der Festlegungen zur Windenergienutzung im REP Halle 2010 und in der Planänderung zum REP Halle 2010 in der Fassung vom 22.08.2023 ist es, den Anteil der Stromerzeugung aus Windenergie im Hinblick auf die Belange der Luftreinhaltung, des Klimaschutzes und der Ressourcenschonung nachhaltig zu erhöhen. Die dafür erforderlichen Windenergieanlagen sollen so geplant werden, dass sie einerseits die windhöffigen Standorte optimal nutzen und andererseits Konflikte mit den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes, der Erholungsfunktion der Landschaft sowie mit anderen Nutzungsansprüchen an den Raum vermeiden. Sie sollen sich gut in das Landschaftsbild einfügen. Die Eingriffe durch Erschließung und Netzanbindung sollen so gering wie möglich gehalten werden (vgl. Grundsatz 5.8.1.12. REP Halle 2010). Die Umsetzung soll gemäß Ziel 5.8.1.11. des REP Halle 2010 durch eine planerische Konzentration von Windenergieanlagen in Eignungsgebieten bzw. Vorranggebieten (mit der Wirkung von Eignungsgebieten) erfolgen. Die genannten Eignungsgebiete sowie Vorranggebiete (mit der Wirkung von Eignungsgebieten) für die Nutzung der Windenergie wurden im Ziel 5.8.2.2. sowie im Ziel 5.8.3.3. des REP Halle 2010 sowie im Ziel zu Punkt 5.8.2. der Planänderung des REP Halle 2010 in der Fassung vom 22.08.2023 festgelegt.

Die Ziele 5.8.1.11., 5.8.2.2. und 5.8.3.3. des REP Halle 2010 sowie zu Punkt 5.8.2. der Planänderung des REP Halle 2010 in der Fassung vom 22.08.2023 sind im Sinne des § 7 Abs. 3 Nr. 1 i. V. m. Nr. 3 ROG (in der bis zum 27.09.2023 geltenden Fassung) verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums. Mit der Ausweisung von Vorranggebieten (mit der Wirkung von Eignungsgebieten) und Eignungsgebieten wird das Ziel verfolgt und nach außen manifestiert, die Nutzung der Windenergie bestimmten Bereichen vorrangig



zuzuordnen und andererseits in bestimmten Bereichen des Planungsraumes aufgrund überwiegender Belange auszuschließen.

Prüfung der Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung auf der Ebene der Regionalplanung

Ausgangspunkt der raumordnerischen Prüfung ist die Frage, ob ein Konflikt zwischen den Zielen der Raumordnung und dem Vorhaben besteht. Dabei sind die Umstände des Einzel-falls zu berücksichtigen. Entscheidend ist, ob hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass das Vorhaben den Zielen der genannten Regionalpläne offensichtlich widerspricht. Maßgeblich für die Beurteilung der o.g. Windenergieanlagen ist der rechtskräftige Flächennutzungsplan der Stadt Arnstein - Teil Alterode, Quenstedt, Stangerode und Sylde Bebauungsplan Windpark Ihlewitz der Stadt Gerbstedt. Der Flächennutzungsplan konkretisiert das Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie verbunden mit der Wirkung eines Eignungsgebietes Nr. I Quenstedt (vgl. Ziel 5.8.2.2. REP Halle 2010) gemäß Ziel 110 i. V. m. Grundsatz 82 des Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt 2010 nach innen.

Die beiden räumlichen Abgrenzungen sind unter Berücksichtigung der Maßstabsebene deckungsgleich. Die o. g. Windenergieanlagen WEA Q3 K3, WEA Q3 K4, WEA Q3 K5, WEA Q3 K6, WEA Q3 K7 und WEA Q3 K8 liegen innerhalb des Vorranggebietes für die Nutzung der Windenergie verbunden mit der Wirkung eines Eignungsgebietes Nr. I Quenstedt.

Die Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung auf der Ebene der Regionalplanung auf der Grundlage der o.g. Regionalpläne ist für die o.g. Windenergieanlagen gegeben.

4.18 Bauleitplanung

Der geplante Standort für die Errichtung der geplanten 6 WEA befindet sich im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes / 3. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 1 „Windpark Quenstedt“ der Stadt Arnstein.

Der Stadtrat der Stadt Arnstein hat in seiner Sitzung am 3. April 2025 die 3. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 1 „Windpark Quenstedt“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen (Beschluss Nr. 73-06-2025). Der Satzungsbeschluss wurde im Amtsblatt der Stadt Arnstein Nr. 2/2025 bekannt gemacht. Nach der Bekanntgabe im Amtsblatt ist der o.a. verbindliche Bauleitplan rechtskräftig.

Gemäß § 30 Abs. 1 BauGB ist ein Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, der allein oder gemeinsam mit sonstigen baurechtlichen Vorschriften mindestens Festsetzungen über die Art und das Maß der baulichen Nutzung, die überbaubaren Grundstücksflächen und die örtlichen Verkehrsflächen enthält, zulässig, wenn es diesen Festsetzungen nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

Der bereits bestehende Windpark, hier in der Gesamtheit von 11 WEA, würde dadurch eine „sogenannte“ erweiterte Ergänzung erfahren.

Im Rahmen des Repowering-Prozesses werden im Zusammenhang mit der Errichtung 8 Bestandanlagen vom Typ GE 1.5s/70.5/1500 zurückgebaut. Die zurückzubauenden entsprechen den Festsetzungen unter Punkt 2.2 „Repowering“ zum Maß der baulichen



Nutzung. Die entsprechende Einverständniserklärung liegt unterzeichnet mit Datum vom 22.11.2024 den Antragsunterlagen bei.

Hinsichtlich der Prüfung der Zulässigkeitsvoraussetzungen unter Zugrundelegung des rechtskräftigen vorzeitigen Bebauungsplanes Nr. 1 „Windpark Quenstedt“ werden diese mit vorliegender Planung wie folgt eingehalten.

Das oben angeführte Gesamtflurstück befindet sich innerhalb eines Bereiches, welcher als Sondergebiet „Windkraftnutzung“ im verbindlichen Bauleitplan ausgewiesen ist.

Dieses Sondergebiet dient der besonderen Zweckbestimmung nach der Errichtung von Windenergieanlagen und der erforderlichen Nebenanlagen.

Das Genehmigungsverfahren bezieht sich auf die Errichtung von 6 WEA.

Für die Standorte K3, K4, K5, K6, K7 und K8 werden folgende Maße und Parameter festgesetzt:

- ❖ mindestens Rotorradius 60 m
- ❖ max. Schallleistungspegel:
 - K3: 104,7 dB(A)
 - K4: 104,7 dB (A)
 - K5: 104,7 dB(A)
 - K6: 102,7 dB(A)
 - K7: 105,2 dB(A)
 - K8: 105,2 dB(A)

Die Festsetzungen werden entsprechend der nachgeforderten Unterlagen eingehalten. Darüber hinaus wird die Festsetzung zum Repowering gemäß Punkt 2.2 ebenfalls erfüllt (siehe Nachweis zum Maß der baulichen Nutzung).

Gemäß Punkt 2.2 „Repowering“ wird weiterhin festgesetzt, dass die Errichtung einer WEA im Geltungsbereich des Bebauungsplans nur dann zulässig ist, wenn vor der Inbetriebnahme die dafür notwendige WEA gemäß den Festsetzungen zurückgebaut wird.

5. Kosten

Die Kostenentscheidung beruht auf § 52 Abs. 4 Satz 1 BlmSchG, sowie auf den §§ 1, 3, 5 und 14 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA). Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

6. Anhörung gemäß § 28 VwVfG

Über die beabsichtigte Genehmigungsentscheidung ist die Antragstellerin mit Schreiben vom 25.09.2025 und zusätzlich per E-Mail am 26.09.2025 informiert worden. Gleichzeitig erhielt sie die Gelegenheit zur Äußerung nach § 28 VwVfG bis zum 15.10.2025. Per E-Mail hat die Antragstellerin am 14.10.2025 mitgeteilt, dass nachfolgende Punkte zu überarbeiten sind:



Die naturschutzrechtliche Nebenbestimmung 5.3 wurde um den Zeitraum von „Sonnenauf- bis Sonnenuntergang“ und um den Entfall der Abschaltung bei Windgeschwindigkeiten $\geq 6,4$ m/s ergänzt.

Für diese Sachverhalte wurde auch eine zugehörige Begründung ergänzt, sowie einige kleiner Rechtschreibfehler korrigiert.

VII. Zuständigkeiten

Aufgrund von § 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i. V. m.

- der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO LSA)
- den §§ 10 bis 12 Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA)
- der Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO)
- den § 57 Abs. 2 i.V.m. dem § 80 Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA)
- der Arbeitsschutzzuständigkeitsverordnung (ArbSch-ZustVO)
- den §§ 1, 19 und 32 Brandschutzgesetz (BrSchG)
- den § 1 Abs. 2 S. 1 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA)
- den § 18 des Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt (BodSchAG LSA)
- den §§ 32 und 33 Abfallgesetz Sachsen-Anhalt (AbfG LSA)
- der Abfallzuständigkeitsverordnung (AbfZustV)
- dem § 8 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA)

sind für die Überwachung der Errichtung und des Betriebes der Windenergieanlage derzeit nachfolgend aufgeführte Behörden zuständig.

- Landkreis Mansfeld-Südharz als
Untere Immissionsschutzbehörde (Genehmigungsbehörde)
Untere Bauaufsichtsbehörde
Untere Brandschutzbehörde
Untere Naturschutzbehörde
Untere Denkmalschutzbehörde
Untere Wasserbehörde
Untere Abfallbehörde
Untere Bodenschutzbehörde
- Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt, Gewerbeaufsicht Süd
- Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Referat 307, Verkehrswesen

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch möglich. Dieser ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift einzureichen beim Landkreis Mansfeld-Südharz, Rudolf-Breitscheid-Str. 20/22, 06526 Sangerhausen.



Hinweis:

Gemäß § 63 BlmSchG haben Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Gemäß § 63 Abs. 2 S. 1 BlmSchG kann der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 S. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden.

Anwaltlich nicht vertretene Personen können einen Widerspruch auf elektronischem Wege ausschließlich unter Verwendung des elektronischen Bürgerpostfaches und der Bund-ID über das Portal „Mein Justizpostfach“ unter <https://ebo.bund.de> einlegen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Hooper
Amtsleiter

Anlagen

Anlage I - Antragsunterlagen

Anlage II - Auflistung der Rechtsquellen

Anlage III - Formulare und Merkblätter



Anlage I – Antragsunterlagen

Antrag der Firma ENERTRAG SE auf Erteilung einer Genehmigung gem. § 16b BlmSchG i.V.m. § 6 WindBG zur Errichtung und Betrieb von sechs Windkraftanlagen als wesentliche Änderung von acht bestehenden Windkraftanlagen am Standort Gemarkung Quenstedt.

Auf folgende Antragsunterlagen wird Bezug genommen:

	Seitenanzahl
1. Antrag	
1.1 Formular 1.1	7
1.2 Kurzbeschreibung	10
1.3 Vollmacht Antragsteller	2
Handelsregistrauszug ENERTRAG SE	2
Zustimmung zum Rückbau	1
Kostenübernahmeerklärung	1
Zuordnung Windkraftanlagen bei Repowering	1
Begründung nach § 6 Wind BG	3
2. Lagepläne	
2.1 Topographische Karte M. 1 : 25 000	1
2.2 Grundkarte M. 1 : 5 000	1
2.3 Liegenschaftskarten M. 1 : 2 000	3
2.3.1 Flurstücksübersicht	3
Standortverträge	17
2.4 Amtlicher Lageplan M. 1 : 2 000	1
2.5 Auszug aus dem Flächennutzungsplan und Bebauungsplan	2
3. Anlage und Betrieb	
3.1 Beschreibung der zum Betrieb erforderlichen technischen Einrichtungen und Nebeneinrichtungen sowie der vorgesehenen Verfahren	
Technische Beschreibung	43
Rotorblatt mit Serrations	8
3.2 Angaben zu verwendeten und anfallenden Energien	4
3.5 Angaben zu den gehandhabten Stoffen inklusive Abwasser und Abfall und deren Stoffströmen	
Antragsformular 3.5	2
Angaben zu wassergefährdenden Stoffen	7
3.5.1 Sicherheitsdatenblätter der gehandhabten Stoffe	
SDB Optigear Synthetic CT 320	13
SDB Shell Gadus S5 T460 1.5	20
SDB Klüberplex AG 11-462	29
SDB Klüberplex BEM 41-141	20
SDB Shell Omala S4 WE 320	20
SDB MOBIL DTE 10 EXCEL 32	14
SDB MOBIL SHC 524	15
SDB Rando WM 32	12
SDB Delo XLC Antifreeze/Coolant-Premixed 50/50	20
SDB MIDEL eN 1204	8
SDB MIDEL eN 1215	8
SDB FR3 Fluid	12



3.7 Maschinenzeichnungen	
Gesamtansicht	2
Gondel	2
Fundament	2
4. Immissionen	
4.5 Betriebszustände und Schallemissionen	
Antragsformular 4.5	1
4.7 Sonstige Emissionen	
Allgemeine Emissionen	13
Schattenabschaltautomatik	8
4.10 Sonstiges	
Schallimmissionsprognose	146
Schattenwurfanalyse	15
6. Anlagensicherheit	
6.2.4 Interner betrieblicher Alarm- und Gefahrenabwehrplan	
Anweisungen zur Evakuierung, Flucht und Rettung	61
Evakuierungs-, Flucht- und Rettungsplan	2
7. Arbeitsschutz	
7.1 Vorgesehene Maßnahmen zum Arbeitsschutz	
Allgemeine Angaben zum Arbeitsschutz	5
Handbuch Gesundheit, Sicherheit und Umwelt	130
Notbeleuchtung	3
8. Betriebseinstellung	
1.1 Vorgesehene Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung	
Maßnahmen beim Rückbau und Rückbaukosten	7
8.2 Rückbauverpflichtung	1
9. Abfälle	
9.1 Vorgesehene Maßnahmen zur Vermeidung, Verwertung oder Beseitigung von Abfällen	
Angaben zum Abfall	10
Rückbaukonzept	2
11. WGS	
11.1 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	
Antragsformular 11.1	1
Angaben zu wassergefährdenden Stoffen	12
Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	27
12. BauV + BSchutz	
12.1 Bauantrag	
Antragsformular 240 001	18
12.2 Baubeschreibung	
Antragsformular 240 002	5



12.3 Baubeschreibung für gewerbliche Anlagen	
Antragsformular 240 014	4
12.4 Antrag auf Abweichung	
Antragsformular 240 004	5
12.5 Berechnung der Abstandsflächen	
Berechnung der Abstandsflächen	6
12.6 Bauvorlageberechtigung	
Bauvorlageberechtigung	1
Ingenieurausweis	1
12.7 Herstellungskosten des Vorhabens	
Antragsformular Herstellkosten	1
Rohbaukosten	4
Antragsformular Herstellkosten	4
12.8 Brandschutz	
Allgemeine Beschreibung zum Brandschutz	19
Generisches Brandschutzkonzept	16
Standortspezifisches Brandschutzkonzept	10
12.9 Sonstiges	
Bauordnungsrechtliche Nachweise	1
Baugrundgutachten (in Auszügen)	92
13. Natur	
13.1 Angaben zum Betriebsgrundstück	
Antragsformular 13.1	3
13.2 Vorprüfung nach § 34 BNatSchG – Allgemeine Angaben	
Antragsformular 13.2	1
13.5 Sonstiges	
Landschaftspflegerischer Begleitplan	85
Ornithologische Fachgutachten	17
Fachgutachten Fledermäuse	67
Zumutbarkeit der Maßnahmen	10
14. UVP	
14.1 Umweltverträglichkeitsprüfung	
Information	1
16. Anlage	
16.1.1 Anlagenspezifische Antragsunterlagen – Standort	
Standorte der Anlagen – Koordinaten	1
16.1.2 Anlagenspezifische Antragsunterlagen – Raumordnung	
Raumordnung – Auszug aus dem Regionalplan	2
16.1.3 Anlagenspezifische Antragsunterlagen – Sicherheit	
Erdungssystem	11
Blitzschutz	18
Allgemeine Spezifikationen Eiserkennung	8
GA Integration BLADEcontrol Ice Detector BID in Vestas WEA	7
GA Risiken durch Eiswurf und Eisfall	39
16.1.4 Anlagenspezifische Antragsunterlagen – Standsicherheit	
Standsicherheit	63



Typenprüfung		59
16.1.5 Anlagenspezifische Antragsunterlagen – Anlagenwartung		
Anlagenwartung		1
16.1.6 Anlagenspezifische Antragsunterlagen – Zuwegung und Kranstellfläche		
Zuwegung und Kranstellfläche		35
16.1.7 Anlagenspezifische Antragsunterlagen – Kennzeichnung		
Anlagen Kennzeichnung		3
Tages- und Nachtkennzeichnung		36
Beschreibung pro100		12
Beschreibung proCoBox		27
Beschreibung ES ETL03		3
Beschreibung BNK 2020		32
Beschreibung pro100XS-IR AVV		2
Beschreibung ORGA AL L240-GFW-IRG-G-BR		10
Nachreichungen vom 10.04.2025		
<i>Bauordnungsamt:</i>		
Antragsformular 240 001 neu (3x)		18
Liegenschaftskatasterauszüge (3x)	M. 1 : 1 000	4
Planunterlagen (je 3x):		
Ansicht der Anlage		3
Gondelansicht		2
Fundament		8
Standortsicherheitsnachweis (3x)		2
Anträge auf Eintragung der Baulasten		1x
<i>Kreisplanung:</i>		
Grundkarte incl. Baufenster (3x)	M. 1 : 5 000	1
Erklärung nach § 33 Abs. 1 Nr. 3 BauGB (3x)		1
Nachweis zum Maß der baulichen Nutzung (3x)		1
Stellungnahme UNB und UIB		3
Nachreichungen vom 19.06.2025		
<i>Untere Immissionsschutzbehörde:</i>		
erster Nachtrag zur Schallimmissionsprognose (2x)		67
<i>Untere Naturschutzbehörde:</i>		
Antwortschreiben zur Stellungnahme		5
Angepasster LBP und MAP		106
Verträge zur Sicherung der A+E Maßnahmen		22
gemeindliches Einvernehmen		2
<i>Bauordnungsamt:</i>		
Übersichtslageplan		1x
Formular „Antrag auf Baugenehmigung“ Wegerecht WB3		1x
Angepasste Anträge auf Abstandsflächenbaulasten		1x
Nachreichungen vom 24.06.2025		
Rückbauerklärung gem. § 16b BlmSchG		1



Anlage II – Rechtsquellen und Literatur

Rechtsquellen:

3. SprengV	Dritte Verordnung zum Sprengstoffgesetz (3. SprengV) vom 23.06.1978 (BGBl. I S. 783), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2749), in der zurzeit geltenden Fassung
4. BlmSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799), in der zurzeit geltenden Fassung
9. BlmSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225), in der zurzeit geltenden Fassung
AbfZustVO	Zuständigkeitsverordnung für das Abfallrecht (Abf ZustVO) vom 6. März 2013 (GVBl. LSA S. 107), in der zurzeit geltenden Fassung
AbfG LSA	Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) vom 1. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 44), in der zurzeit geltenden Fassung
ArbMedVV	Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) vom 18.12.2008 (BGBl. I S. 2768), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. 07.2019 (BGBl. I S. 1082), in der zurzeit geltenden Fassung
ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG) vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236), in der zurzeit geltenden Fassung
ArbSch-ZustVO	Zuständigkeitsverordnung für das Arbeitsschutz- und Produktsicherheitsrecht des Landes Sachsen-Anhalt (ArbSch-ZustVO) vom 2. Juli 2009 (GVBl. LSA S. 346) in der zurzeit geltenden Fassung
ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 109), in der zurzeit geltenden Fassung
ASR A1.8	Technische Regel für Arbeitsstätten A1.8 (ASR A1.8) – Verkehrswege, Ausgabe März 2022 zuletzt geändert GMBI 2024, S. 412 (v. 17.06.2024), in der zurzeit geltenden Fassung



ASR A2.1	Technische Regel für Arbeitsstätten A2.1 (ASR A2.1) – Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen, Ausgabe November 2012 (GMBI 2012, S. 1220, zuletzt geändert GMBI 2022, S. 245), in der zurzeit geltenden Fassung
ASR A2.2	Technische Regel für Arbeitsstätten A2.2 (ASR A2.2) – Maßnahmen gegen Brände, Ausgabe Mai 2018 (GMBI 2018, S. 446, zuletzt geändert GMBI 2022, S. 247), in der zurzeit geltenden Fassung
ASR A2.3	Technische Regel für Arbeitsstätten A2.3 (ASR A2.3) – Fluchtwege und Notausgänge, Ausgabe März 2022 (GMBI 2022, S. 227, die Neufassung der ASR vom März 2022 ersetzt ASR A2.3 vom August 2007 (GMBI 2007, S. 902)), in der zurzeit geltenden Fassung
ASR A3.4	Technische Regeln für Arbeitsstätten – Beleuchtung vom Mai 2023 (GMBI S. 679), in der zurzeit geltenden Fassung
(AVV)	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (BAnz AT 30.04.2020 B4) vom 24.04.2020
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. Juni 2020 (BGBl. I S. 1533), in der zurzeit geltenden Fassung
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394), in der zurzeit geltenden Fassung
BauGVO	Baugebührenverordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 04.05.2006 (GVBl. LSA Nr. 16/2006 S. 315), in der zurzeit geltenden Fassung
BauO LSA	Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.09.2013 (GVBl. LSA Nr. 25/2013), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juni 2024 (GVBl. LSA S. 150), in der zurzeit geltenden Fassung
BauStellV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen vom 10.07.1998 (BGBl. I S. 1283), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19.12.22 (BGBl. 2023 I Nr. 1), in der zurzeit geltenden Fassung
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306), in der zurzeit geltenden Fassung
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 16.07.2021 (BGBl. I S. 2716) in der zurzeit geltenden Fassung



BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV) vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 27.07.2021 (BGBl. I S. 3146), in der zurzeit geltenden Fassung
BlmSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225), in der zurzeit geltenden Fassung
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. S. 2542 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225), in der zurzeit gültigen Fassung
BodSchAG LSA	Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundes-Bodenschutzgesetz vom 2. April 2002 (GVBl. LSA S. 214), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Dezember 2019 (GVBl. LSA S. 946), in der zurzeit geltenden Fassung
BrSchG	Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2020 (GVBl. LSA S. 108), in der zurzeit geltenden Fassung
DenkmSchG LSA	Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 21.10.1991 (GVBl. LSA S. 368), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Dritten Investitionserleichterungsgesetzes vom 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 769), in der zurzeit geltenden Fassung
DGUV I. 203-007	Windenergieanlagen, August 2021
DGUV V. 38	„Bauarbeiten“ vom November 2019
DIN 19639:2019-1	Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Baumaßnahmen
DIN 19731	Verwertung von Bodenmaterial vom Mai 1998 (DIN Deutsches Institut für Normung e. V.) in der zurzeit geltenden Fassung
DIN EN ISO/IEC 17020:2012-07	Konformitätsbewertung - Anforderungen an den Betrieb verschiedener Typen von Stellen, die Inspektionen durchführen
DIN EN ISO/IEC 17025:2018-03	Allgemeine Anforderungen an die Kompetenz von Prüf- und Kalibrierlaboratorien (ISO/IEC 17025:2017); Deutsche und Englische Fassung EN ISO/IEC 17025:2017



EBV	Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technischen Bauwerken (Ersatzbaustoffverordnung-ErsatzbaustoffV-EBV), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 186) vom 09.07.2021 (BGBl. I S. 2598), in der zurzeit geltenden Fassung
EG-Artenschutz-Verordnung	Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 09.12.1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (EG-Artenschutz-Verordnung) (ABl. Nr. L 61 S. 1, ber. 1997 Nr. L 100 S. 72 und Nr. L 298 S. 70) Celex-Nr. 3 1997 R 0338, zuletzt geändert durch Art. 10 VO (EU) 2019/1010 zur And. mehrerer Rechtsakte der Union mit Bezug zur Umwelt vom 05.06.2019 (ABl. Nr. L 170 S. 115).
FFH-Richtlinie	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie), (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), zuletzt geändert durch Art. 1 AndRL 2013/17/EU vom 13.5.2013 (ABl. Nr. L 158 S. 193), in der zurzeit gültigen Fassung
FStrG	Bundesfernstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409), in der zurzeit geltenden Fassung
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV) vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 21. Juli 2021 (BGBl. I S. 3115) in der zurzeit geltenden Fassung
GewAbfV	Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung–GewAbfV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 896), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2022 (BGBl. I S. 700), in der zurzeit geltenden Fassung
Immi-ZustVO LSA	Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO) vom 8. Oktober 2015 (GVBl. LSA, 518), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 18. Dezember 2018 (GVBl. LSA S. 430, 431), in der zurzeit geltenden Fassung
KampfM-GAVO	Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (KampfM-GAVO) vom 20.04.2015 (GVBl. LSA 2015, 167), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 18. Dezember 2018 (GVBl. LSA S. 443, 444), in der zurzeit geltenden Fassung



KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56), in der zurzeit geltenden Fassung
LAGA M20	Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen (Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall „LAGA“ Nr. 20 Teil I Stand 06. November 2003)
LEntwG LSA	Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 23.04.2015 (GVBl. LSA 2015 S. 170), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Februar 2024 (GVBl. LSA S. 23), in der zurzeit geltenden Fassung
LuftVG	Luftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.05.2007 (BGBl. I Nr. 20 vom 21.05.2007 S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409), in der zurzeit geltenden Fassung
LAI-Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (WKA), Stand 30.06.2016	
LAI-Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen, Aktualisierung 2019 (WKA-Schattenwurfhinweise), Stand 23.01.2020	
NachwV	Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung - NachwV) vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. April 2022 (BGBl. I S. 700), in der zurzeit geltenden Fassung
NatSchG LSA	Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA 569), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2019 (GVBl. LSA S. 346), in der zurzeit geltenden Fassung
ProdSG	Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt (Produktsicherheitsgesetz - ProdSG) vom 27.07.2021 (BGBl. I S. 3146, 3147), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27.07.2021 (BGBl. I S. 3146), in der derzeit geltenden Fassung
9. ProdSV	Neunte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung) vom 12.05.1993 (BGBl. I S. 704), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 27.07.2021 (BGBl. I S. 3146), in der derzeit geltenden Fassung
Richtlinien für die umweltverträgliche Verwertung von Ausbaustoffen mit teer-/pechtypischen Bestandteilen sowie für die Verwertung von Ausbaupasphalt im Straßenbau (Einführung RuVA-StB 01, Ausgabe 2001, Fassung 2005)	



Richtlinie über die Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt (Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt) gem. gemeinsamen Runderlass des MLU, MBV, MI und MW vom 16.11.2004 (MBL LSA S. 685) in der zurzeit geltenden Fassung

REP Halle	Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Halle, beschlossen durch die Regionalversammlung am 27.05.2010 und 26.10.2010, genehmigt durch die oberste Landesplanungsbehörde mit Bescheiden vom 20.07.2010, 04.10.2010 und 18.11.2010, öffentlich bekannt gemacht am 21.12.2010
ROG	Raumordnungsgesetz vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88), in der zurzeit geltenden Fassung
StGB	Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1998 (BGBl. I Nr. 75 vom 19.11.1998 S. 3322), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 255), in der zurzeit geltenden Fassung
StrG LSA	Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 06.07.1993 (GVBl. S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. März 2023 (GVBl. LSA S. 178), in der zurzeit geltenden Fassung
Straßen- und Brückenbautechnik; Richtlinie zur Verwertung mineralischer Abfälle im Straßenbau, Fassung 2005, MBL LSA 2005, S. 637	
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBL S. 503) in der zurzeit geltenden Fassung
TRBS 3121	Technische Regel für Betriebssicherheit 3121 (TRBS 3121) – Betrieb von Aufzugsanlagen, Ausgabe Oktober 2018 (GMBL 2018 S. 942 [Nr. 49] (vom 15.11.2018)), in der derzeit geltenden Fassung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151), in der zurzeit geltenden Fassung
VermGeoG LSA	Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBl. LSA 2004, 716), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 07.07.2020 (GVBl. LSA S. 372, 373), in der zurzeit geltenden Fassung
VSchRL	Richtlinie 79/409/EWG des Rates (Vogelschutz-Richtlinie/VRL) vom 02.04.1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. Nr. L 103 S. 1) EU-Dok.-Nr. 3 1979 L 0409, zuletzt geändert durch Art. 18 AndRL 2009/147/EG vom 30.11.2009 (ABl. 2010 Nr. L 20 S. 7), in der zurzeit geltenden Fassung



VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 237), in der zurzeit geltenden Fassung
VwKostG LSA	Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen - Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2022 (GVBl. LSA S. 384), in der zurzeit geltenden Fassung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236), in der zurzeit geltenden Fassung
VwVfG LSA	Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) vom 18. November 2005 (GVBl. LSA 698, 699), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Februar 2023 (GVBl. LSA S. 50), in der zurzeit geltenden Fassung
WHG	Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409), in der derzeit geltenden Fassung
Wasser-ZustVO	Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts vom 23. November 2011 (GVBl. LSA S. 809), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 27. November 2022 (GVBl. LSA S. 375), in der zurzeit geltenden Fassung
WindBG	Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz - WindBG) vom 20.07.2022 (BGBl. I 2022 S. 1353), zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151), in der zurzeit geltenden Fassung

Literatur:

BEHR, O. & RUDOLPH, B.-U. (2013): Fachliche Erläuterungen zum Windkraftherlass Bayern. Verringerung des Kollisionsrisikos durch fledermausfreundlichen Betrieb der Anlagen. Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU).

BEHR, O., BRINKMANN, R., NIERMANN, I. & F. KORNER-NIEVERGELT (2011): Fledermausfreundliche Betriebsalgorithmen für Windenergieanlagen. In: Brinkmann, R., Behr, O., Niermann, I. & Reich, M. (Hrsg.): Entwicklung von Methoden zur Untersuchung und Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen. Umwelt und Raum Bd. 4, 354–383, Cuvillier-Verlag, Göttingen.



BELLEBAUM, J., KORNER-NIEVERGELT, F. & U. MAMMEN (2013A): Rotmilan und Windenergie in Brandenburg – Auswertung vorhandener Daten und Risikoabschätzung. Abschlussbericht i.A. der Vogelschutzwarte Brandenburg

BELLEBAUM, J., KORNER-NIEVERGELT, F., DÜRR, T. & U. MAMMEN (2013B): Wind turbine fatalities approach a level of concern in a raptor population. *Journal for Nature Conservation* 21, Iss. 6: 394-400.

DÜRR, T. (2004): Vögel als Anflugopfer an Windenergieanlagen in Deutschland – ein Einblick in die bundesweite Fundkartei. *Bremer Beitr. Naturk. Natursch.* 7: Themenheft: Vögel und Fledermäuse im Konflikt mit der Windenergie: 221-228.

DÜRR, T. (2020a): Zentrale Fundkartei über Fledermaus-Anflugopfer an Windenergieanlagen (WEA). Online abrufbar unter: <https://lfu.brandenburg.de/lfu/de/aufgaben/natur/artenschutz/vogelschutzwarte/arbeitsschwerpunkt-entwicklung-und-umsetzung-von-schutzstrategien/auswirkungen-von-windenergieanlagen-auf-voegel-und-fledermaeuse/>; Stand vom 26.02.2025, letzter Abruf am 29.07.2025.

DÜRR, T. (2020b): Zentrale Fundkartei über Vogel-Anflugopfer an Windenergieanlagen (WEA). Online abrufbar unter: <https://lfu.brandenburg.de/lfu/de/aufgaben/natur/artenschutz/vogelschutzwarte/arbeitsschwerpunkt-entwicklung-und-umsetzung-von-schutzstrategien/auswirkungen-von-windenergieanlagen-auf-voegel-und-fledermaeuse/>; Stand vom 26.02.2025, letzter Abruf am 30.07.2025.

LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFTEN DER VOGELSCHUTZWARTEN (LAG VSW) (2015): Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten. Neschwitz, 29 S.

LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT DER VOGELSCHUTZWARTEN (LAG VSW) (2017): Abschaltung von Windenergieanlagen (WEA) zum Schutz von Greifvögeln und Störchen bei bestimmten landwirtschaftlichen Arbeiten – Beschluss 2017-1-1

LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT (LAU) (2019): Liste der Verantwortungsarten. Online abrufbar unter: <https://lau.sachsen-anhalt.de/fachthemen/naturschutz/arten-und-biotopschutz/liste-der-verantwortungsarten>; Stand vom 17.06.2019, letzter Abruf am 30.07.2025.

MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND ENERGIE SACHSEN-ANHALT (MULE) (2018): Leitfaden Artenschutz an Windenergieanlagen in Sachsen-Anhalt.

VOIGT, C., LEHNERT, L. S., PETERSONS, G., ADORF, F., BACH, L. (2015): Wildlife and renewable energy: German politics cross migratory bats. *European Journal of Wildlife Research* 61(2), S. 213-219.

VOIGT, C.C., POPA-LISSEANU, A.G., NIERMANN, I. & S. KRAMER-SCHADT (2012): The catchment area of wind farms for European bats: A plea for international regulations. *Biological Conservation* 153 (2012) 80–86.



Anlage III - Formulare und Merkblätter

- Anlage 1 - Veröffentlichung von Luftfahrthindernissen
- Anlage 2 - Merkblatt Kampfmittelfunde Landkreis Mansfeld-Südharz
- Anlage 3 - Formular Mitteilung über Baubeginn (§ 71 (8) BauO LSA)
- Anlage 4 - Formular Anzeige über die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung (§ 81 (2) Satz 1 BauO LSA)
- Anlage 5 - Formular Bauschild